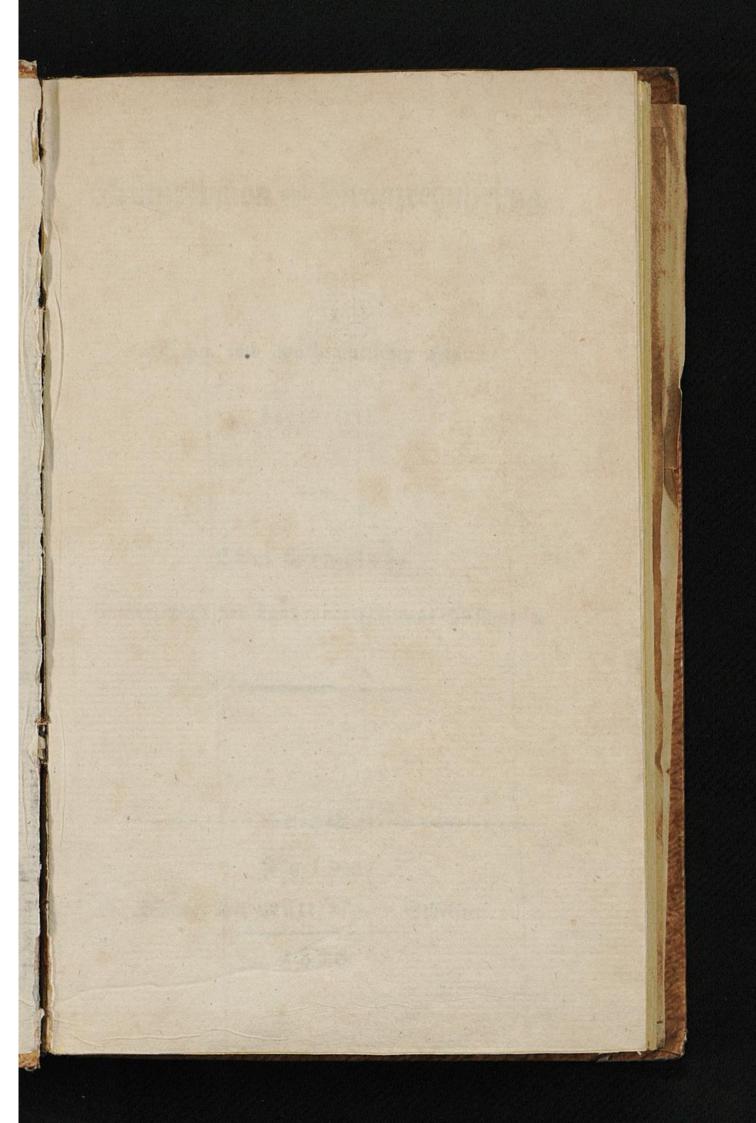
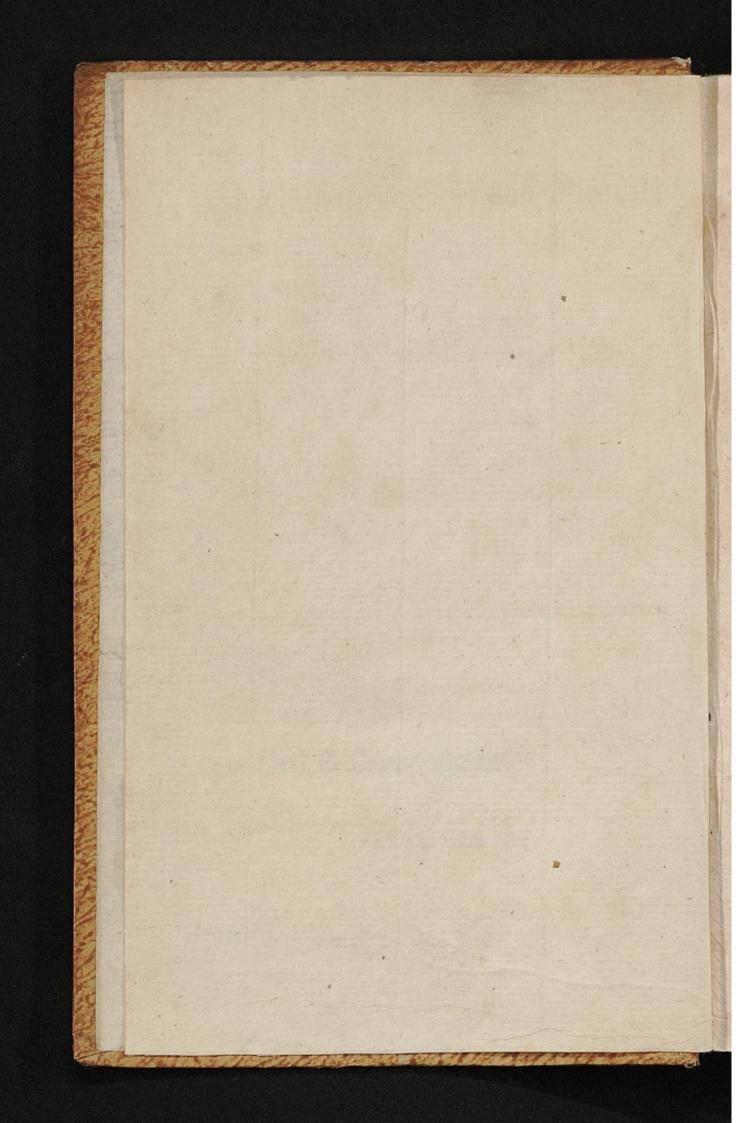


489

UuLB Düsseldorf

+4158 475 01





Gränzrevision und Gränzregulirung,

in

rechtlicher und mathematischer Sinsicht

bearbeitet

10011

Carl Semeloh,

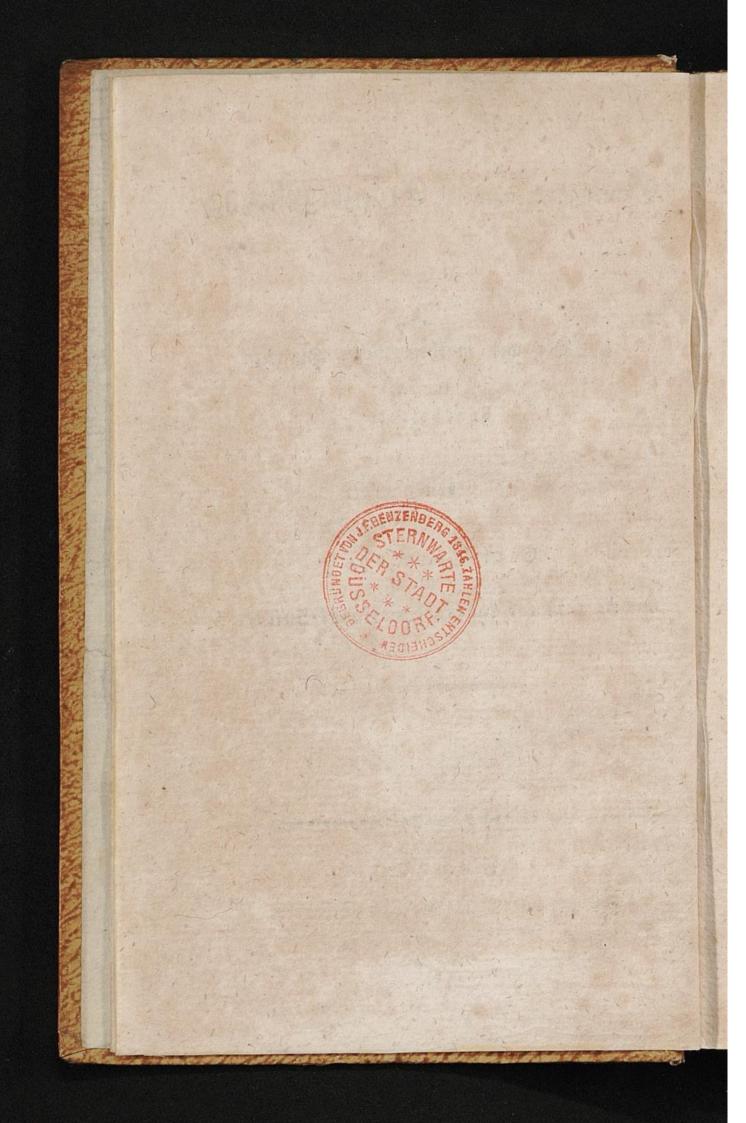
Rammerrath und Landesvermeffungs, Jufpector.

Fulba,

そうときのなるを養をなりませるか

gebruckt mit Dullerfchen Schriften.

1808.



Einleitung.

Daß Gott der erste und oberste Vermarker ober Landscheider ist, welcher die ganze erschaffene Natur und die Elemente mit ihren gewissen Unstermarken eingeschlossen und von einander ordentslich unterschieden; auch alle Königreiche, Fürskenthümer und Herrschaften ausgetheilt, einem jeden seine bestimmte Gränzen geordnet, und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen hat, wie lange und wie weit sie wohnen sollen, dieß ist von den sehr gelehrten Franziskus Philippus Flozrinus in seinem Werke: Oeconomus prudens et legalis, durch viele aus der Bibel anzgesührte Stellen so hinlänglich und bündig erzwiesen, daß es sehr unchristlich senn würde, im mindesten hieran zweiseln zu wollen.

Diesem erhabenen Benspiele des allweisen Schöpfers, so fährt der kluge und rechtsverstän= dige Hausvater fort, sind hernachmals die Bol= ker gefolgt. Denn, als sie nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts sich von einander trenn= ten, Königreiche errichteten und ihre Herrschaf= ten unterschieden, haben sie sich zur bessern Er= haltung von Friede und Einigkeit der Gränzen und Marken bedient. Daher denn der weise Plato dafür gehalten, daß der Gränzstein von Gott sen bestätigt worden, wodurch die Freund= und Feindschaften ihr Ziel und Maaß haben möchten.

In der Geschichte des israelitischen Volkes sindet man die ersten Nachrichten, das Steine an die Aecker gesetzt wurden, damit ein Zeder sich in seine Gränzen halten, und solche nicht überschreiten sollte, 5 Mos. 19, 14, welches auch unter Androhung des göttlichen Fluchs versboten wurde, 5 Mos. 27, 17. Auch scheint es zufolge 1 Kön. 1, 2, und Jos. 17, 18 u. 19, daß damals schon, die verschiedenen Stämme mit besonderen Marken oder Gränzen von einzander geschieden gewesen sind. *)

^{*)} Mofes, welcher die Vortrefflichkeit bes Ackerbaues in Aegypten kennen gelernt batte, grundete feinen Staat

Auch ben den Griechen hat man, noch vor den Romern, sich der Gränzfäulen bedient, wels che Hermae genannt und dem Hermes oder Merkurius als Erhalter und Beschüßer der Gränzen zu Ehren errichtet wurden.

Obgleich Romulus, der Stifter des romi=
schen Reichs, zu seiner Zeit die römische Herr=
schaft nicht mit Gränzen und Marken versahe;
so hat doch Numa Pompilius, sein Nach=
solger, welcher zur Zeit Manasses, Königs
in Juda, im Jahre nach Erschaffung der Welt

auf Ackerbau, und ahmte baben ägyptische Einrichtungen nach. Die Ifraeliten waren bisher Nomaden, Moses wollte sie auf wine höhere Stufe der Cultur bringen, wenn er sie an Ackerbau gewöhnte.

Jedem Ifraeliten war daher ein Erbacker, der ben set ner Familie unveräußerlich bleiben mußte, bestimmt So wurde den drittehalb Stämmen jenseits des Jordans sogleich ihr gehöriges Ackerland angewiesen. Jos. 14, 3. 18, 7. den übrigen Stämmen aber erst durch Josua, Jos. 18, 19. Rein Acker konnte, wie gesagt, veräußert wers den, und wenn ihn der Eigenthümer aus Noth verkaufte, so mußte er im Halljahre der Familie unentgeldlich zurück gegeben werden. 3 Mos. 25, 10. 23, 28.

Der Erbacker hieß: POI und weil er mit der Schnur abgemessen war SII Bach. 2, 1. Ein Gränzstein treunte ihn von dem Acker des Nachbarn 5 Mos. 19, 14.

3260, vor Christi Geburt 709 regierte, nicht allein den Gebrauch der Steine zur Scheidung der eigenthümlichen Grundstücke angeordnet, sondern sogar den Dienst des Gottes Term i= nus, welches einen Gränzstein bedeutet, zu Rom eingeführt, und demselben einen kleinen Tempel erbauet, wo er unter der Gestalt eines Steins verehret wurde.

Unfänglich war zwar die Gestalt biefes Steins fehr unformlich und roh, man bemuhete sich aber gleich nachher, benselben beffer auszuarbeiten und stellte ihn bald auf einem Fuße, bald mit zwen Fußen bar, welches den festen unbeweglichen Stand und die Dauerhaf= tigkeit des zwischen benden Ungranzenden be= schlossenen Bertrags, andeuten follte. Das Haupt war wie ein Mannskopf gebilbet, mit Frausen haaren, die bis auf die Bruft natur= lich herabsielen; dieses sollte anzeigen, daß man die Granze nicht verlegen burfe. Der Leib war pyramidalisch und ohne Urme, weil die Pyramide dem ewigen Undenken gewidmet mar, weshalb auch die Granze als unverganglich angesehen werden soute. Durch ben Man=

gel an Arme wollte man andeuten, daß derjenisge, so an die Gränze käme, sich als lahm und ohne Hände betrachten musse, keine Gewaltthästigkeit ausüben, und die Gränzen mit keinem Finger antasten durfe; sondern alles so verbleisben musse, wie es ursprünglich gewesen, und man dem Termino eben so wenig leides thun durfe, als er jemanden thun könne.

Dieser Granzgott Terminus, Deus Terminus, soll, wie die Fabel erzählt, eben berjenige Stein gewesen seyn, welchen Saturnus in der Gesstalt eines Kindes anstatt des Jupiters fraß. Als er aber auf Besehl des Jupiters alle gesressene Kinder wieder herausgeben mußte, wurde diesem Steine ein Ort auf dem Berge Parnaß angewiessen. Ruma erbauete hernach dem Jupiter eisnen Tempel auf dem Berge Tropejus. Alle ansdere Götter entfernten sich, nach der Dichtung, gutwillig, nur Terminus allein weigerte sich; daher er auch bald nachher neben dem Jupiter, in einem und eben demselben Tempel verehret wurde.

Uebrigens standen unter dem Schuße dieses Gottes die Granzen der Aecker, und es wurden ihm zu Ehren gewisse Fest= und Freudentage angeords vet, bie man Terminalia nannte, und welche Dvidius Fast. Lib. 2. v. 640 etc. sehr um= ständlich beschreibt.

Der Gränzgott war ebenfalls im Capito= lium zu Rom aufgestellt, damit die Obrigkeit ein wachsames, scharfes Auge auf die Gränzen haben, nichts übersehen und den betreffenden Par= tenen gehörig Recht ertheilen sollte.

Bu Unfange verehrte man den Gränzgott durch dargebrachte Früchte und wohlriechende Sachen, ohne ihm Thiere zu opfern, weil es für sträslich gehalten wurde, ihn mit Blut zu beslecken, indem er allein dazu diene, blutigen unrechtmäßigen Thätlichkeiten, allen unbesug= ten Ungriff auf fremdes Eigenthum vorzubeu= gen und sie zu verhindern. Als aber die Genüg= samkeit der Kömer sich verminderte, und dage= gen die Vergrößerungssucht ben ihnen auskeimte; da sie fremde Länder nach und nach an sich brach= ten und die ganze Erde zu unterjochen suchten; da mußte sich auch ihr Gränzgott blutige Opfer ge= fallen lassen.

Ben Aufrichtung der Mark = ober Granz= steine, waren ben den Romern besondere Cere= monien üblich. Sie trugen nämlich die Steine vorher zusammen, ehe noch die Grube dazu gegraben war, bestrichen sie mit allerlen köstlichen Delen, und zierten sie mit Kränzen.

Nachdem man das Opfer geschlachtet hatte, wurde von dem Blute etwas in die Grube, wo= rein der Granzstein kommen sollte, gesprüßt, welchem man noch Honig, Getreide, Wein, Wenrauch 2c. benfügte, und dieses durch hinein= geworfene brennende Fackeln verbrannte. Wenn nun alles von dem Feuer völlig verzehrt worden war, ließ man den Gränzstein auf die warme Asche sein, und befestigte solchen mit gebroche= nen Stücken von Steinen.

Zu dem Opfer nahm man allerlen Thiere (vorzüglich aber Mutterschafe und Schweine) wodurch angezeigt werden sollte, daß da die Thiere gern der besten Weide nachgehen, unbestümmert ob solche in= oder außerhalb ihres Herrn Gränze sich befinde, ob der Plaß geweishet oder gemein, bemarket oder fren sen, dersienige das Leben verwirkt hätte, welcher die Gränzen böslich überschreiten, und die benachs

barten Aecker widerrechtlich und nnbilligerweise an sich ziehen würde.

Die romische Marksteine (Lapides terminalis) waren von verschiedener Große und Be-Diejenigen, welche fie ben großen nennung. und bedeutenden Granzen gebrauchten, hießen: Decumani, Bestschauer, welche von Morgen gegen Abend hinfahen, und 40 guß breit ma= Cardines, Mordschauer, so von Mittag gegen Mitternacht faben. Prorsi, Oftschauer, fo von Abend gegen Morgen faben. Transversi, Gudschauer, so von Morden sudmarts faben. - Ferner hatte man Actuarii ober Laufer von 12 Fuß, und Linearii von 8 Fuß Breite, beren man sich zwischen den Sauptstei= nen bediente. Mußerdem wurden noch diejeni= gen Marksteine, welche auf bas Meer hindeuteten, Maritimi, und die gegen Berge ftanden, Montani genannt.

Neben den kunstlichen Gränzzeichen hatten die Römer auch schon natürliche Marken, als arbores terminalis oder Gränzbäume, wozu man gewöhnlich Oliven und andere fruchtbare Bäume wählte, die mit gewissen Schnitten und

Zeichen in der Rinde des Stamms bezeichnet wurden. Man schlug in diese Bäume zuweilen auch statt der Zeichen, Nägel hinein, daher sie genagelte Bäume genannt wurden.

Durch diese Baume wurden nicht nur dies
jenigen Guter, welche der Republik gehörten,
von denen, so den benachbarten Städten zustäns
dig waren, unterschieden; sondern es hatten
auch die Privatgüter gegen die dem gemeinen
Wesen zugehörigen, ja gegen diejenigen ihrer
Mitbürger, eigene Gränzen; daher auch diese
in ihren eignen Besitzungen, nebst den allgemeis
nen, welche den 20. März verrichtet wurden,
noch besondere Opfer den Gott Terminus dars
brachten, und zuletzt den Festtag mit Gastmahs
len und Lobgesängen beschlossen.

So wie die Romer auf die Erhaltung der Gränzen große Aufmerksamkeit verwandten, und sogar zur Bewahrung der an den Gränzen aufgezrichteten Steine gewisse Soldaten, welche sie Limitaneos nannten, angestellt hatten; eben so waren die Herrscher der alten Deutschen nicht minder darauf bedacht, die Gränzen des Eigen-

thums durch die Errichtung ber frenen Feldge= richte zu sichern.

Dieses frene Feldgericht der alten Deutschen war eine Art niederer Gerichte, so sich über Gränzstreitigkeiten und Feldbieberen erstreckte. Es bestand auß 16 Personen. Ihr Oberrichter oder der Aelteste wurde der Gräfe genannt, der Unterste oder der Jüngste hieß der Frohner oder Frohnbote, die andern 14 hießen Schöppen oder Rechtsprecher.

Diese 16 Personen mußten von unbescholte=
nen Ruse und ehrlicher Geburt seyn, auf welche
letztere Eigenschaft man in den damaligen Zeiten
sehr viel hielt, und ein besonderes Augen=
merk richtete. Starb einer von ihnen, so
wählten damals, als die Sachsen noch nicht die
christliche Religion angenommen hatten, die
Priester der Irmensaule mit Rath und Zuthun
des Gräsen und Frohners einem andern. War
die Wahl geschehen, so mußte solche der Froh=
ner in Bensenn des Gräsen und zwener Fren=
richter, vor der Wohnung des Gewählten unter
frenem Himmel bekannt machen, welche Be=
kanntmachung oder Ankündigung er mit lauter

Stimme stebenmal wiederholen mußte. Hierauf wurde der Gewählte von Jedermann für einen Frenrichter gehalten und geehrt.

Als nachher die Sachsen durch Carl ben Großen zur christlichen Religion gebracht und die Irmensäulen abgeschafft oder zertrümmert wurden, und Kaiser Ludwig der Fromme das Kloster Corven stiftete; so übergab er diesem Kloster die Gerechtigkeit des frenen Feldgerichts. Der Endzweck dieses Corvenischen Feldgerichts war folgender.

"Wenn einem Hausvater an seinen Aeckern Hof, Garten, Wiesen oder Weide Eintrag oter Abbruch geschehen war; so konnte er seine Klage den Gräfen in Gegenwart zweyer Frenrichter oder Schöppen anbringen.

Alsdann befahl der Gräfe, auch in Bensenn zwener Frenrichter, den Frohnboten ben scheinender Sonne und unter frenem Himmel, allen Frenrichs tern und Frenen, so viel an dem Orte wohnten, wo sich die Klagenden befanden, zu verkündis gen, daß sie auf den nächstemmenden Sonns abend, zu rechter Tageszeit, an dem streitigen Orte vor dem ordentlichen und im alten Recht

erkannten fregen Königsstuhl in N. Felde gele= gen, sich ben Pon und Strafe der alt = aner= fannten Buge, verfammeln follten. - Die Strafe bestand in einem Pfunde Wachs und 9 Werberger Pfennigen. - Der Konigs= ftuhl war ein - in jeder Urt Feldes oder Uckers, fo weit sich namlich die Jurisdiction des Feldge= richts erftreckte - liegender, freger, gruner, viereckigter 16 Schuh langer und eben fo breiter Plat. Ein folder Plat murde anfänglich da= durch zum Konigestuhl eingeweihet und auto= rifirt, daß der Frohnbote in der Mitte deffelben eine Ellen tiefe Grube machte, in welche jeder der 16 Frenrichter eine Hand voll Usche, eine Roble und ein Stuck Ziegelstein marf, worauf dieselbe wieder zugescharrt wurde. Auf diesen Rleck murde ben jedem zu haltenden fregen Feld= gerichte der Stuhl fur den Grafen von dem Frohner gefest.

Fanden sich ben einem solchen veralteten Plaze Zweisel, ob es auch ein zurecht beständisger Königsstuhl sen oder nicht; so wurden von den Freyrichtern in Bensenn der sämmtlichen an dem Orte wohnenden Freyen, die oben ge=

nannten Kennzeichen gesucht; fanden sich diese nicht, so wurden auch alle Urtheile, welche zu= vor auf einem solchen nicht gezeichneten, also unrechtmäßigen Königsstuhle waren gefället wor= den, für null und nichtig erklärt.

Wenn nun der angesette Gerichtstag er= ichien; fo versammelten sich die Frenrichter und Frenen des Orts vor der Wohnung des Ober= richters ober Grafen; dieser kam alsdann her= aus und ging nach bem - in benfelbigen Felbe, über welches der Streit mar - liegenden Ro= nigestuhle. Ihm folgten die Frenrichter, von benen die benden jungften einer einen Stuhl, ber andere eine Stange trug; Diesen folgten die an dem Orte wohnenden Fregen. Außer ihnen aber durfte Miemand ohne Erkenntniß, ben Strafe der alten Buße, den Konigestuhl b. i. den grunen vieredigten Plat betreten. Wenn nun der Dber= richter und alle Fregen um den Konigestuhl her= um standen, so gebot der Frohner Stillschwei= gen und redete ben Grafen folgendermaßen an:

Herr Greve Mit Orlove Unde met behage Eck jock Frage
Segget my vor Recht
Eff eck yuwe Knecht
Düssen Stæl sette möge
Up den König Stæl met Orlæve.

Darauf antwortete ber Dberrichter:

All dewile der Sünne met Rechte Beschynet Herrn und Knechte Und alle use Werke So sprecke eck dat Recht so sterke Den Stæl tho setten even Und rechte mate tho geven Den Klager recht tho hören Dem Beklagten tho antworten.

Alsbann setzte der Frohnherr den Stuhl mitten auf den Platz des Königsstuhls und sagte zum zwenten Male:

Herr Greve leve Herre
Eck vermahne yöck guwer Ehre
Eck sy guwe Knecht
Darum segget my vor Recht
Eff düße Mate sy gelicke
Dem Armen alle dem Riicken
Tho meten Land und Standt
By guwer Seelen Pand.

Indem er dieß sagte, legte er die Stange vor dem Königsstuhle auf die Erde nieder, der Oberz richter trat mit seinem rechten Fuße auf das Enz de derselben, und ihm folgten die übrigen 15 Frenrichter, nach der Ordnung, wie sie nach und nach zu ihrem Amte gekommen waren, und nahm ein jeder von der Stange einen Fuß Raum ein, so daß dieselbe 16 Fuß lang seyn mußte. Der Frohz ner sprach hierben zum drittenmale:

Herr Greve
Eck Frage met Orlove
Eff eck moge meten
Met yuwen mede Weten
Openpar und unverholen
Düßen Freyen Konig Stæl

Darauf antwortete der Oberrichter:

Eck erloeve recht Unde vorbede Unrecht Bey Penn der olden erkannten Recht.

Alsdann wurden für den Königsstuhl 16 Fuß ins Gevierte, als 16 Fuß zur Länge und 16 Fuß zur Breite abgemessen. — Fehlte nun in der Flur, welche zum Districte des freyen Feldges richts gehörte, Jemanden etwas, an irgend ei=

nem seiner Grundstücken; so wurde das Man=
gelnde in den daran liegenden Aeckern gesucht;
dessen Acker nun das Uebermaaß enthielt, der
wurde in die ein für allemal festgesetzte Strafe
gesetzt, welche er auch sogleich in den Königs=
stuhl zu erlegen schuldig war. Betraf das Ber=
brechen seinen Acker auf Unkosten seines Nach=
bars; so wurde dieser zu doppelter Strafe
verdammt, wodurch verhütet wurde, daß Einer
dem Andern nicht mit dem Pfluge sein Grund=
stück verkleinerte.

War die Messung geschehen, und der Feh= ler und das Unrecht gefunden; so setzte sich der Oberrichter auf den Stuhl, die benden jüngsten Frenrichter trugen die Sache in Klage und Ant= worten vor; hierauf ermahnte der Oberrichter die Frenrichter in Anwesenheit der Freyen, Recht zu sprechen, in folgender Anrede:

All dewyle an düssen Dage
Met yuwer allem behage
Under dem hellen Himmel klar
Ein fry Feld Gericht openbar
Geheget, bym lechten Sunnenschyn
Met nochterm Mund kommen her in

De Stæl ock is gesettet recht
Dat Mahl befunden upgerecht
So sprecket Recht ane With und Wonne
Up Klage und Antwort, wiel schynt die
Sunne.

Teder sagte alsdann seine Mennung, die mehrsten Stimmen galten, nach welchem das Urtheil gesprochen wurde, an dem sich bende Theile ohne alle Einwendung begnügen mußten, auch davon nicht appelliren durften.

Dieses frene Feldgericht hatte aber auch noch eine größere Bestimmung. Denn wenn in den Fluren, welche zum Districte des fregen Beldgerichts gehörten, ein Mord an Menschen oder Nieh, oder ein Diebstahl an Vieh, Früch=ten oder Ackergeräthen zc. vorsiel; so wurde von den Fregrichtern auf angeführte Art dar=über bis ans Blut gerichtet; doch übergaben sie einen solchen Verbrecher, der nach ihren ge=fällten Urtheil an Leib oder Leben gestraft wer=den mußte, zur Vollziehung der von ihnen be=stimmten Strafen, an die hohe Landesobrig=keit.

Es durfte auch kein Freyer einem Unfreyen, sondern nur einem Freyen sein Gut verkaufen, geschahe es aber dennoch, so mußte der Verkausfer dem Käufer das Gut vor dem freyen Gerichste auftragen, alsdann aber ward der Aufträger seiner Freyheit verlustig und dienstbar.

Klagte einer unrechtmäßigerweise, so wurde ihm zwensache Strafe zuerkannt. Wurde ein Frenrichter einer begangenen schlechten Handlung überwiesen; so mußte er vierfache Strafe gesten, wurde seiner Würde entsetzt und seiner Frenheit beraubt.

Daher hielt dieses Gericht nicht weniger als bas Fehmgericht das Volk in der Zucht, das mit sie nicht ihre Frenheit und die damit ver= bundenen Vorrechte verlieren möchten.

So wie sich aber von jeher in allen guten Einrichtungen nach und nach Mißbräuche einschlischen; so zeigten sich auch ben diesem frenen Feldsgerichte manche Unordnungen, wodurch dassels be unter der Regierung Herzog Heinrich i des Löwen ganz in Verfall kam und aufhörte.

Die Festsetzung und Sicherung der Granzen ist also schon ben unsern altesten Vorfahren ein vorzüglicher Gegenstand ber Aufmerksamkeit gewesen, und ist es auch ben den Rachkommen geblieben. Denn es wurden, gleichwie ben ben Romern, von den alten deutschen Raifern gewiffe Personen zu Vermahrung der Granze des heili= gen romischen Reiches verordnet, die hernach Markgrafen genannt murden*). Go maren zur Verwahrung ber Reichsgranze gegen Diten, die Markgrafen gu Deftreid und Mah. ren; gegen Westen die Markgrafen zu Baden; gegen Guben die Markgrafen in ber Steuermark, und gegen Morden die Markgrafen zu Branden= burg und Meißen bestellt, und die romisch= deutsch= und kaiferlichen, fo wie auch andere Land = und Stadtrechte, haben über diefe Cache Bieles ver= ordnet, welches als eine beständige Gewohnheit benbehalten ift; aber nur hier und bort, der Beit und den Umftanden gemäß, wenige Abanderun= gen erlitten hat.

Man behandelt freylich heut zu Tage die Granzsachen nicht mehr mit so vieler Weitlauf=

^{*)} Die Würde hat eigentlich von dem deutschen Könige Heinrich dem Bogler ihren Ursprung, und war anfänglich nur ein Amt, wurde aber in der Folge erbe lich gemacht-

tigkeit, als es ben den Alten geschahe; man hat die dahen sonst statt gehabten Geremonien und kenerlichen Gebräuche als überflüssig, nicht zur Sache gehörig und den Zeit und den Sitten nicht mehr angemessen, nach und nach abgeschafft, das Wesentliche davon aber benbehalten und das Ganze zu dem möglichsten Grade von Vollkommenheit gebracht. Sede weise Landesregierung verwendet noch immer auf diese Sache die größte Aufmerksamkeit.

In folgender Abhandlung habe ich daher gesucht, die vorzüglichsten Materialien über diesen wichtigen Gegenstand zu sammeln, in gehöstiger Ordnung aufzustellen, und daben dassenige bemerklich zu machen, was mir aus Erfahrung, ben vielen Arbeiten in diesem Fache, bekannt ist. Ich darf wohl hoffen, daß mein Unternehmen von einigen Nuten für alle diesenigen sehn werde, welche Gränzsachen irgend einer Art zu bedenken, und Gegenstände dieser Art, sowohl in rechtlicher als mathematischer Hinsicht, zu bearbeiten haben.

Berzeichniß

ber

herren Eubscribenten.

-Cap () ab C

LA CONTRACTOR		Exempt.
Derr	Bengenberg, Professor und Landvermef-	
I	funge - Director ju Duffeldorf	3
5	Breithaupt, Lehrer ber Mathematik am	
	Gymnafium ju Buckebnrg	1
-	, Sofmechanieus zu Caffel	- 1
1 3	Committi, Jufig- Beamter gu Gruckenau	1
,	Coudray, Sofarchitekt u. Professor ju gulbo	I
= 1	Ebhardt, Regierungsrath ju Weilburg	r
=	Emmermann, Finangrath ju Gulda	2
3	Frige, geheimer Nath u. Rammer-Director	
	zu Fulda	1
3	G 3u B.	10
	Gogmann, Jufit: Beamter gu Geis	I
-	Hart, Regierungsrath ju Weilburg	1
- 3	v. harthaufen ju Georgenhaufen ben	
	Darmstadt	I
-	heller, Jufig : Beamter ju Burghaun	1
=	= = Lyceist in Kulda	1
*	Sofmann, Architekt gu Frankfurt a. M.	I
3	Rent, Landaceis. Obereinnehmer zu Leinzig	I
1	Rluber, Commissionsrath ju Pappenheim	1
3	Kremmer, Reg. Advocat ju Meinungen	ĭ
5	Krofchel, Ingenieur ju Caffel	1
*	Rufter, Deconom ju Fulda	I
F	Lange, Ober : Ingenieur ju Caffel	T

		Erempl.
Herr	Link, Umte: Feldmeffer gu Fulba	I
	v. Mos, Steuer: Director ju Marburg	I
	gebeim Rammerrath ju Wisbaden	I
	= ju Weilburg	I
3	Remnich, Licentiat ju Samburg	r
1	Die, Feldmeffer ju Goden	I
- 5	Plathner, Kammerrath ju Bibgin	1
3	Reinheimer, in Frankfurt a. D.	2
5	v. Riedefel, Finangrath ju Gulba	I
3	Riegel, Rammerbiener bes Furften Carl von	1
	Schwarzburg: Sonderehaufen ju Urnftadt	1
- 5 -	Rittersbacher, Soffammer = Affeffor &	1
	Weilburg	. 1
-	Schuwirt, Feldmeffer in Caffel	1
3	v. Schwarsbach, Sauptmann und Melteffet	
	der Gerrschaften Gorau und Triebel in der	
	Rieder : Lausit	_ 2
3	v. Steuben, Forftmeifter und Finangrath at	1
	Fulba	1
=	Strauß, Feldmeffer in Sammelburg	1
=	v. ber Cann, Hofrath ju Gulda	1
-	Ulrich, Architekt zu Frankfurt a. M.	I
3	Worherr, Saumeister ju Julda	1
,	Wegell, Regierungs : Rath zu Kulda	1
1	Babn, Regierunge: Abvocat zu Gulda	I
- 1	Bengerte, Affessor zu Runkel an der Labn	1

中一十分からそのかいそのようはないよのかしそのか

Erflärung des Wortes Grange.

§. I.

Granze bedeutet 1) eigentlich, d. h. in Beziehung auf das Extensive oder Raumliche, das Aeußerste an einem Dinge, in irgend einer Richtung; es ist daben gleichviel, ob von einem einzelnen Dinge die Rede ist z. B. Granze der Fläche, Linie zc. oder von mehreren Dingen neben einander, wo die Granze des einem zugleich die des andern wird, oder der Endpunct des einen der Anfangspunct des ander nz. B. Granze eines Landes, Waldes, Ackers zc.

2) Uneigentlich, d.h. in Beziehung auf das Nichträumliche oder Intensive, bedeutet es gleich= fals das Lette an einem Dinge oder einer Kraft zc. seine Schranke und zwar:

a. Der Zeit nach, den Unfangs- oder Endpunct, in Beziehung auf den, in demselben Zeittheile fallenden End= oder Unfangspunct eines ans dern, rückwärts oder vorwärts —

b. dem Grade der Kraft nach, womit ein Ding da ist, oder wirkt, z. B. Granze der Begierde, d. i. der Grad (Punct) wo sie zu wirken aufhort; ferner seiner Lorsicht Granzen segen u. dgl. In allen diesen Fallen wird der Begriff Granze nur metaphorisch gebraucht und erhalt genau genommen keine ganz neue Bedeutung.

Man wird im Folgenden die Gränze nur in eigentlicher Bedeutung betrachten und kürzlich als les dasjenige bemerken, was ben den in einem Lande vorkommenden Jurisdictionssoder Güters Gränzen vorzüglich in Hinsicht ihrer Bestimmung, Einrichtung und Sicherung zu beobachten ist.

S. 2. Von den Gränzen überhaupt.

Gin arrondirter Staat, dessen Granzen we=
nig und nicht stark auswärts= oder einwärtsgehen=
de Winkel hat, gewährt in aller Hinsicht viele
Vorzüge; daher man sich auch jest besonders
damit beschäftigt, die Länder, theils durch Gewalt
der Waffen, theils durch freiwillige Abtretung,
oder auch durch Austauschung nach und nach zu
runden, und auf diese Weise deren ehemalige Tr=
regularität, wo nicht ganz aufzuheben, doch so
viel als möglich zu beschränken.

Nimmt man eine alte Charte vou Deutschland zur Hand, so muß man staunen über die Verwir= rung und Ineinandergreifung der verschiedenen Landes = und Hoheitsgranzen, welche in unend= lich mannigfaltigen Gestalten abweichen und sich bald hier bald dort, gleich den Wegen eines Irrs gartens, durchschlängeln. Deutschland lieserte ehedem ein wahres Musterblatt von allerlen Farsben, und sah einer Himmelscharte mit allen darauf abgebildeten Sternbildern nicht unähnlich. Viele Staaten gingen zum öftern in langen schmalen Zungen tief in andere benachbarte Staaten; mansche Länder lagen zerstückelt, von andern Reichen völlig eingeschlossen, umher: alles dieses ergab eine Buntscheckigkeit sonder gleichen, und die Folsgen dieser Lage verursachten oftmals sehr nachstheilige Folgen.

So gewiß nun ein arrondirter Staat Norstige vor einem andern hat, dessen Gränzen sehr unordentlich laufen; eben so vortheilhaft ist es auch, wenn die Unterabtheilungen desselben mögelichst regulär sind, d. h. wenn die Provinzen, Departements, Kantons, Kreise, Temter und Dorsschaften in solchem so abgetheilt wurden, daß ihr Umfang sich der Kreislinie oder besser dem Duadrate nähert. Was hier vom Großen gesagt ist, gilt auch vom Kleinen, und die Zussammenlegung der Besitzungen der einzelnen Unsterthanen, ist nicht minder von großem Ruhen.

Es wurde hier zu weitläuftig senn, alle diese wichtigen Hauptsätze ausführlicher zu erörtern. Die Richtigkeit derselben wird aber gewiß zuge= standen werden, und es ware wunschenswerth,

wenn man immer mehr und allgemeiner darauf Bedacht nahme, diese Gegenstände in Ausfüh= rung zu bringen, und nach Zeit und Umständen zu vervollkommnen.

Grhaltung der Gränzen.

An Erhaltung der Gränzen, wie sie vor Alters her errichtet, oder durch Berträge mit dem Benachbarten, oder durch Rechtssprüche regulirt worden sind, ist immer viel gelegen; es mag nun die allgemeine Landesgränze, die Amts=gränzen, die Dorfmarkungsgränzen, die Pri=vatgränzen der Unterthanen zc. betreffen, so ist es allemal von sehr großen Nußen, wenn diese und jede vorkommende Gränzen in Ordnung gebracht, und darin beständig erhalten werden, weit Unrichtigkeit oder gar Mangel derselben, die ver=derblichsten Processe veranlassen, und oft von sehr unglücklichen Folgen seyn kann.

Die Aufmerksamkeit auf alle und jede dem Staate betreffende Gränzen, ist demnach eine wesentliche und nothwendige Angelegenheit einer weisen und guten Landesregierung, welche stets darauf Bedacht nehmen muß, nicht allein die streitigen Gränzen zu berichtigen, sondern auch die bereits berichtigten gegen alle Streitigkeit

zu vermahren.

8. 4.

Unordnung der Grangen.

Obgleich nun im Allgemeinen die gute Un=
ordnung der Gränzen in einem Lande bald ersicht=
lich ist; so zeigt sie sich doch insbesondere ben kei=
ner Gelegenheit deutlicher als ben einer speciellen
Landesvermeffung. Denn wo die dahin noch man=
ches hie und dort unbeseitigt geblieben, wird es
dann Erforderniß, alles dazu gehörige zu berich=
tigen, und jede Differenz zu beseitigen, um ei=
ner so wichtigen und für das Land so wohlthä=
tigen Unternehmung den größten Grad von Zu=
trauen und Bollsommenheit zu verschaffen, wie
nicht weniger dadurch für die Zuknnft allen Ir=
rungen und Zweiseln über Grundbesitzungen und
andre Gerechtigkeiten vorzubeugen.

Die Revision und Regulirung sämtlicher Gränzen, muß daher billig einer vorzunehmen=
den speciellen Landesvermessung vorangehen,
oder doch wenigstens mit selbiger gleichen Schritt
halten; damit etwa statthabende Differenzen und
Streitigkeiten ben Zeiten auszugleichen sind, und
in dem Vermessungsgeschäfte selbst kein Aufent=
halt entsteht, oder dasselbe gar unterbrochen
werde, sondern diese Arbeit ruhig, unausgesetzt,
und daher um desto geschwinder, ordnungsmä=
biger und weniger kostspielig geschehen könne.

8. 5.

Verschiedenheit und Eintheilung der Granzen.

Die einen Staat betreffenden Granzen sind:

I. Aeußere Granzen, welche allein die Lan=
desgranzen begreifen. Sie sind diesenigen,
welche ganze Reiche, Staaten und Territoria
(und zwar nicht allein fremde und benachbar=
te Staaten und Territoria, sondern auch ver=
schiedene Staaten und Provinzen eines und
besselben Reichs) von einander scheiden.

II. Innere Granzen, welche nur blos in= nerhalb ber Landesgranzen sich befinden, als:

- 1. Landesherrliche Granzen, welche die Kam= mer= und Domainen = Güter, Regalien und Gerechtsame innerhalb des Landes einschlie= ven.
- 2. Granzen von adlichen Gutern, Stiften, Rlostern und andern weltlichen oder geistlichen Vasallen.
- 3. Amtsgranzen.
- 4. Stadt = und Dorfmarkungsgranzen.
- 5. Forst = und Waldgrangen.
- 6. Jagdgrangen.
- 7. Sut = und Triftgrangen.
- 8. Behentgranzen.
- 9. Fischeren = und Baffernugungsgrangen.

10. Granzen einzelner Grundstücke der Un= tertbanen.

III. Aeußere und innere Gränzen bezeichnen nicht allein innerhalb des Landes gewisse Gerechtigkeiten, sondern erstrecken sich
öfters in die Territoria benachbarter Länder,
als da sind:

- 1. Beleitsgrangen,
- 2. Bollgranzen,
- 3. Bergwerksgrangen.

§. 6.

Augemeine Eintheilung der Grang-

Zur Regulirung und Bestimmung der Gran= zen wird erfodert, daß diese sorgfältig fest= gesetzt und durch gewisse Zeichen deutlich und kenntlich angezeigt werden. Man theilt diese Granzzeichen in

- 1. naturliche und
- 2. funstliche.

§. 7.

Naturliche Grangzeichen.

Die naturlichen Gränzzeichen bies tet die Natur selbst, oder die Lage des Orts dar; man nennt sie auch gewach sene Mar= fen, 3. B. Berge, Hugel, Kelfen, Fluffe, Seen, Bache, Thaler, Duellen, Morafte, Baumerc.

Man pflegt gewöhnlich den höchsten Rücken ber Berge, wo das Regenwasser sich scheidet, und auf eine und andere Seite herunterfällt, also benderseits abwärts läuft, zu Landesgränzen zu wählen.

Unter Hügel versteht man hier solche, die von Natur entstanden sind. Wenn dieselben eine Höhe von dreißig Fuß übersteigen, so pflegt man sie schon für Berge zu halten.

Ben Flussen ist hauptsächlich dahin zu sehen, ob der Fluß dem einen oder andern Territorial= herrn ganz, oder beyden zur Hälfte zusteht, und obgleich ein Fluß eine natürliche Gränze bezstimmt, so pflegt dennoch jeder Herr auf seiner Seite noch überdem Gränzzeichen zu sehen, da= mit wenn etwa der Fluß sein Bett verlassen und einen andern Gang nehmen sollte, die rechte Gränze desto leichter wieder aufgefunden wer= den könne.

Ein Baum, sofern er die Granzen eines Gigenthums oder Gebiets bezeichnet, wird ein Granzbaum, Kreuzbaum, Lachbaum,*) Lachterbaum, Lochbaum, Loche, Mahl=

^{*)} Lach baum, scheint von dem alten Worte Lach, las chum, so in feiner Hauptbedeutung ein Einschnitt, sonft aber eine jede Granze bedeutet, herzurühren.

baum, Markbaum, (Reenboom) ic. ge-

Man nimmt zu Gränzbäumen wo möglich die dauerhaftesten, als Eichen, Buchen zc. Diese werden gemeiniglich mit einem Kreuze oder ans dern Zeichen, zuweilen, zumal wenn deren mehstere sind, mit Buchstaben bemerkt; auch bohrt man wohl ins Kreuz ein Loch; daher sie auch Lochbäume heißen, und muß das Kreuz so tief es sich thun läßt, eingebrannt oder eingehauen werden, damit es nicht so leicht verwachsenkönsne. Um besten und sichersten ist es jedoch, daß die Zeichen an den Gränzbäumen wenigstens alle 5 Jahre erneuert werden.*)

Diese Waldzeichen an den Granzen wurden mit gros fer Sorgfalt an den Granzbaumen mit allerlen seltsas men Charaktern eingeschnitten und roth und schwarz ans

neftrichen.

Ein Verzeichniß der kurfürstlichen Landgränzzeichen, die sich von Plauen im Voigtlande an, dis Baugen auf $56\frac{1}{2}$ Meile erstrecken und aus einer alten Handschrift kopirt sind, sindet man in Chr. Lehmans historischen Schauplave der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober. Erzgebirge Sect. 3. Cap. 15. S. 142 2c.

^{*)} Die ersten und altesten Nachrichten von bergleichen Granzbäumen in den ehemals kurfächlischen Landen, sins den sich unter der Negierung des Kurfürsten Johann Georg I. Unter seiner Negierung wurden in den herrsschaftlichen Wäldern auf den Gränzen gewisse Bäume zu Bemerkung der Gränzen und anderer Ursachen wes gen, mit besondern Zeichen und Merkmalen versehen.

Die Grangbaume find entweder

a. Eigene oder

b. Gemeine.

Die eigenen Gränzbäume stehen ganz auf des Grundeigenthumsherrn Boden, wes= wegen solche denselben allein zugehören und hat der anstoßende Nachbar gar keinen Theil daran.

Die gemeinen Granzbaume stehen mitten auf der Granze und gehören benden be= nachbarten Grundbesitzern gemeinschaftlich.

8. 8:

Runftliche Grangzeichen.

Bu den kunstlichen Gränzzeichen rechnet man diejenigen, welche durch Kunst und Urbeit der Menschen gemacht werden; dahin gehören die Gränzsäulen, Gränzsteine,
Mundsteine, Loch = oder Mahlsteine,
Schnat = oder Schneidsteine, Gränzpfähle, Mahlhügel, Landhegen, Landgraben, Landwehren u. s. w. Hier wird
unter Hügel ein kleiner von Menschen aufgeworsener Erdhause verstanden, unter welchen man
ein dauerhaftes Material, z. B. Steine, Kohlen, Glas zc. zu legen pflegt. Ein solcher
Gränzhügel muß wenigstens 4 Fuß hoch und
5 Fuß im Durchmesser stark senn. Zu mehrerer Sicherheit macht man rings um denselben

einen Graben von i Fuß breit und raumet ben= selben stark aus, um solchen Hügel von einem etwa zufällig zusammengeweheten Sandhaufen unterscheiden zu konnen.

Un Wegen und wo Viehtriften sich befinben, sind die blos von Erde aufgeworfenen Granzhaufen von keiner Dauer.

Der Gränz = Mark = oder Mahlpfähle bedient man sich gemeiniglich nur zur Abzeich = nung einzelner Grundstücke, als Aecker, Wie= sen zc. Man macht sie gewöhnlich von dauer= haftem Holze und bezeichnet sie mit einem Kreuz', oder brennt den Namen des Eigenthümers hin= ein.*)

Auch in Gegenden, wo es an Steinen fehlt, bedient man sich der Gränzpfähle; allein sie sind unzuverläßig und der Beränderung leicht unter= worfen: denn der in der Erde stehende Theil vermodert bald, der Pfahl fällt um und durch die verlohren gehende Bezeichnung entstehen nicht selten Prozesse. Außer diesen Nachtheilen, welschen hölzerne Gränzzeichen haben, verdient auch noch bemerkt zu werden, daß sie ben häusiger Unwendung einen großen Holzauswand erforz dern.

^{*)} Schon benden Romern waren bergleichen Grangpfahle (Pali oder Stipites, wie fie dieselben nannten) üblich-

Landgraben und Landwehren geben recht gute Grånzen, wenn sie ein starkes Prosil oder star= ke Anlage haben und stets gehörig aufgeräumt und in gutem Zustande erhalten werden; als= bann aber sind sie zu kostbar und nehmen auch ben einem fruchtbaren Boden eine bedeutende Fläche ein, die außerdem besser benutzt werden könnte. Sind sie aber klein und flach, so geben sie nur eine unzuverläßige Gränze.

§. 9.

Landesgrangzeichen überhaupt.

Granzeichen, so zu Landesgranzen genom= men werden, mussen, um selbige von den übri= gen Granzen desto besser zu unterscheiden, groß, ansehnlich und hervorragend senn. Zu dem Ende nimmt man Flusse, Berge, sehr große Steine oder Saulen zc. dazu, welche von Dauer und Beständigkeit und nicht sehr der Verände= rung unterworfen sind.

Hat man zu den Landesgränzen Flüsse und Berge gewählt, und es entstehen wegen der Lanzbeshoheit, wegen der Fischeren und andrer Wassernuhungen, wegen Bildung von Inseln 2c. Streitigkeiten; so ist es zwar sehr schwer, die wahre gedachte Gränzlinie auf der Mitte des Flusses oder höchsten Spihe des Berges abzusteschen, indem selbst große Flüsse gewöhnlich sehr

frumlinigt fortlaufen, und ben ben Bergen bie mahre Scheidung nach bem Ablaufe bes Regen: maffers kaum mit einiger Gewißheit auszumit= teln ift. Es scheinen baber in diefer Ruckficht bie gu Gr ngzeichen gewählten Steine vor ben Grang= fluffen und Bergen einigen Borzug zu haben, indem man über den Mittelpunct zweger Grang= steine weit leichter, mit großerer Gefdwindig= feit und mathematischer Gewißheit ben entstan: denen Streitigkeiten die mahre Scheidelinie ab= flecken kann. Erwägt man hingegen, daß die funftlichen Granzzeichen beimlich und weit leich= ter von den Menschen verrückt und vernichtet werden konnen, als die naturlichen; so wird der Vorzug der naturlichen Granzen, wegen ihrer größern Unveranderlichkeit und Dauerhaftigkeit, vor dem funstlichen, nicht wohl zu bestreiten fenn.

Freylich können auch die Gränzslüsse durch Anbauung von einem Ufer abgetrieben und ge= zwungen werden, ins andere Ufer einzugreisen; sie können auch durch andere Umstände ihren Lauf verändern. Die Spisen der Gränzber= ge, da, wo sich das Regenwasser schei= det, können sich senken, oder durch Wassergüsse mit der Zeit abgespület werden; aber alles die= ses kann doch nicht heimlich und nicht so leicht geschehen, sondern nur mit großem Kraft= und Kostenauswande von Menschen bewerkstelliget werden; letteres aber gehört entweder unter die seltensten Fälle, oder die Veränderung geschieht allmählich und unmerklich.

Die natürlichen Gränzzeichen haben vor den künstlichen auch noch den großen Borzug, daß sie sast gar keine Mähe und Kosten verursachen, dahingegen die Unkosten der letztern sich zuweilen sehr hoch belausen, zumal wenn die Gränzen weitläuftig sind und die Steine von weit entsternten Orten herben geholet werden müssen; daher denn auch ben diesen das Geschäft der Gränzregulirung selbst, weit mehr Arbeit, Zeit und Mühe, mithin auch mehr Kosten erfordert, als ben den natürlichen Gränzen, wo man mit dem Geschäfte weit eher zu Stande kommt.

§. 10.

Gewöhnliche Granzzeichen ben den Landesgranzen.

Aus angeführten Ursachen sind auch in alten Zeiten zwischen Meichen und Ländern, die Flüsse und Gebirge durch Verträge, Vergleiche, durch Einwilligung der Völker 2c. zu Gränzscheidungen gewöhnlich angenommen worden *), und es wer= den auch noch jeht ben neuen Gränzbestimmungen

^{*) 301. 18. 19.}

meist Berge, Thater, Walder, Flusse oder andere dergleichen bedeutende Marken gewählt, und wo diese nicht hinreichend sind, sucht man durch gerade Linien zwischen ansehnlichen und größten= theils bekannten Gegenständen, als Städten, Dörfern zc. das übrige zu ergänzen.

§. II.

Auswahl der natürlichen Granzzeichen.

In alten Zeiten hat man gewöhnlich die na=
türlichen Gränzzeichen den künstlichen vorgezo=
gen; dieß ist jedoch ohne alle Auswahl und Be=
rücksichtigung geschehen, weshalb sich noch viele
Landes= und andere Gränzen sinden, die durch
Bäume, öffentliche Straßen, Landgraben, Pri=
vatwege, Fußpfade 2c. vermarket sind. Allein
die Zeichen, so man den Bäumen einzuhauen
pslegt, können theils von der Rinde leicht über=
wachsen und ausgelöscht, oder doch oft sehr un=
kenntlich gemacht werden.

Deffentliche Straßen, wenn es nicht Chausseen sind, werden oft verandert und vergrößert, welches Unordnung der Granzen und Verminde= rung des Eigenthums nach sich zieht.

Noch weit unsichrer sind Privatwege. Oft werden sie völlig verlassen und ganz neu angelegt. In den ersten Jahren kann man jene zwar noch erkennen, bald aber sind sie verwachsen und horen bald selbst auf Merkmale ber Granze zu fenn.

Mit den Fußpfaden ist es noch weit mißli= cher; mithin sind alle diese naturlichen Granzen sehr unzuverläßig.

§. 12.

Auswahl der kunftlichen Granzzeichen.

Unter den kunstlichen Gränzzeichen können zwar die Steine eben so leicht als andere Gränzzeichen durch boshafte Menschen, von ihrem Plaze weggeschafft werden, sie sind jedoch auszerdem am dauerhaftesten und am wenigsten der Beränderung durch irgend einen Zufall unterworzsen, welchem andre Gränzzeichen ausgesetzt sind. Folglich sind unter den kunstlichen Gränzzeichen die Steine vorzüglich zu wählen.

§. 13.

Benennung der Grangsteine.

Die Granzsteine bekommen von dem Rechte, welches sie anzeigen und dessen Granze sie bestim= men, besondere Namen; man nennt sie:

1. Landes= oder Hoheitsgranzsteine, welche das landesherrliche Gebiet umgeben;

2. Geleitssteine, welche die Granzen eines Geleitsgebieters, oder wie weit ein Landes=

herr

herr 2c. auch außer seinem Lande in fremdes Gebiet, das Recht oder Regale, Reisende zu geleiten, habe.

- 3. Gerichtssteine, Amts= oder Bann= steine, bezeichnen die Granzen des Gebiets der Gerichtsbarkeit, oder wie weit der Gerichtszwang einer Obrigkeit sich erstreckt.
- 4. Freyungssteine, welche die Gränze eia nes Orts bezeichnen, wohin Verbrecher und Schuldner sliehen können, um daselbst vor der gewaltsamen Verfolgung der Gerichte oder der Gläubiger sicher zu seyn. *)

Diese Frenstädte lagen gleich weit von einander, und auf die Straßen, welche bahin führten, waren da, wo Kreuz- und Scheidewege ansließen, gewisse Säulen er, richtet, und die Worte: WHO WHO Frenstädte, Krenstädte daran geschrieben.

Sen den Römern waren ebenfalls bergleichen Frensiäds te befindlich, und Rom fam durch die von Romulus das felbst errichtete Frensiätte in große Aufnahme. In ten

^{*)} Wenn ben den Juden jemand ermordet wurde, so war es Pflicht des nächsten Anverwandten, den Mord zu räschen, den Mörder aufzusuchen und ihn wieder zu tödten. Daher verordnete Moses sechs Frenslädte, wovon drey disseits und dren jenseits des Jordans lagen, Jos. 20, 7.8, um den unvorsestichen Mörder vor dem Bluträcher zu schüßen, der nach Blut dürstete, und dessen Nache auch wohl den unvorsestichen Mörder tras. Der Mörder mußte bis auf den Tod des Hohenpriesters daselbst verweilen und dann durfte er in seine Heimath zurücksehren. Dem vorsestichen Mörder aber half die Frenslätte nichts.

5. Lochsteine oder Schnursteine, mit welchen ben Bergwerken eines jeden Gruben und Districte bezeichnet werden. *)

6. Forststeine, welche die Granzen der forst=

lichen Dbrigkeit anzeigen.

7. Jagdsteine, welche die Granzen eines Jagdgehäg's oder des Jagdreviers bestimmen; indem die Jagdgerechtigkeit nicht allemal den
forstlichen Gerechtsamen anhängig ist.

8. Behntsteine, die anzeigen, wie weit sich bas Recht, den Behnten zu fordern, erstrecket.

katholischen Staaten waren ehedem die Kirchen, Altäre und Klöster solche Frenstätten und sind es in manchen Ländern noch. Die öffentlichen Minister haben auch noch ießt fast in allen europäischen Ländern das Recht, in ihren Pallässen und Quartiren Unglücklichen, welche von der Gerichtsbarkeit des Orts, Schulden und anderer Ursachen wegen, verfolgt werden, eine Frenstätte zu geben.

*) Wer einen Bergban führt, hat nur einen gewissen Antheil des Gebirges gesehmäßig zu bearbeiten, welcher Antheil das Grubenmaaß genannt wird. Der Ort nun, wo zwey Zeichen oder Maaße an einander gränzen, wird zu Tage, d. h. oberhalb des Gebirges gewöhnlich mit Lochssteinen oder Schnursteinen bemerkt, in der Grube aber von den Bergbeamten durch ein Zeichen, welches in das feste Gestein eingeschlagen wird, angedeutet. Ein so bezeichnetes Gestein heißt eine Markscheidestufe, und das Zeichen selbst ein Dertung, welches gemeiniglich in einem † besteht, so in das feste Gestein einzgehauen wird.

- 9. Flursteine, welche den Bezirk einer Stadt oder eines Dorfs anzeigen, wie weit sich nam= lich dessen Gerechtigkeiten und Benuhungen in Sachen, welche der Gemeinde zugehören, er= strecken.
- 10. Huthsteine, Trift= und Weide= steine, zeigen die Granzen der Huthge= rechtigkeit, der Gerechtigkeit des Biehtreibens und des Weideganges an.

11. Bollsteine, welche anweisen, wem an diesem Orte der Joll zu entrichten ist. *)

12. Wegesteine, welche die Breite der offent-

13. Wassersteine, welche die Flusse, Bache und Fischwasser untermarken, und die Fische= rengerechtigkeit oder andere Wassernutzungen anzeigen.

14. Privatgränzsteine, welche die Grundsstücke der einzelnen Unterthanen von einander trennen oder absondern. Auch gehören hiersher die sogenannten Tarterpfähle, die besonders an den großen Heerstraßen, wo solsche auf die Gränze eines Landes stoßen, erzichtet werden. Gewöhnlich sind diese Pfähle

^{*)} Gewöhnlich bedient man sich hierzu hoher, hölzerner Saulen, welche mit einem Schilde oder mit einer Tafel versehen sind.

mit einer blechernen oder holzernen Tafel ver= fehen, auf welcher die Warnung befindlich ist: daß allen Zigeunern, Landstreichern und Vagabunden, die Betretung des Landes, ben namhafter Strafe untersagt wird.

In neuern Zeiten hat man auch angefangen, während eines benachbarten Krieges, die Neutralität eines Landes, durch eigens daz zu auf den Gränzen errichtete Säulen, zu bezeichnen. Diese Pfähle, welche nur temporell, und keiner großen Dauerhaftigkeit bedürfen, sind von Holz und enthalten, an einer oben daran befestigten Tafel, gewöhnzlich blos die Aufschrift: Neutrales Land, pays neutre.

§. 14.

Benennung ber Theile bes Grangfteins.

Un jedem Gränzsteine wird dessen oberster Theil, der Kopf, der dickere Theil aber, welscher in die Erde kommt, der Fuß, der untere Theil, worauf er ruhet, das Gesäß, das übrige die Seiten genannt. Die Grube oder das Loch, worinn er geseht wird, heißt das Lager.

§. 15.

Meußere Form der Grangfteine.

Was die außere Form und Größe der Granz=
steine betrifft, so läßt sich hierüber nichts Gewis=
ses bestimmen, und hangt solches von hoher Ver=
sügung und von der Landesgewohnheit ab. Ge=
wöhnlich aber sind sie viereckigt, und man pslegt
sie nach ihrer Bedeutung, durch verschiedene
Größe, zu unterscheiden. Die Landesgranz=
steine sind die größesten, und die übrigen werden
verhältnißmäßig kleiner, nachdem sie einen ge=
ringern District umfaßen, oder eine minder be=
deutende Gerechtsame anzeigen.

§. 16.

Innere Beschaffenheit der Grangfteine.

Was die innere Beschaffenheit der Granzstei= ne betrifft, so muß man nur solche Bruchsteine dazu nehmen, welche fest sind, einen grobkiesig= ten Sand haben und der Witterung gut wider= stehen können.

Die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Steins wird durch starkes Schlagen geprüft. Db er der Witterung gehörig widersteht, er= kennt man, wenn er einige Jahre an der Luft gelegen hat, ohne schadhaft geworden zu seyn.

Db er bem Wasser widersteht, oder leicht Feuch=
tigkeit anzieht, läßt sich erfahren, wenn er an=
gefeuchtet oder an einem feuchten Orte viel schwe=
rer wird — oder man benest ihn mit Scheide=
wasser oder einer andern scharfen Saure, nimmt
eine Bürste von Draht, oder einen stumpfen Be=
fen, und beobachtet, ob sich der Stein leicht zer=
kraßen läßt und vielen Schlamm macht.

§. 17.

Wahl der Gränzzeichen bei verschiednem Boden.

Dbgleich aber Steine die dauerhaftesten künstlichen Gränzzeichen sind; so können sie doch nicht überall dazu angewandt werden. Denn wo der Boden zu naß, sandig und locker ist, z.B. in seuchten Wiesen, niedrigen Brüchen, in ties sen Mooren oder sandigen Gegenden, versinken die Steine im Moder, oder fallen um, daß man sie nicht sehen und sogleich sinden kann; auch im leichten Sande, welchen der Wind forttreibt, werz den die Gränzsteine bald verwehet und unkenntlich gemacht. Daher können Steine zur Gränzbezzeichnung nur allein da, wo der Boden hart und grundsest ist, gebraucht werden; wo hinz gegen der Boden nicht die gehörige Festigkeit hat, sind Säulen von Eichens oder Rieserns

Holz zu Gränzzeichen am besten zu gebrauchen, welche wohl einige fünfzig Tahre dauern und nicht so leicht der Veränderung des Bodens un= terworfen sind. *)

§. 18.

Eintheilung der Landesgränzsteine.

Die Landesgranzsteine werden in Haupt= und Nebensteine eingetheilt:

Diese Art der Einsetzung hat die ermunschtesten Folgen; denn ein solcher Stein wird durch die Quecken und Rasen mit der Zeit so fest und unbeweglich, daß er aleichsam wie eingewurzelt fieht, und man daher das Einsinken desselben nie zu befürchten haben wird

^{*) 11}m bas Einfinfen ber Grangfteine ju verhindern, fcblagt Sr. Deppe in feinem encyflopabifchen Ralenber auf bas Jahr 1777 folgende Methode vor: Man grabt bas Loch, worin der Stein gefest werden foll, etmas tiefer als die Salfte des Steins beträgt, legt alsdann unten im Grunbe eine Lage durre Queden, (triticum repens) - und auf diese einen frisch ausgestochenen Rafen und gwar fo, bag bas Gras in die Sobe fommt, und bas Erbreich davon Auf Die grune Geite bes Rafens legt auf die Quecken. man wieder eine Lage Quecken, und endlich auf biefe mird Man fann auch neben ben Stein auf der Stein gefett. allen Geiten querft gegen die Erbe eine Lage Quecken, alebann einen Rafen, auf das Gras beffelben wieder Queden, und bann noch einen Rafen und gmar diefen mit ber Erbe gegen ben Stein gefehrt lagen, und endlich bie 3mifchenraume mit Erde ausfullen. Sierben hat man ju beobache ten, daß die Zwischenraume nicht ju groß fenn durfen.

Hauptsteine sind diejenigen, welche man zu Anfange und am Ende der Gränzlinien, d. h. in jeder Winkelspiße sest, oder auch da anbringt, wo verschiedene Gränzen zusammen treffen, und durch welche man erkennt, wohin die Landes=gränzen gehen.

Die Nebensteine hingegen, welche viel kleiner sind und Laufer genannt werden, setzt man zwischen den Hauptsteinen. Diesen Nebensteizmen wird nun eine sogenannte Runse, Schleise oder kleine Vertiefung auf den Kopf eingehauen, welche aus einer geraden Linie besteht, und die Nichtung der Gränzlinie angiebt. *) Auf den Hauptsteinen in der Landesgränze sind die Wappen derjenigen Landesherrn, deren Territoria sie unterscheiden sollen, eingegraben, und werden daher auch gewappnete Steine genannt; denn das Wappen, so den Gränzsteinen eingez

^{*)} Den den übrigen Gränzen, wo nicht ein so großer Unterschied zwischen Haupt- und Nebensteinen statt sindet,
erhalten sowohl die Ecksteine, oder diesenigen, welche in
den Winkelspissen stehen, als die Zwischensteine, eine
Runse; ben erstern wird diese winklicht, und die Winkel richten sich nach der Richtung der Gränzlinie, welche
sie bilden, ben letzteren ist solche gerade.

Ben alten Gränzversteinungen findet man noch häufig Steine mit einer schlangenförmigen Runse, wodurch angezeigt werden sollte, daß die fortlaufende Gränze z. S. an Wel, Graben ze. in einer krummen, unregelmäßigen Richtung fortgehe.

hauen wird, zeigt die Landeshoheit bessenigen

an, bem bas Wappen zusteht.

Daher wird einem Fürsten, welcher in eines andern Territorio Privatgüter besitzt, nicht erlaubt, sein Wappen den Gränzsteinen daselbst einhauen zu lassen, damit er daraus nicht einem Vorwand suchen möge, sich von des andern Lan-

deshoheit zu eximiren.

Unterdessen wird bennoch einem Fürsten, welchem die Ausübung einer gewissen Gerechtigkeit in
einem fremden Territorio zusteht, die Sesung
gewappneter Gränzsteine verstattet; nnr muß
auf selbigem die Benennung solcher zustehenden Gerechtigkeit zugleich mitbemerkt seyn, damit
sich der Fürst kein mehreres Recht, als ihm
zukommt, anmaßen könne. Also wird z.B. auf
den Geleitssteinen, außer dem Wappen des Geleits berechtigten Fürsten, das Wort Geleit
zugleich mit eingehauen.

S. 19.

Bezeichnung der Landesgränzsteine.

Das Wappen eines jeden Landesherrn wird auf derjenigen Seite des Gränzsteins eingehauen, welche nach desselben Territorium zusteht. Wenn also dreper oder vierer Herrn Lande zusammen= stoßen, so wird an dem Orte, wo dieses geschieht, ein dren= oder viereckiger Stein gesetzt, und zwar also, daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ih= res Herrn Territorium hinsteht.

Nußer den Wappen pflegt den Landes = Ho=
heits = oder Territorial = Gränzsteinen auch das
Tahr, in welchem sie geseht worden, imgleichen
die Nummer, welche anzeigt, der wievielste Stein
es in der Ordnung sen, eingehauen zu werden.
Zur Bezeichnung der Landesgränzen bedient man
sich auch hier und da hölzerner Säulen mit blecher=
nen Taseln, auf welchen die Wappen der beider=
seitigen Landesherrn besindlich sind; allein aus
erwähnten Ursachen sollte man sich derselben nur
im höchsten Rothsalle oder da bedienen, wo die
Steine ganz sehlen oder nicht in festes Erdreich
geseht werden können.

§. 20.

Gehörige Placirung der Haupt- und, Nebensteine.

Bei alten Versteinungen trifft man nicht selten Laufer an, wo Hauptsteine hingehören, bingegen sind an Platen, wo nur Laufer erfor= derlich waren, ganz unschicklich Hauptsteine hin= gesetzt, und ebenso in den Gränzregulirungs= Orotocossen registriret. Dieses rührt ganz

allein von dem irrigen Begriffe ber, melden sich die Alten von Hauptsteinen und Laufern ge= macht haben. Gie meinten, der gange Unter= Schied zwischen Sauptsteinen und Laufern bestan= de darinn, daß zu den hauptsteinen großere, mit Inschriften und Wappen behauene Steine, gu ben Laufern aber kleine, nicht bewappnete Steine pflegten gewählt zu werden; allein sie irrten darinn fehr: denn der wesentliche Unterschied zwischen Hauptsteinen und Laufern besteht, wie erwähnt, darinn, daß die Baupt= Get = ober Drt= steine am Unfange und zu Ende jeder geraden Li= nie, die Laufer hingegen in den geraden Linien selbst zwischen zwen Hauptsteinen gesetzt werden muffen; wenn namlich die gerade Linie fehr lang ift und man nicht füglich von einem Grangfteine zum andern feben kann, um derfelben Richtung durch einen oder mehrere Laufer augenfälliger zu machen.

Es darf also in einem Winkel, oder wo zwen gerade Linien zusammenstoßen, kein Lau= fer, hingegen in einer geraden Linie, so lange sie in gerader Richtung fortläuft, kein Haupt= stein gesetzt, und in der Gränzbeschreibung regi= strirt werden, um kunftige Gränzstreitigkeiten zu verhüten.

J. 21.

Innere Bezeichnung der Grangfteine.

Unf obige Art werden die Gränzsteine äußerlich gezeichnet. Es bekommen dieselben aber auch öfters innerliche oder verborgene Zeichen, indem man ihnen sogenannte Zeugen (die auch Markzeichen, Belege, Benlagen, Junge, Loszeichen, Marklosung oder Steinener genannt werden) bensügt, welche gemeiniglich in Kohlen, Stücken Glas, Schlacken, Ziegeln, oder andern der Verwesung nicht so leicht unterworfenen Dingen bestehen, die in einer gewissen Zahl oder in verschiedener Figur untergelegt werden.

Zuweilen läßt man auch besondere Zeugen aus Thonerde nach einer gewissen Figur z. B. ei= nes Drepecks versertigen, oder mit des Orts Wappen, oder mit einer andern der Sache ent= sprechenden Bezeichnung versehen und in einem Ziegelofen hart brennen. Um gewöhnlichsten aber bedient man sich der Ziegeltrümmer, die viel leichter herbenzuschaffen sind.

Diese Zeugen werden nun gedachtermaßen unter den Granzstein, oder auch, wie es an verschie= denen Orten gebräuchlich ist, neben denselben ge= legt, sedoch so, daß aus deren Lage, der Win= kel oder die Ecke so viel möglich unterschieden werden könne. Wie viel aber hierzu mussen gebraucht werden, kömmt wiederum auf des Landes Gebrauch und auf die herrschaftliche Verzordnung an. Insgemein pflegt man mehr als einen Zeugen benzulegen, die man von einem Ziegel also herunterschlägt, daß, wenn man sie aufsucht die Stücke sich wieder recht zusammen fügen.

8. 22.

Bon ber Beylegung ber Zeugen.

Was die Beylegung ber Zeugen betrifft, fo ist solde, wie erwähnt, nicht überall einerlen; doch kann sie füglich auf folgende Urt geschehen: Es ift 3. 23. die Grundflache ABCDEFA. Fig. I. Tab. II. zu vermarten, oder mit Grangfteinen gu besetzen, welchen innerliche Zeugen bengefügt werden follen; so versieht man sich mit Ziegel= stücken, oder Rohlen zc. und legt ben C, nach= dem das Lager in gehöriger Große und Tiefe ver= fertigt worden ift, zwen Zeugen a und b, mo a auf die Linie CB, b aber auf die Linie CD sich bezieht, so daß, wenn bende Linien fortge= zogen werden, dieselben durch die Beugen geben und in den Mittelpunct o des Lagers fich ver= einigen. Huf gleiche Urt verfahrt man in ben Ecken B, D und E. Kommt man zu einem

Laufer wie F, so wird entweder in der Mitte ein einziger Zeuge, oder es werden zwen neben einander gelegt, und zwar so, daß die Linie A E durch bende Zeugen geht, wie ben e, n zu se= hen ist.

Soll ein Stein mehrere Linien zugleich ab=
marken, so werden so viel Zeugen um den Mit=
telpunct des Lagers herum gelegt, als verschie=
dene Gränzlinien-zusammen stoßen, doch also,
daß ein jeder Zeuge, auf seine eigene Linie sich
bezieht, die alle in dem Mittelpunct o zusam=
men treffen; so gilt z. B. der Zeuge u ben A
auf die Gränzlinie AB, s auf AE und t auf
AG.

§. 23.

Rugen der Zeugen ben einem Gränz= steine.

Dbgleich die Hinzusügung der Zeugen wes der ben den Landes = uoch Privatgränzsteinen von einer absoluten Nothwendigkeit ist, sondern von dem Gutbefinden der Theilhabenden abhängt; so ist sie doch von allen Rechtslehrern, als ein eben so wesentliches Erforderniß wie die äußere Bezeichnung der Gränzsteine angegeben, weil, wenn etwa das Wappen oder andere Bezeichnung an den Stein ausgelöscht worden, und der Stein ben entstehendem Zweifel gehoben werden muß, die Zeugen alsdann die Richtigkeit des Gränz=
steines beweisen können; sie sollen daher in Zu=
kunft den wahren Gränzsteinen zu unsehlbaren Kennzeichen dienen. *)

§. 24.

Die äußere Bezeichnung eines Gränzsteines sowöhl, als dessen Unterlagen sind nicht immer sichere Beweise seiner Aechtheit.

eines Gränzsteins, als dessen Unterlagen, kön= nen oftmals unzulänglich senn, um daraus dese sen Aechtheit erweisen zu wollen; denn es werde z. B. ein fraglicher Stein ben einer Gränzstreitig= keit in Gegenwart benderseitiger Interessenten, von den geschworneu Steinsehern gehoven und unter denselben die gehörigen Bentagen gefun= den, so kann doch dieser für ächt gehaltene Stein, von seiner wahren Stelle samt den Unterlagen, verseht worden und falsch senn. Oder es werde ein ächter und an gehöriger Stel=

^{*)} Diese Art die Granzsteine zu bezeichnen, war schon in den altesten Zeiten gebrauchlich, und bat von der Gemehnneit der Romer ben Berfteinung der Granzen, ihren Ursprung.

te stehender Gränzstein gehoben, welcher aber von den Unterlagen entblößt oder vielleicht sei= ner Zeugen beraubt ist; so wird man diesen wirk= lich ächten Gränzstein als falsch ansehen und verwerfen.

Aus benden angeführten Fällen erhellet, daß sowohl die äußere als innere Bezeichnung der Gränzsteine nicht immer untrüglich deren Aecht= heit erweisen, und daß man andere zweckdien= lichere Mittel anwenden musse, die Gränzen be= stimmter festzusehen, und gegen alle Verände= rung und Beeinträchtigung zu sichern.

§. 25.

hauptursachen der Granzstreitigkeiten.

Um die Gränzen aufrecht zu erhalten und gegen alle Benachtheiligungen sicher zu stellen, mussen die Duellen verstopft werden, aus welchen Gränzstreitigkeiten entspringen können.

Die Hauptursachen, welche zu Granzstreitigkeiten Unlaß geben, und daher eine Untersuchung und Berichtigung derselben nothwendig machen, sind:

1) Wenn eine Granze noch gar nicht mit Granz= zeichen versehen oder vermarket ist.

Wenn in diesem Falle auch gleich die Gran= zen von benden aneinander stoßenden Landern,

Mem=

Aemtern, Dorfschaften 2c. außer allem Streit und ohne Granzzeichen augenfällig wären; so ist es boch, um kunftigen Differenzen vorz zubeugen, nothig, die Granzen mit Zeichen zu versehen.

Es granzte z. B. das Ackerfeld einer Ge=
meinde an die unbestrittene Waldgranze der
andern Gemeinde; so könnte doch, mit der Zeit
und unter gewissen Umständen, die eine Ge=
meinde durch Anrotten mit ihrem Felde tie=
fer in den Wald einrücken, oder anderseits
durch Fortwachsen des Holzes, das Feld der
andern Gemeinde beeinträchtigt werden.

2) Wenn eine Granze zwar vermarket, aber mit keinem dauerhaften Granzzeichen verse=

ben ift.

In dieser Hinsicht ist es nicht gut, Bausme, Hecken, kleine Graben, Wege 2c. zu Gränzzeichen zu wählen, wie in alten Zeiten sehr häusig geschehen ist; woher denn auch viel Gränzstreitigkeiten entstanden sind, nachse dem die Loch = oder Mahlbäume abgehauen, vom Winde ausgerissen, abgebrannt, die einz gehauenen Zeichen ben unterlassener Erneuesrung überwachsen, oder in andern Bäumen ähnliche Zeichen eingehauen waren; die zur Anzeigung der Gränzen aufgeworfenen Grasben durchs Regenwasser an einem Orte zus

geschlemmt, an andern Orten aber neu auß=
gerissen, und nach und nach, ben nicht vorges
nommener öfterer Aufräumung, die wahren
ganz unkenntlich geworden; die Wege, be=
sonders ben schlechter Witterung, erweitert,
in ihrer Richtung verändert oder gänzlich
verlegt wurden u. s. w.

3) Wenn die Granzen zwar versteint, die Stei= ne aber nicht an die gehörigen Orte, wo sie nach geometrischen Grundsagen erforderlich,

hingesett find.

Wenn z. B. eine krumme Linie zwischen zwey Steinen unbestimmt gelassen ist; so kann dadurch ein Angränzer, dem es vortheilhaft wäre, veranlaßt werden, von den vorsind= lichen Steinen eine gerade Linie zu ziehen, auf diese Art den Anstoßenden zu benach= theiligen, und sein Benehmen auf die recht= liche Vermuthung gründen, daß von einem Stein' auf den andern die Gränzlinie in gera= der Richtung ziehe.

4) Wenn auch die Granzen mit Beobachtung der geometrischen Grundsatze versteint worden; so können dennoch Granzstreitigkeiten entste= hen, wenn ben der Versteinung entweder gar keine, oder keine ihren Endzwecken und den zu beobachtenden rechtlichen Erfordernissen und

mathematischen Grundsähen vollkommen ent=
sprechende, sondern dunkle, unvollständige,
einseitige, keine Beweiskraft habende Gränz=
beschreibungen oder Gränzcharten versertigt
werden. Denn die ben der Versteinung von
den angränzenden Ortschaften zugegen gewe=
senen Leute, welche einzig von der Gränze
Kenntniß haben, sterben aus, und im Falle
die Steine verloren gehen und die Gränzen
streitig werden, hat man keine, oder doch
nur sehr unsichere Beweismittel.

3) Wenn die Gränzbegehung nicht legal und zweckmäßig von beyderseitigen Interessenten, sondern einseitig vorgenommen wird; wenn daben nicht alle Gränzzeichen untersucht werzben, ob sie noch unverrückt an ihren rechten Stellen stehen, ob sie an ihrer äußern Bezeichnung noch unverletzt sind; wenn nicht die verrückten sowohl als fehlenden Steine nach Aussindigmachung ihres Orts von beyderseitigen Interessenten neuerdings gesucht, die an der Ueberschrift beschädigten nicht erzneuert, und keine legale Registratur über die vorgenommene Gränzbegehung geführet wird.

8. 26.

Bestimmung der Landes= oder Territo= rial - Gränzen.

Die Landes = oder Territorial = Grån= zen werden entweder durch eine ausdrückliche Einwilligung der benachbarten und aneinander gränzenden Staaten, nämlich durch Berträge, oder durch einen stillschweigenden Consens, näm= lich durch einen langen und ruhigen Besitz und durch die Berjährung bestimmt und festgesetzt.

S. 27.

Veranlassung zu einer Landesgrang=
Megulirung.

Die Veranlassung zu einer Gränzregulirung kann verschieden seyn. Es können zwen Staaten mit einander Krieg führen, wo hernach, durch den Frieden, der eine an den andern einen Theil des Landes abtreten muß, dessen Gränzen in Richtigkeit zu bringen sind. Oder es können die Gränzen eines Landes durch Verheerungen oder durch Länge der Zeit, völlig in Unrichtigkeit und Ungewißheit gerathen seyn. Oder es kann auch ein Staat aus Mangel einer guten Versassung, aus vernachläßigter Aussicht, oder auch aus ans dern Ursachen, seine Gränzen bisher gar nicht

wermarket gehabt haben, entstandene Frrung mit dem Nachbar aber die Berichtigung derselsben veranlassen. Es können gewisse Unrichtigskeiten und Streitigkeiten schon von Alters her obgewaltet haben, und man hat bisher kein Mittel gesunden, sie benzulegen. Oder der ans dere Theil hat wohl an einem Orte die Gränzen bisher zwar im ruhigen, doch unrechtmäßigen Besitze gehabt; man hat es aber nicht gewagt seine Meinung zu eröffnen und daher für rathsamer gehalten, sich aller Versteinung oder sonsstigen Gränzbemarkung, obgleich der Gränznachsbar dann und wann darauf angetragen hat, zu entziehen; nunmehr hat sich aber ein Ausweg gefunden, diese Frrungen gütlich benzulegen.

§: 28.

Zu einer Landesgränz = Regulirung ist der Consens beyder benachbarter Stag= ten erforderlich.

Zur Bestimmung und Festsetzung der Gränzen, wird der Consens bender angränzender Staaten erfordert. Daher muß die Gränzbeziehung und Setzung der Gränzzeichen in Gegenwart dersenigen geschehen, welche von benzerseitigen Territorial=Herren zu diesem Gesichäft abgeordnet wurden. Wird der Gränze

jug und die Berichtigung der Granzzeichen heim= lich, in Abwesenheit des andern Theils unter= nommen; so ist solcher Actus unkräftig, die darüber errichteten Instrumente haben keine Be= weiskraft, und der andere Theil kann aus ei= nem solchen actu nicht verpflichtet werden, er müste denn aus Sorglosigkeit sich nicht dawi= der gesetzt und widersprochen haben; weil als= dann angenommen wird, er habe stillschwei= gend darein gewilliget.

§. 29.

Von den ben einer Landesgränz=Regulirung zuzuziehenden Geometern und übrigen Personen.

Willen bender Theile ab, ob sie solchen Abgesordneten auch verpflichtete Geometer zugeben wollen, oder nicht; es ist aber allemal anzurathen, daß solches geschehe, damit von denselben alle daben vorkommenden geometrischen Arbeiten gehörig besorgt werden. Denn, wenn gleich die Abgeordneten selbst hinlängliche Kenntniß von den ben diesem Geschäfte vorkommenden geometrischen Arbeiten besichen; so würde die eigene Ausübung derselben doch ihre übrigen

Geschäfte sehr unterbrechen, hindern und auf=

halten.

Es ist auch gut, wenn man die Einwohner und sonderlich die jungen Leute aus den nahe gelegenen Ortschaften dem Granzgeschäfte ben= wohnen läßt, damit ihnen nicht allein die Lan= desgränzen bekannt werden, sondern sie auch in vorkommenden Fällen über dieselbe Zeugniß ablegen können.

Die Geometer, welche von den benachbarsten Landesherrn oder ihren Regierungen zu dem Gränzberichtigungs = Geschäft' ernannt wurden, mussen, wenn sie Unterthanen sind, von den lans desherrlichen Abgeordneten ihrer Unterthänigsteitspflicht entlassen, und alsdann mit einem neuen Eyde, getreu zu handeln, belegt werden.

8. 30.

Vorbereitungen zu einer Landesgränze Regulirung.

Ehe die Gränzzeichen bestimmt werden, sind zuvörderst die Pläße auszumitteln, wohin sol= che, nach den Grundsähen der Geometrie, kom= men müssen. In ältern Zeiten wurden öfters ben den, ohne Vorwissen und Direction herr= schaftlicher Beamten, vorgenommenen Verstei= nungen, von den der Geometrie unkundigen An=

grånzern, nach ihrem Gutdünken, Willkühr und Augenmaaß, ohne Zuziehung eines oder meh= rerer Geometer, die Pläße angewiesen, und die Steine manchmal sehr unschieklich mitten in den geraden Linien an Orte hingeset, wohin keine gehörten; hingegen blieben Winkel unbesteint, wo Steine unumgänglich nothwendig waren. Solche unordentliche Absteinungen verursachten mehr Schaden als Nußen, die Gränzstreitig= keiten wurden baher nicht unterdrückt, sondern vielmehr erzeuget und vermehrt.

Es muß baber ben einer Grangregulirung bie Bestimmung, mo Steine zu fegen find, ledig= lich dem verpflichteten Geometer von ben Abgeord= neten oder Commiffaren übertragen werden, und ersterer wird angewiesen, lauter gerade Linien auf der gangen Granze genau abzustecken; alle vorkommende Rrummungen in lauter gerade Li= nien zu zergliedern, Die Spige eines jeden Bin= kels oder jeden Punct, in welchem zwen gerade Linien gufammen ftogen, anguzeigen, feinen Winkel unbestimmt und feine Lucke gu laffen; lange gerade Linien mit mehreren Steinen gu befegen, bamit man bequem von einen zum an= bern feben konne; nur auf den Ecken ober Winkelspiken Sauptsteine, und zwischen diefen, wo es nothig ift, Laufer zu fegen u. f. w. Den an= grangen Theilen ift es jedoch unbenommen, da=

mit nicht zu viele Winkel und zu kurze Linien entstehen, zuweilen unbeträchtliche Krümmen, mittelst gerader Linien zu durchschneiden, welsches von beiderseitigen Geometern so ausgemitztelt und abgesteckt werden kann, daß kein Theil daben verliert; wodurch der Vortheil erzielet wird, daß die geraden Linien desto länger auszfallen, die Zahl der Winkel sich vermindert, viezle Gränzsteine gespart und die Kosten verringert werden.

§. 31.

Nachtheile, wenn gemeinschaftliche Wege die Landesgränze bestimmen.

Wenn Landstraßen 2c. die Landesgränze machen; so ist es am besten sich dahin zu versgleichen, daß die Hoheitsgränze nur auf einer Seite derselben fortlause, indem dadurch viele Weitläusigkeiten verhütet werden: denn wenn z. B. auf solchen Straßen, Naub, Mordthasten, Schlägerenen oder sonstige Frevel gescheshen; so hat alsdann nur eine Obrigkeit zu unstersuchen und zu richten. Wenn hingegen Wege die gemeinschaftliche Gränze ausmachen; so müssen erst die Nachbarn gegen einander unterssuchen, auf welcher Seite die That geschehen, oder wo und wie z. B. der Entleibte liegt, und

was für kostspielige Geremonien mehr baben beobachtet werden muffen.

S. 31.

Anzuwendende Vorsicht, wenn die Gränzen in Waldungen oder Gebüschen fortgehen.

Wo die Granzen in Waldern und Gebüschen gehen, sollte billig überall, von einem Granz= zeichen zum andern, das Holz wenigstens 3 Fuß breit, weggehauen werden, damit von einem Orte zum andern frey fortgesehen, und also die Granze beständig in einem kenntlichen Zustande erhalten werden könne.

§. 32.

Bestimmung der Granze, wenn sie durch einen Teich oder Weiher geht.

Wenn die Granze in die Quer' oder schräg durch einen Teich oder Weiher geht, muß so= wohl da, wo die Granze in den Teich trifft, als wo sie wieder herauskommt, am Ufer ein star= ker Stein geseht werden. Macht die Granze im Wasser selbst einen Winkel, so schlägt man in dessen Spihe oder Enden einen kurzen Pfahl ein, weil ein langer durch das Eis in die Hohe gezogen und leicht verrücket werden kann.

Das Seßen solcher Pfahle oder Säulen an Orten, wo es naß ist, wo Brüche, sumpfige Wiesen, Moore ic. sind, geschieht am füglich=sten im Winter, wo alsdann in das Eis oder in das gefrorne Erdreich ein rundes Loch, so dick als die Säule ist, gehauen wird, und diesetbe viel bequemer als in Sommer darin gesetzt wer=den kann.

§. 33.

Bestimmung der Gränze, wenn sie durch Landgraben oder Landwehre bezeich= net wird.

Wenn die Gränzen durch Landgraben oder Landwehre angegeben werden, so ist zwar nicht nothig, Gränzsteine zu seßen, sondern es ist hinlänglich, wenn die Breite desselben beschries ben und zugleich bemerkt wird, daß solche die Gränze ausmachen.

Damit jedoch den Landgraben und Landweh= ren ihre Räumlichkeit gelassen und davon weder von den anstoßenden Privaten, noch von den Angränzern etwas weggenommen werden könne; so ist es, auch der dauerhaften Markung wegen, zweckbienlich, wenn ein solcher Landgraben zwi= fchen benden Angranzenden gemeinschaftlich ist.

§. 34.

Größere Siderung natürlicher Granzen durch kunstliche Granzzeichen.

Es ist zwar (nach §. 7.) immer gut, Flusse und Berge zu Landesgränzen zu wählen; allein in folchen Fällen sucht man noch durch Unbrin= gung künstlicher Gränzzeichen, als Steine oder Säulen, die eigentliche Scheidung bestimmter anzugeben. Ben einem gemeinschaftlichen Flusse aber, wo die Mitte desselben nicht wohl bezeich= net werden und eine Versteinerung nicht statt sin= den kann, seht man Gränzzeichen an das User desselben, und bemerkt in der Gränzbeschreis bung das Rähere.

§. 35. 1

Nachtheile, wenn man Grangsteine gu nab' an Baume fest.

Ben der Sehung der Gränzsteine ist im AU= gemeinen noch zu bemerken, daß man solche nie zu nah' an einen Baum sehen darf, welcher mit der Zeit größer werden wird; denn sonst wird dieser durch seine sich weit ausbreitenden Wur= zeln und durch die Verdickung seines Stammes, die innern Kennzeichen verrücken und unter ein= ander werfen, auch den Stein selbst aus seiner gehörigen Stellung hinaus drängen, welches in der Folge zu Irrungen und Streitigkeiten leicht Anlaß geben könnte.

§. 36.

Bon Steinsetzern oder Untergangern.

An einigen Orten, z. B. im Bapreuthischen, hat man gewisse beeidigte Personen, welche Gränzmesser, Steinsetzer, Landscheisder, Märker, Untergänger oder Siebener genannt werden, die alle Gränzsteine selbst setzen, auch die umgefallenen aufrichten und alsten mussen, die alle Gränzsteine selbst setzen, auch die umgefallenen aufrichten und alsten mussen. Dieselben werden dann auch ben Gränzregulirungen gebraucht, und wo dergleischen Leute bestellt sind, darf ohne dieselben, durch jemand anders die Gränze nicht versteint, oder sonst etwas darauf vorgenommen werden.

Im Fall nun ben einer vorzunehmenden Landesgränz=Regulirung bestimmt ist, daß die Steine mit geheimen Unterlagen versehen wer= den sollen; so haben sich die zur Setzung ter Gränzsteine beauftragten Untergänger vorher insgeheim mit einander zu bereden, was für

Beugen sie gebranchen wollen, wenn nicht solches schon ebenfalls hohern Orts vorgeschrieben worzben; jedoch ist es den Märkern nicht erlaubt, Semanden, am wenigsten fremden Siebnern, zu eröffnen, was dieserhalb angeordnet worden ist. Sie müssen auch die Zeugen den Marksteinen ohne Bensein anderer Personen benlegen, westhalb auch einige Landesgesetze verordnen, daß, sobald sie die Erde zu graben oder das Lager zu machen anfangen, alle Andre, so daben gez gegenwärtig sind, auch sogar die Abgeordueten selbst, sich auf die Seite-begeben sollen.*)

*) Ben Setzung neuer Gränzsteine außert der fluge und rechtsverständige Hausvater, dessen in der Worrede gebacht ift, wortlich Folgendes:

"Man legt auch wohl ein Stücklein Gelbes in die Grube, dahin der Mark kommen foll, und überläßt es einem Jungen, dafern er es mit dem Munde aufhebt; im Aufheben aber stößt man ihm das Maul leidentlich auf die Erde 2c.

Auch schlägt der Autor vor, ben jungen Leuten bev biefer Gelegenheit einige Mark-Sprüchlein lernen ju laffen; i. B.

Was ich aniett als Klein gefehn, Daben will ich im Alter ftehn Und alle Wahrheit zeigen an, Wann diefer Stein nicht sprechen kann. u. dgl. m.

Kerner wird S. 348 dieses Werks für gut gehalten, einen jeden Markkein mit einem kleinen Reim oder Berszlein zu versehen, wozu daselbst auch einige artige Ideen angegeben sind. — Wenn nun aber auch die Granz-

Diese Siebner oder Untergånger beschäftigen sich aber keinesweges mit den vorkommenden Messungen und übrigen geometrischen Arbeiten; sondern dieses wird ganz allein von dem Feld=messer verrichtet.

Da jedoch diese Untergänger eigentlich nur zur Setzung der Gränzsteine ben untergeordneten Gränzen bestellt sind; so steht es lediglich in der Landesherrn Willkühr, ob sie sich derselben auch ben der Landesgränze bedienen wollen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ben einer Gränzregulirung die Steine keine Zeugen erhalten, hingegen aber eine Beschreibung und Charte darüber aufgenommen wird, die ge=

fteine nicht mit bergleichen Reim . und Gedachtniß. Spruchleins verfeben merden, mogu vielleicht ein eigner Grangvoet erfordert murde; fo ift es bod immer gut, Diefelben außerlich gu bezeichnen und mit einer lieberfcbrift, welche nur aus einzelnen Buchftaben befteben fann, ju unterscheiben. Dergleichen Ueberschriften dienen ju Merkmalen, mas es fur Grangfteine find; benn oftere merden Steine vorgefunden, und ben ber Bebung aus ihren Unterlagen als achte Grangfteine gnerfannt, aber aus abgebenber Auffchrift und Befchreibung weiß man nicht, ob fie Umtsgrangfleine, Dorfmarkunasfleine, Jagoffeine ze find; barüber entfteben Proceffe, und bergleichen Steine entsprechen ihrem 3mecte nicht, bie Grangen gegen alle Streitigfeiten ficher ju ftellen, und beweifen nichts, welches geschehen mare, wenn fie mas ren mit Heberschriften verfeben morben.

schwornen Steinsecher entbehrlich sind, und die Setzung der Steine nur allein nach Unweisung der Geometer geschehen kann.

§. 38.

Nothwendigkeit richtiger Granzbeschreibungen und genauer Granzcharten.

Mus ben in S. 23 angeführten Urfachen er= hellet, daß weder die außerlichen noch innerlichen Beichen an den Grangsteinen, hinreichend find, bie Granze fur immer hinlanglich zu fichern, und bag die nach allen geometrischen und recht= lichen Grundfagen bestimmten und versteinten Grangen manchen Beranderungen, Frrungen und Zweifeln unterworfen fenn konnen, wenn Diefelbe nicht außerbem durch eine richtige Grang= beschreibung und genaue Granzcharte festgestellt Denn nur burch Granzbeschreibungen und Grundriffe kann sowohl die Mechtheit eines unbewappneten, von feinen Beplagen entblogten Steins, als auch die Beranderung eines mit feinen Unterlagen anders wohin verfetten Steins. felbst ber Plat, wo ein ausgeriffenes Granzzeis den geftanden bat, mit mathematischer Gewiß= heit unwidersprechlich dargethan werden.

Es sind also da, wo genaue Granzbeschreis bungen und Charten über die Granzregulirung aufgenommen werden, die Unterlagen ben Setzung der Steine ganz entbehrlich, weil man durch erstere im Stande ist, stets die Aechtheit eines jeden einzelnen Steins oder den Platz das für mathematisch anzugeben.

Gine richtige Gränzcharte nebst einer ge= nauen Gränzbeschreibung sind daher das vorzüg= lichste Mittel, die Gränze eines Landes 2c. sicher zu stellen. Gränzzeichen können leichter von den Angränzern, sowohl mit als ohne Unter= lagen, verrückt oder vernichtet werden, als eine ächte und im Archive aufbewahrte Charte und Gränzbeschreibung von denselben verfälscht wer= den kann.

§. 39.

Worauf bey einer Granzbeschreibung und Granzcharte zu sehen.

Ben einer Granzbeschreibung sowohl als Granzcharte ist beständig dahin zu sehen:

1) Daß nach solchen die Granze mit mathema= tischer Gewißheit und Leichtigkeit unwider= sprechlich abgesteckt werden könne, selbst wenn alle Granzsteine der ganzen Granze bis auf zwen Steine am Anfange und Ende einer Li= nie, verrückt oder ganz verloren waren.

2) Daß die Granzbeschreibung und Charte einst ben vorfallenden Granzstreitigkeiten zwischen benden Angranzern, als ein vollkommen beweiswirkendes Instrument entscheide.

Ersteres wird durch Anwendung geometri=
scher, letteres aber durch Anwendung recht=
licher und diplomatischer Grundsätze erzielt.
Keines von benden darf außer Acht gelassen,
sondern bendes muß mit einander verbunden
werden, weil die Beobachtung eines von ben=
den, ohne das andere nichts nütt.

In den Granzbeschreibungen alterer Zeiten sind selten weder die rechtserforderlichen Lez-galitäten beobachtet, noch weniger aber die Grundsaße der Geometrie angewandt; welche Vernachlässigung denn auch zu den vielen Granzstreitigkeiten Unlaß gegeben hat.

§. 40.

Vortheile einer Granzcharte, wenn keine genaue Granzbeschreibung vorhanden.

Es mag aber die Beschreibung einer Granze noch so sleißig gemacht senn; so ist dieselbe ohne bengefügte Charte, oder ohne das angegebene genaue Maaß eines jeden Winkels nicht hin= långlich, um sowohl von der wahren Beschaffen= heit derselben zu unterrichten, als selbige sür künstige Zeiten gewiß zu machen. Denn ob man auch ehedem mennte, daß die Gränzen nicht verändert werden könnten, wenn man die Be= schreibung der Weite von einem Steine zum an= dern hätte, und daß mithin die Gränzpuncte dadurch genung bestimmt wären; so können sich dennoch Fälle ereignen, daß eine Gränze ver= åndert wird, und demohngeachtet mit ihrer Be= schreibung vollkommen übereinstimmt, wodurch man sich durch solgendes Benspiel leicht überzeu= gen kann.

§. 41.

Ohne eine Gränzcharte ist die Bestims mung zweper auf einander folgender aber verloren gegangener Gränzsteine nicht möglich.

Der Platz eines fehlenden Steins kann wohl in der Spitze eines Winkels nach zwen bekann= ten Linien als Schenkel des Winkels ausfündig gemacht werden; allein wenn nur zwen unmitztelbar auf einander folgende Steine fehlen, so können die Platze, wenn gleich die Größen alzler Linien, nicht aber der Winkel bekannt ist,

mit mathematischer Gewißheit nicht bestimmt werden; denn es sen z. B. a, b, c, d, f Tab. II. Fig. 2 die vormalige Gränzlinie gewesen, von dieser die Gränzpuncte d und c verloren gegangen, und in der Gränzbeschreibung nur blos die Länge der Linien ab, bc, de, ef angegeben; so ist leicht ersichtlich, daß über der Linie eb ungendlich viele Vierecke als bghe, bike u. s. w. zu construiren sind, deren Seiten alle der ehemaligen Fig. bc de völlig entsprechen, und daher auf keine Weise, wenn keine nähere Data in der Gränzbeschreibung vorsindlich sind, die vorige wahre Gränzlinie auszumitteln ist.

Wenn auch in einer solchen Beschreibung die ungefähre Größe der Winkel z. B. durch Bezeich= nung: stumpf, recht oder spiß angegeben worz den, und es ist derselben keine Gränzcharte ben= gesügt, in welcher die Winkel genau angegeben sind, so hilft dieses nicht weiter, weil, wie man sieht, auch in den falschen Figuren bg he und bike die ungefähre Bezeichnung der Winkel statt sindet.

Eine Granzbeschreibung, in welcher also nur das Maaß der Linien, nicht aber die genaue Größe der Winkel beschrieben ist, nüßt daher ben entstehenden Granzstreitigkeiten nichts, und verdient kaum den Namen einer Granzbeschreibung, weil die Granzen aus geraden Linien und Winkeln bestehen und nicht aus Linien ohne Winkel benkbar sind.

§. 42.

Arbeiten der Geometer.

Bevor nun aber die Größe der Winkel und Linien richtig beschrieben werden kann, mussen erst bende Maaße durch den oder die Geometer genau aufgenommen werden, wozu erforderlich ist, daß den gemeinschaftlichen oder benderseitisgen Geometern, das, ben der Messung zum Grunde zu legende Längenmaaß gegeben und vorgeschrieben wird, welchen verzüngten Maaßstab sie gebrauchen sollen, damit sie benm Aufstragen gleiche, übereinstimmende, in allen Linien und Winkeln sich einander deckende Figuren bestommen, und dadurch einander scontrolliren können.

Nach beendigter Sehung der Steine fangen alsdann die Geometer unverzüglich an, die in lauter gerade Linien zergliederte Gränze von Stein zu Stein aufzunehmen und in ihrem Meß= buche die Länge der Linien in Kuthen, Füßen und Zollen, die Größe der Winkel in Graden und Minuten genau zu bemerken. *)

^{*)} Bey Meffung gerader Linien, wird von den Keldmeffern baufig darin gefehlt, wenn fie in ber zu meffenden Linie

§. 43.

Anfängliche Arbeiten der Gränzregulirungs- Commissare.

Die Gränzen können nicht wohl gleich beym Winkel= und Linienmessen vollkommen und ge= hörig beschrieben werden, weil die Gränzcom= missare zu lange aufgehalten würden, wenn sie auf die Feldmesser, bis sie eine jede gerade Linie ausgesteckt, horizontal gemessen und jeden Winkel visirt hätten, warten sollten. Nachdem aber alle Linien und Winkel der ganzen Gränze vom gemeinschaftlichen Geometer oder besser von beiderseitigen verschiedenen Feldmessen von Stein zu Stein gemessen, daben in allen gegen einan= der zu conferirenden Linien und Winkeln über= einstimmen und diese sich von der Richtigkeit des Maaßes aller Linien und Winkel vollkommen

die Maaßkåbe nur nach dem Angenmaaße ohne die gerade Linie abzustecken, in ungefährer gerader Richtung nach Gutdünken legen, und dadurch alle Augenblicke rechts und links von der eigentlichen Linie abweichen. Eben so oft wird gefehlt, wenn die Maaßruthe oder Meßkette in bergigtem Terrein nicht horizontal liegt, wodurch das wahre Maaß der Horizontallinie verloren geht, und man stets eine größere Anzahl Ruthen erhält, als der wahre Horizontal Abstand beträgt. Alles dieses muß daher sorgfältig vermieden werden, weil sonst eine zusammenhän, gende Figur nie richtig schließen kann, und dergleichen Unrichtigkeiten in der Folge äußerst nachtheilig sind.

überzeugt haben, alsdann können die Gränzen schleunigst und gehörig nach den von ihnen zu referirenden Maaßen einer jeden Linie und eines

jeden Winkels, befdrieben werden.

Es ist daher anfänglich nur alles dasjenige anzumerken, was in Hinsicht des Locals und der umgebenden Gegenstände auf die Gränze Beziehung hat, oder haben kann. *) Nachdem die Geometer aber ihre Arbeit beendigt, so werz den die Gränzcommissare im Stande seyn, alsz dann eine Gränzbeschreibung nach dem (§. 39) vor Augen zu habenden doppelten Endzwecke zu erzichten, daß nämlich die Gränzbeschreibung lez gal und als ein zwischen beweiswirkendes Instruzment entscheide.

Bondem in vorhergehenden Protocoll bemerften Grange

fleine N. verfügt man fich u. f. m.

Aus diesem Protocolle ift es bemnachst leicht, die Granzbeschreibung zu entwerfen.

^{*)} Weil öfters mehrere Wochen und Monate darauf gehen, ehe diese Vorarbeitung ben einer zu regulirenden Landessgränze, zu Ende gebracht wird; so pflegt man diese vorsläufige Gränzbeschreibung in Form eines Protocolls zu verfassen, so mährend der geometrischen Arbeiten von den Kommissarien aufgenommen wird. Dies Protocoll wird täglich geschlossen und den folgenden Tag ein neues angesangen, daher denn auch die Commissarien jedes Arotocoll unterschreiben, wo es heißt: Actum et continuatum NN. den NN. in Gegenwart der NN.

§. 44.

Einrichtung der Granzbeschreibung.

Damit diese Gränzbeschreibung ordentlich und gehörig eingerichtet werde; so ist gleich im Eingange anzumerken, in welchem Jahre die Gränzregulirung von den Landesherren oder deren Landesregierungen angeordnet und besoh= len sey, damit einst nicht gegen die Gränz= beschreibung eingewandt werden könne, als wäre sie ohne Vorwissen und Auftrag der Lanzdesherren oder der Landesregierungen unternom= men; ferner wird bemerkt, in welchem Jahre und an welchen Tagen die Gränzregulirung geschehen, wo man zusammen gekommen und das Geschäft angesangen habe, und was eigentlich für eine Gränze beschrieben werde.

Ben allen Gränzbeschreibungen mussen nebst den Gränz-Commissaren, Beamten und verpflichteten Actuarien, alle Interessenten von benden Seiten dazu gezogen und gleich anfangs namentlich, samt den verpflichteten Geometern und geschwornen Steinsehern registrirt werden.

Nach diesem wird bemerkt, daß man durch benderseitige oder den gemeinschaftlich bestellten und verpflichteten Feldmesser nach der ihm von benderseitigen Angränzern geschehenen Anweis sung der Gränze, lauter gerade Linien auf der ganzen Gränze habe abstecken und in jedem vom Geometer angezeigten Winkel einen Stein in Bensenn der Angränzer, entweder durch oder ohne die geschwornen Steinseher habe sehen lasssen, und im Falle man sich daben geheimer Unsterlagen bedient, ob diese in Ziegel, Schlacken, Kohlen, Glas, Medaillen, Rechenpfennigen zc. bestanden, und in welcher Figur sie bengegeben worden, ob dieses unter den Stein selbst oder neben denselben geschehen sep.

Ferner darf nicht unbemerkt bleiben, daß man von einem Steine zum andern in geradet Richtung und horizontal alle Linien und Win= kel habe messen lassen, imgleichen was für eis ner Ruthe man sich ben dem Messen bedient habe, ob die angegebenen Füße und Zolle, nach der Decimals oder Duodecimals Eintheilung gerechsnet, damit man nach beschriebener Länge der Linien in Zukunft wissen kann, mit was für einer Meßruthe man ehemals gemessen habe.

§. 45.

Fortsehung der Granzbeschreibung.

Nachdem dieses angeführt, wird der erste Stein mit seiner Ueberschrift, Jahrzahl und Wappen beschrieben: z. B. der mit Nro. I. der Jahrszahl 1807, und mit dem Fürstlich Fuldai=

schen Landwappen nach dem Fuldaischen Lande zu, und mit dem Königlich Westphälischen Lanzdeswappen, nach dem Königreich Westphalen zu, oder mit den Buchstaben F. F. und K. W. behauenen Sandstein, darauf wird bemerkt, ob es ein Hauptstein oder ein Laufer sen, und ob letzterer, außer der am Kopf' eingegrabenen Schleife, noch eine andere Bezeichnung enthält; ferner die Gegend, als Berg, Fluß, Straße zc. wo der Stein hingesett worden ist.

Mit der größten Genauigkeit muß das von dem Geometer referirt werdende Maaß des Win= kels, in dessen Spihe der Stein steht, nach Anzahl der haltenden Grade und Minuten, wie auch das referirte Längenmaaß der Linie, vom ersten dis zum zweyten Steine, nach der Anzahl der Ruthen, Küße und Zolle, registriret werden.

Nachdem begeben sich benderseitige Commissave mit allen anwesenden Interessenten zum zweyten und den folgenden Steinen, und fahzen auf erwähnte Art fort, das Maaß aller Linien und Winkel zu beschreiben, bis sie auf der ganzen Gränze herumgekommen sind, und dieselbe ganz beschrieben haben.

Da, wo andere Lander oder Dorfmarkun= gen angränzen, muß in der Gränzbeschreibung nicht nur jedesmal an dem Orte, wo die ansto= hende fremde Landes = oder Dorfmarkungs= gränze anfängt ober aufhört, dieses, sondern auch jeder neu hinzugekommene Angränzer re= gistrirt werden

8. 46.

Bestimmung der Granzwinkel.

Ben Angabe der Große der Winkel ift haupt= fachlich noch zu bemerken, ob und in Ruckficht weffen Landes fie aus = oder einwarts gehen und angles faillans oder rentrants find, weil oh= ne diese Bemerkung ben allen Winkeln das be= fcriebene Maaß nichts nußt und die wahre Rich= tung der Linien als Schenkel der Winkel nicht un= widersprechlich bestimmt werden kann; sondern ein Winkel von einem Theile auswarts vom an= dern einwarts ausgedeutet werden, oder der auswärts beschriebene Winkel von jedem Ungranzer in Rucksicht seines Landes auswarts zu ge= hen behauptet werden konnte, wenn nicht be= fonders bemerkt mare, in Ruckficht weffen Landes die Winkel auswarts oder einwarts beschrie= ben worden.

Statt die Winkel durch aus = und einwarts gehend zu beschreiben, kann die Lage derselben auch folgendermaßen angegeben und darnach die Richtung der Linien bestimmt werden z. B. von dem Hauptstein, Nro. 4 in einem Winkel von 140

Grad, 40 Minuten zieht die Gränzlinie rechter oder linker Hand, besser, gegen Osten oder Westen 20 Ruthen 7 Fuß 3 Zoll weiter auf einen Laufer, von diesem 18 Ruthen 3 Fuß 6 Zoll in gerader Linie nach dem Hauptsteine Nro. 5.

Um dafür in der Gränzbeschreibung alles genau zu bestimmen, ist es immer besser, jede vorstommende Richtung nach den unveränderlichen Himmelsgegenden z. B. gegen Norden, Süden 2c. zu beschreiben.

S. 47.

Beschluß ber Granzbeschreibung.

Rach allen beobachteten rechtlichen und mathematischen Erfordernissen wird die Gränzbesschreibung geschlossen, zwen gleichlautende Drisginalien ausgesertigt und gegen einander conserirt; es darf darin keine beschädigte Stelle anzustressen, nichts radirt, nichts ausgestrichen, nichts unlesbar oder überschrieben senn; damit weder die ganze Urkunde, noch eine einzelne Stelle in Zweisel gezogen und als verfälscht angesochten werden könne. Nachdem werden sie von bens derseitigen GränzsCommissaren nebst den daben gewesenen Geometern unterschrieben, untersiesgelt und gegeneinander ausgewechselt.

8. 48.

Rugen einer Granzbeschreibung.

Die Errichtung einer solchen Gränzbeschreis bung erfordert freylich größern Kostenauswand, als wenn es ben der bloßen Versteinung sein Bewenden hat; wenn man aber bedenkt, daß eine solche Arbeit für Jahrhunderte gilt, und daß dadurch allen Gränzstreitigkeiten vollkommen vorgebeugt wird, welche außerdem von Zeit zu Zeit vielleicht noch größere Kosten verursachten, daß dadurch dem Regenten sein Land auße beste gesichert ist, so wird man gestehen müssen, daß der ben einer solchen Gränzregulirung durch die Gränzbeschreibung vermehrte Auswand von keis ner Bedeutung ist, und nicht verdient gegen den daraus entspringenden Rußen in Betracht gezos gen zu werden.

§. 49.

Nußen der Gränzeharten, wenn auch eine genaue Gränzbeschreibung vorliegt.

Obgleich nun durch eine solche Granzbeschreibung die Landesgranze gegen alle kunftige Streitigkeiten hinlanglich gesichert ist, und das her nicht nothig ware, außerdem noch eine bes fondere Granzcharte darüber zu entwerfen, weil in der Granzbeschreibung das Maaß aller Linien und Winkel so deutlich beschrieben ist, als es auf der Granzcharte gezeichnet werden kann; so ist doch immer dessen Verfertigung anräthlich: denn

- a) wenn die Granzbeschreibung verloren ginge, so wurde in diesem Falle eine Granzcharte ben entstehender Streitigkeit die Kosten reichlich ersehen.
- b) Jede vorkommende geometrische Bestim= mung ist, vermittelst der Charte, weit leichter, als aus der Gränzbeschreibung, anzugeben.
- c) Da ohnehin alle Linien und Winkel gemes= fen werden mussen, so sind die Kosten für Anfertigung einer Charte von keiner Bedeu= tung.

§. 50.

Beschaffenheit der Granzcharte.

Auf der Gränzcharte muß der verjüngte Maaßstab, nach welchem die Linien aufgetragen worden, ferner die wirkliche Länge eines Fußes, mit welchem auf dem Felde gemessen worden, aufgezeichnet werden, samt der Bemerkung, wie viele dergleichen Fuß eine Ruthe, und wie viele Ruthen einen Morgen ausmachen, um von der

Gränzcharte nach dem darauf gezeichneten Maas

ße einst ben vorfallenden Gränzstreitigkeiten

den wahren Maaßstab, mit welchem gemessen

worden, abnehmen zu können. Der verjüngte

Maaßstab darf nicht zu groß gemacht werden,

weil sonst die Charten allzugroß und zum Ges

brauche zu unbequem würden; er darf aber auch

nicht gar zu klein werden, weil man sonst hers

nach die gemessenen Linien und Winkel nicht ges

nau genug abnehmen kann, und die kleinern

Distanzen nicht deutlich in die Augen fallen,

sondern unkenntlich und undeutlich werden.

Diesem zufolge wird daher die Hoheitsgran=
ze eines Landes nicht wohl ganz in vollständigem
Zusammenhange, oder in einer geschlossenen Fi=
gur, auf einer einzigen Charte zu bringen seyn,
sondern man wird sie theilweise auf mehreren
Charten darstellen mussen, woben aber zu beob=
achten ist, daß menigstens die zwen oder dren
letzten Gränzsteine des vorhergehenden Risses
allemal wieder den Unfang auf der folgenden
Charte machen. Wenn daher eine Charte mit
den Gränzsteinen Nro. 39, 40 u. 41 aufgehö=
ret hat, so muß die folgende Charte wiederum
mit den nämlichen Gränzsteinen Nro. 39, 40 u.
41 anfangen.

§. 51. Fortsehung.

Wenn nun auch bergleichen Charten mit allem möglichen Fleiß und mit ber größten Ge= nauigkeit nach bem verjungten Maafftabe verzeichnet werden; fo ift es doch ohne die Unneh= mung eines fehr großen Maafftabes nicht mog= lich, die Lange ber Linien bis auf einzelne Bolle, und die Große der Winkel bis auf einzelne Di= nuten anzugeben, oder umgekehrt die mahren Großen der Linien und Winkel nach dem aufge= tragenen, wiederum fo genau, als es erforder= lich ift, zu bestimmen, deswegen ift es rathfam, bas genaue Daaß ber Linien auf dem Felbe ne= ben ben Linien auf ber Charte, fo wie auch bie mahre Große ber Winkel in die Winkelspigen auf ber Charte zu bemerken, damit man das eigent= liche Maaß einer jeden Linie und eines jeden Winfels, wenn es nothig ift, eine Linie oder einen Winkel auf dem Felde abzumeffen, fogleich aus bem Grundriffe erfeben fann. Huch gewährt dieß Berfahren noch den Bortheil einer beffern Mebersicht ben Bergleichung benberseitigen Char= ten, ober ben Zusammenhaltung der Charte und der Granzbeschreibung, um sich von deren Bleichformigfeit ju überzeugen.

§. 52.

Fortsehung.

Da bie Richtung ber Magnetnadel unbe= stimmt ift, und sich von Sahr zu Sahr veran= dert; fo muß auf einer Granzcharte genau der= jenige Winkel angegeben fenn, welchen zur Beit der Aufnahme, die Richtung der Magnetnadel mit der Mittagelinie des Hauptorts vom Lande macht, und nach ber eigentlichen Mittagelinie jede himmelegegend angezeigt merben, um nach biefen die Charte beständig wieder in die rechte Lage bringen oder sich orientiren zu konnen. Ferner muffen alle Grangsteine mit Benfetzung ihrer Nummern, auf dem Grundriffe in allen Win= teln, die Wappen aber, welche auf beiden Geiten der Grangsteine eingehauen sind, an dem Rande der Charte gezeichnet, und die Ramen ber angranzenden, benachbarten Lander und Drtfchaf= ten an ihren gehörigen Stellen bemerkt werben.

§. 53.

Vorsicht bei dem Aufnehmen einer Gränzcharte.

Im Falle daß die von beyverseitigen Geometern auf vorgezeigte Art versertigten beiden Granzcharten nicht übereinstimmen; so muß durch eine sogleich vorgenommene Revision auf dem Felde, der Fehler aussindig gemacht und beSeometer angestellt, dem beide Angränzer, wes gen seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, das ganze Geschäft allein übertragen haben; so hat dieser die größte Ausmerksamkeit anzuwens den, sich dieses hohen und ausgezeichneten Zustrauens würdig zu machen, und er wird eine solche Arbeit nicht eher aus den Händen geben dürfen, die er sich von deren Richtigkeit auß vollkommenste überzeugt hat.

Wenn die Gränzlinie eine geschlossene Figur ausmacht, so hat der Geometer Mittel genug, sich von der Richtigkeit seiner Arbeit hinlänglich zu überzeugen. Nicht so leicht und sicher ist die Prüfung, wenn die Gränze keine geschlossene Figur bildet; alsdann muß die Aufnahme mehrz mals rück= und vorwärts und aus verschiedenen Puncten unternommen werden, um sich selbst geshörig zu controlliren. Um besten bleibt es aber, durch einige auf dem Felde ausgesteckte Hülfslinien die Figur entweder ganz oder theilzweise zu schließen, und auf diese Art die Arbeit

S. 54.

mit mehr Gewißheit zu unternehmen.

Vortheile, wenn der Gränz-Commissarius Mathematik versteht.

Da die geometrischen Arbeiten ben einer

Granzregulirung häufig und wichtig find; fo iftes von großem Rugen, wenn jeder Grang= Commiffarins nebft ber Rechtsgelehrtheit auch wenigstens so viel mathematische Renntniße befigt, daß er die Arbeit der Geometer beurthei= len, fie in allem übersehen, nothigenfalls ge= borige Unweisung ertheilen, Manches an Ort und Stelle revidiren, und fich badurch von ber Richtigkeit felbft überzeugen konne. Dann wird es ihm besto leichter, in Berbindung ber Rechts= gelehrtheit mit der Mathematif, ben Grang= regulirungen, Grangftreitigkeiten, Berfteinun= gen, Beschreibungen und Besichtigungen ber Grangen, ftets beren Sauptzweck zu erreichen. alle Geschäfte diefer Urt zu vereinfachen und zu beschleunigen, und badurch sowohl dem Landes. herrn als den Unterthanen die wichtigsten Dienfte zu leiften.

§. 55.

Vergleichung der Gränzbeschreibung mit der Gränzcharte.

Mittelst einer solchen Granzcharte wird nun der eine Zweck erzielt, daß wenn auch alle Granz= steine dis auf zwey, vom Anfange und Ende einer Linie stehende Steine verloren waren, die Plage aller sehlenden mit mathematischer Gewißheit, eben so wie nach einer Granzbefchreibung, bestimmt werden konnten.

pelten Entzweck zu erreichen, damit die Charten nicht einst als einseitig verworfen werden können, sondern Beweiskraft haben, muß darauf bemerkt senn, auf wessen Beranlassung dieselben versertigt wurden. Daben mussen die dirigirensten Commissare, wie auch die ben der Aufenahme der Gränze zugezogenen beiderseitigen Geometer und Angränzer bende Charten unster sich sowohl, als mit der Gränzbeschreisbung vergleichen, und wenn sie in allen Linien und Winkelmaaßen übereinstimmen, unterschreisben und untersiegeln.

§. 56.

Bom Grangreceffe.

Uns der Gränzbeschreibung wird hernach der Gränzreceß, Gränzvertrag, Gränze vergleich oder die Gränzconvention versfertigt, wie man diejenigen Instrumente nensnet, welche über Landesgränzen errichtet werden, so wie diejenigen, welche die Beschreibung der Privatgränzen in sich enthalten, Markungs=Lager=Saal= und Flurbücher, zuweilen auch Bezirkbriefe heißen,

Der Grangreces pflegt von den Grang= Commissaren beider Theile verabredet und er= richtet zu werden.

Im Eingange wird kurzlich angezeigt, was jur Regulirung der Grangen Unlag und Belegenheit gegeben habe. Alsbann werden beider= seitige Commissare mit Ramen und Charafter angeführt, und die ihnen ertheilten Bollmach= ten abschriftlich beigelegt. Hierauf werden die Grangen, nach Unleitung ber Granzbeschreibung,

beschrieben.

Rachdem am Ende die Commiffare, Namens ihrer Principale, die Festhaltung bes Recesses mit Begebung aller Exemtionen und Musfluchte, fo wie die Einholung derfelben Ratificationen und bie Muswechselung der von dem Receß gefertig= ten beiden Driginalien gegen einander verfpro= den haben; fo unterschreiben und besiegeln sie lettere gemeinschaftlich und fügen ihnen die dazu gehörigen Unlagen ben, welche in gedachten Bollmachten, der Granzbeschreibung und Grangcharte bestehen.

§ . 57 .

Aufbewahrung ter Granzbeschreibung und ber Grangcharte.

Damit die errichtete Granzbeschreibung und Charte nicht zugleich burch Tener, ober einen

andern Zufall vernichtet werden könne, ist es rathsam, die Gränzbeschreibung ben der Kam=mer, und die Gränzcharte im Landesarchiv' aufzubewahren; weil beide Beweisurkunden in allen beschriebenen und bezeichneten Linien und Winzkelmaaßen vollkommen übereinstimmen, und nicht als ein Instrumentum referens und relatum abgesaßt werden, daher auch nicht nothzwendig beisammen an einem Orte niedergelegt werden müssen. Im Falle keine Gränzcharte gezeichnet würde, ist es sehr nühlich, die Gränzbeschnet würde, ist es sehr nühlich der Ungränzer auszusertigen, und in Hinsicht der Unsewahrung oben erwähnte Verfügung zu treffen.

§. 58.

Anwendung des Vorhergehenden auf alle Gränzen.

Alles, was bisher zur Sicherstellung der Gränzen durch Gränzbeschreibungen und Gränzecharten angeführt worden, ist nicht allein von Landesgränzen, sondern von allen Gränzen über= haupt zu verstehen, und läßt sich auf alle (§.5.) angeführte Gränzen anwenden, welches ben Ab= handlung der betreffenden Gegenstände näher be= stimmt werden wird.

§. 59.

Roften der Landesgrang-Regulirung.

Daß die Kosten, welche zu Regulirung der Landesgränzen erfordert werden, von benden angranzenden Landesherrschaften zu tragen fenn, versteht sich von selbst. Daher auch die Mus= gaben, fo auf die Burichtung und Bezeichnung der Granzzeichen geben, von beiden Theilen pro rata zu ersetzen sind. Db und in wie weit aber die Unterthanen ihren Landesherrn mit einem Beitrage zu Hulfe kommen muffen, folches ist aus dem Herkommen und der Verfaffung eines jeden Landes zu beurtheilen. Wenigstens wird es wohl aller Orten bergebracht senn, daß die Unterthanen die Steine und andere Fuhren, fo wie die Fortbringung der Commiffare von einem Orte zum andern, und die ben diesem Ge= schäfte vorfallenden Handarbeiten und Bilfslei= stungen, im Dienst unentgeltlich oder gegen die gewöhnliche Dienstkoft verrichten muffen.

Mit der Speisung der Commissare und übrigen Personen, deren man ben der Gränze einrichtung benöthiget ist, pflegt es an einigen Orten also gehalten zu werden, daß benderseitige Herrschaften dafür forgen und daben täglich abswechseln. Besser und guten Cameral = Grundssähen gemäßer ist es aber, wenn jede Herrschaft

ihren Commissaren und Leuten gewisse Diaten aussetz, da sie denn für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Unternimmt die Herrschaft die Berköstigung selbst, so lehret die Erfahrung, daß hierben leicht Mißbräuche entstehen, wodurch die Kosten ohne Noth und zum Nachtheile des Herrn wie des Landes vermehrt werden. Was insbesondere die Diaten des zu einer Gränzbezrichtigung erforderlichen Personals anbetrisst, so läßt sich darüber nichts Gewisses bestimmen; weil diese Vergütung von dem in jedem Lande sestzgeschten Diaten Reglement abhängig ist, und nach vorkommenden Umständen näher angeordnet werden muß.

8. 60.

Berichtigung der Landesgränzen, wenn keine Gränzbeschreibung und Charten vorhanden sind.

Was bisher über die Regulirung der Lan= besgränzen angeführt ist, begreift alles dasse= nige, was zu einer vollkommenen Bestimmung derselben unumgänglich erforderlich ist, um die= selben gegen künftige Unsprüche und Streitigkei= ten sicher zu stellen. Da aber wohl wenige Län= der mit einer solchen vollständig eingerichteten und festgesehten Landesgränze, welche außer allen Differenzen, umgeben sind, und der größte Theil nur allein mit den Gränzzeichen, welche in uralten Zeiten gesetzt worden, versehen ist; so kann es nicht sehlen, daß sich hierben öfters Gränzstreitigkeiten ergeben, welche dann sedes mal eine besondere commissarische Untersuchung veranlassen.

Da in solchen Fällen nicht sogleich, aus Mangel vollkommener Gränzbeschreibungen oder richtiger Charten nach mathematischen Grundsfäßen entschieden werden kann; so muß man dergleichen Differenzen auf anderweitige Art auszumitteln und benzulegen suchen; vorzüglich muß man wissen, worauf es ben dem Beweise der Landesgränzen ankommt, und wie dieser Beweis geführt wird.

Wenn die Landesgränzen zweifelhaft und streitig sind, so daß benden Angränzern nicht bekannt ist, wie weit sich dieselben erstrecken, und welchem Territorio dieser oder jener Acker 2c. zu= erkannt werden musse; so ist vor allen Dingen auf den ruhigen verjährten und gegenwärtigen Besitz zu sehen, und welcher Theil sich in dem= selben besindet, als welcher vor dem andern schon ein großes Vorrecht hat.

g. 61. Beweise der Landesgränzen. Der Beweis der Landesgränzen selbst aber wird 1) Von den Granzzeichen hergenom= men.

Weil aber diese (nach §. 6) theils natürliz de, theils durch Menschenhande gesetzt sind; so ist von erstern die Regel anzunehmen, daß sie nur alsdann beweisen, wenn dargethan werden kann, daß sie als Granzzeichen wirk= lich angenommen worden sind.

Bas aber die funftlichen Granzzeichen anbetrifft, fo ift vor allen Dingen zu untersu= den, ob ein folches Zeichen auch wirklich ein Grangzeichen ift ober nicht; benn es geschieht nicht felten, baß g. B. ein Stein, der für einen Grangstein ausgegeben wird, nur ein gemeiner Stein ift, der nicht bas geringfte Daher muß ein folcher Stein in beweiset. Gegenwart bender Theile gehoben werden, um zu sehen, ob er auch Zeugen, als Rohlen, Biegel, Glas zc. ben fich habe, und wenn fich dergleichen finden, so wird daraus mit Grund gefchloffen, bag folder Stein nicht von ohngefahr dahin gekommen, fondern daß es ein Grangstein sen. Unterbeffen, wenn fid auch feine Beugen unter bem Stei= ne finden; so wird derselbe bennoch fur einen Grangstein gehalten, wenn es burch andere Beweisgrunde bargethan werden fann.

Ift nun diefes ausgemacht, fo ift febr ge= nau und forgfältig zu untersuchen, ob der gefundene Grangstein auch ein Landes = und nicht Privatgrangstein fen, damit gemeine-Guterscheidungen nicht für Landesgranzen ge-

halten und angenommen werden.

2) Werden die Landesgrangen aus den Grang= beschreibungen und Grangreceffen, imgleichen aus ben gefertigten Grundriffen ober Grund= charten bewiesen. Man hat aber daben zu beobachten, ob auch die Grangreceffe, welche von einem Theile angeführt werden, gultig find, oder ob fie burch neuere abgeandert, oder durch die dazwischen gekommenen Praescriptionem immemorialem ungultig gemacht worden find.

3) Wenn Granzreceffe ober antere offentliche Instrumente fehlen, wodurch die Landes= granzen angezeigt werben konnen; fo wird auf das herkommen, oder auf die von MI= ters her der Landesgränzen wegen benbehal= tenen Gewohnheiten und Gebrauche gefeben.

4) Beurtheilt man auch die Landesgranzen aus der in Gegenwart bender Theile anzustellen= den Besichtigung. Denn wenn aus der Lage der Lander erfichtlich ift, daß der ftreitige Drt fich mehr an das Territorium des einen Theils anschließt, oder von demfelben umgeben ist;

fo wird im zweiselhaften Falle ganz recht da= für gehalten, daß der Ort demjenigen zuste= he, dessen Territorium er am meisten be= rührt.

5) Können auch Zeugen die Landesgränzen bereisen; zumal wenn sie alt sind, nahe an den Gränzen wohnen, und demnach anzunehmen
ist, daß sie die beste Wissenschaft von selbigen haben. Es dürsen auch wohl Unterthanen sür ihren Landesherrn ein Zeugniß ablegen; nur mussen sie alsdann in Ansehung
dieser Sache ihrer Unterthanenpflicht entlassen
werden.

Gelbst bas Zeugnis vom Sorenfagen, moben die Zeugen feinen andern Grund, als baf fie es also von ihren Vorfahren gehort hat= ten, benbringen konnen, ift allenfalls bin= Denn wenn ben alten Grangen langlich. keine andere Urt des Beweises vorhanden ift, und wegen ber Lange der Beit die Gache weit über Menschengedenken hinausgeht, mithin ber Beweis burch eignen Augenschein an fich unmöglich ift; so muffen nothwendig auch Beugen, welche bie Cache von Undern gehort haben, zugelaffen werden, und derfel= ben Zeugniß ift besto kraftiger, wenn fie ausfagen, daß fie die angegebene Beschaffenheit der Gränze von ihren Vorfahren beständig

und allezeit, niemals aber das Gegentheil davon gehort hatten.

6) Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die Landesgränzen durch den öffentlichen Ruf sollten
erwiesen werden können. Dieser öffentliche
Ruf hat größtentheils seinen Grund in der
allgemeinen Meinung der Einwohner, und
macht in Handlungen, welche vor Alters vorgegangen sind, wenn kein anderer Beweis zu
haben ist, einen völligen Beweis aus.

7) Endlich wird ber Beweiß ber Landesgrangen aus Muthmaßungen und Prafumtionen her= ausgebracht, wenn es namlich an andern Beweißgründen mangelt; benn alsbann wer= ben, weil der Beweis fonft fehr schwer zu fuh= ren senn wurde, auch Muthmaßungen, Pra= fumtionen und andere Unzeigen, Die fonft nur halb beweisen, angenommen. Also wird 3. B. prafumirt, daß das Territorium sich fo weit erftrece, als die Gerichtsbarkeit. Um meisten aber wird ber Beweiß der Landes= grange aus der Steuer und Erbfolge gezogen. Weil aber die Prafumtionen zuweilen aus geringern, zuweilen aus farfern Grunden bergenommen worden; so ergiebt sich von felbft, daß man ben Entscheibung ber Grang= ftreitigkeiten ermagen muß, fur welchen Theil Die ftarkften Prafumtionen ftreiten.

§. 62.

Mittel zur Sicherung der Landesgränzen.

Es ift aber nicht genug, bag bie Landes= grangen in Ordnung und Richtigkeit gebracht find; fondern es erfordert auch die Wohlfahrt bes Staats, daß sie in folder Richtigkeit beständig unverlett erhalten und wider alle Gingriffe und Storungen, fo von Seiten ber Grang= nachbaren geschehen konnen, geschützt werden. Ungewiffe und in Unordnung gerathere Landes: grangen konnen unter benachbarten Staaten gu den größten Uneinigkeiten, die oft fogar in Gewaltthatigkeiten ausbrechen, Gelegenheit geben. Eine weife Regierung muß bemnach ihre Furforge hauptsächlich auch darauf richten, daß ihre Landesgrangen nicht in Unordnung gerathen, damit die Rachbaren baber feine Gelegenheit nehmen, ihre Grangen hinaus zu rucken.

Es ist demnach sehr zweckmäßig, wenn die Veräußerung solcher Güter, die an der Landes= gränze liegen, an auswärtige Nachbarn, den Vasallen und Unterthanen gesetzlich verboten wird, damit dadurch alle Gelegenheit abgeschnitzten werde, wodurch die landesherrlichen Gerechtzsame in Unordnung gerathen könnten, oder der Nachbar die seinigen über die Gebühr ausdehnen

möchte, und dieses um so mehr, wenn solche ausländische Nachbarn Basallen eines mächtigen Fürsten sind. Fritsch sagt daher von derzleichen Veräußerungen ganz richtig: "Wenn das Eigenthum, der Acker weg ist; so macht man Prätension an die Jagden, nach diesen wird die Jurisdiction angesochten, sodann die Steuerbarkeit und endlich das Territorium."

Da es sich nicht selten zuträgt, daß die Gränzen, so anfangs richtig waren, mit der Zeit durch einen oder den andern Zufall zweiselhaft und dunkel werden; so muß die Regierung darsauf, sehr aufmerksam senn, und wenn sie ben ihren Landesgränzen eine vorgegangene Beränsterung wahrnimmt, sogleich veranstalten, daß sie in den vorigen Stand geseht werden.

§. 63.

Ursachen, wodurch Landesgränzen zweifelhaft werden können.

Die Landesgränzen konnen auf verschiedene Urt zweifelhaft und ungewiß werden; als:

1) durch Zufälle, z. B. durch Erdbeben, Ueberschwemmung, da die Gränzsteine aus der Erde gerissen sind; imgleichen wenn die Zeichen in den Gränzbäumen verwachsen und unkenntlich gemacht, wenn die Gränzgraben verschüttet werben, wenn ein Grangfluß verläßt und einen andern Lauf fein Bette nimmt.

2) Durch Gewalt, 3. B. wenn der nachbar feine hochste Gerichtsbarfeit und bie bamit verbundene Gerechtsame über die Landesgranze auszuüben sucht, und mit gewaffneter Mannschaft über dieselbe geht.

3) Beimlich und hinterliftigerweife, wenn namlich die Grangsteine animo doloso ausgegraben, verandert oder fonft beschädigt merben.

8. 64.

Won den Granzvisitationen.

Das beste und heut zu Tage gebrauchlichste Mittel, die Landesgranzen in beständiger Rich= tigkeit zu erhalten, ist die zu vorgeschriebenen Beiten anzustellende Granzvisitation; denn ben derfelben wird man fogleich gewahr, ob mit den Granzen eine Beranderung vorgegangen ift, oder nicht.

Es ist aber diefe Grangrevision zweierlen, namlich die einseitige, so man eine Grange besichtigung ober Granzbesuchung nennt, und welche ein Landesherr allein fur fich, ohne alle Feierlichkeit und ohne Concurrenz der

Granz=

Gränznachbarn vornehmen läßt, und bann die fenerliche Gränzvisstation, die ein Gränzzug, eine Gränzbeziehung genannt wird, die aber ohne Gegenwart der Nachsbarn niemals vorgenommen werden kann, wosern der ganze Actus nicht null und nichtig senn soll.

S. 65.

Bon ber einseitigen Granzbefichtigung.

Die einseitige Granzbesichtigung hat bloß die Absicht, die Landesgranze burch ofteres Rach= feben und Bisitiren in ihrem richtigen Buftande zu erhalten. Gemeiniglich liegt ben Beamten der landesherrlichen an der Granze gelegenen Memtern und Domainen, wie auch den Forftbe= dienten, deren Forstgrangen zugleich die Landes= granze ausmachen, ob, auf die Erhaltung berfelben ein machfames Huge zu haben, und in dieser Absicht dieselben fleißig oder boch wenig= stens jahrlich einmal mit Zuziehung einiger, be= fonders junger Leute aus ben nachsten Gemein= den zu begeben. Ben diefer Beziehung muffen fie alle Granzsteine auf das sorgfaltigste unter= suchen und nachsehen, ob sie auch noch sämtlich vorhanden und noch im gehörigen Stande fich befinden, oder ob welche ganglich fehlen, oder ob einige umgefallen, herausgeriffen oder schade haft find, oder ob sonft eine nachtheilige Ber= ånderung mit ihnen vorgegangen fen; ob die Granzbaume noch alle vorhanden, und die ein= gehauenen Zeichen noch ihre gehörige Kenntlich= keit haben; ob die Granzwaffer nicht aus ihrem gewöhnlichen Laufe getreten, oder geleitet find, ober sonst etwas zum Radytheile der herrschaftlichen Gerechtsame darauf vorgenommen wor= Befonders muffen fie barauf Acht haben, daß die Rachbarn, beren Mecker zc. an die Lanbesgranze stoßen, lettere nicht burch Weiter= pflügen und Unrotten überschreiten. Es dur= fen aber daben weder neue Grangzeichen gefest, noch die umgefallenen oder beschädigten wieder aufgerichtet und in ben alten Stand gebracht werden; sondern wenn dergleichen nothig be= funden wird, fo muff n fie folches mit Bemerfung aller Umstände aufzeichnen und unverzug= lich gehörigen Orts melden, bamit bie Berichtigung mit Zuziehung der Rachbarn veranstaltet werde.

Wenn sich ben einer solchen Granzbesichti= gung gar keine Veranderungen gefunden haben; so muß dessenohngeachtet hierüber Bericht er=

ftattet werden.

§. 66.

Unzeigen über Granzveranderungen.

Da die Landesgränzen nicht leicht zu oft visi= tirt werden können, weil eine daben vorgegan= gene kleine und im Unfange wenig bebeutende Beränderung, wenn man deren Herstellung zu lange anstehen läßt, zu den größten Frrungen Unlaß geben kann; so werden in einigen Länzbern auch alle Unterthanen angehalten, daß sie, sobald sie an den Gränzen einige Veränderung oder Beschädigung der Gränzeichen gewahr werzden, solches ohne allen Verzug gehörigen Orts anzeigen müssen, und diesenigen Unterthanen mit Strafe belegt, welche überführt werden könzen, daß sie von einigen Veränderungen auf der Gränze wußten, und dieselben dennoch binnen der gesetzen Zeit nicht angezeigt haben: welche Einrichtung sehr nüßlich und nachahmungswürzdig ist.

Es ist demnach die einseitige Granzbesichtis gung eigentlich nur als eine Vorbereitung zu der formlichen Granzbeziehung zu betrachten.

§. 67.

Won der folennen Granzbeziehung.

Wenn ben der einseitigen Gränzbesichtigung Fehler und Veränderungen vorgefunden werden; so giebt dieß Anlaß zu einer solennen Gränzbeziehung. Denn diese geschieht nicht bloß in der Absicht, den Zustand der Gränzen zu unterssuchen; sondern vielmehr zu dem Ende, daß

man die umgefallenen und verkommenen Gränz= zeichen gemeinschaftlich wieder herstellt, oder die bisher unrichtig gewesenen Gränzen in Rich= tigkeit bringt; wiewohl zuweilen auch gewisse Zeiten z. B. alle drey, vier oder sechs Jahre fest= geseht sind, wo diese Gränzbeziehung mit den Benachbarten vorgenommen werden soll.

§. 68.

Die solenne Granzbeziehung findet nur mit dem angränzenden Nachbar gemeinschaftlich statt.

Diese solenne Gränzbeziehung können die Beamten oder Forstbedienten nicht für sich und nach ihrem eignen Gefallen anstellen, oder ders selben benwohnen, wenn sie von dem andern Theile dazu eingeladen werden; sondern es wird der ausdrückliche Befehl, oder die Anordnung und der Consens des Landesherrn, oder des vorgessehten Collegiums dazu erfordert.

Weil auch die Landesgränzen zuweilen ver= mischt sind, dergestalt, daß selbige auch die Gränzen der Privatgüter ausmachen; so folgt daraus offenbar, daß keiner Privatperson er= laubt ist, zum Präjudiz der Landesgränzen et= was zu unternehmen, noch für sich allein neue Gränzzeichen aufzurichten, oder die umgefalle= nen und herausgerissenen wieder in vorigen Stand zu setzen: sondern es muß solches alles mit Autorität und Einwilligung bender Terriz torial=Herren geschehen.

§. 69.

Von dem ben einer Landesgränz-Regulirung anzustellenden Personale.

Ist eine Gränzbeziehung von benden Terristorial=Herrschaften beschlossen worden; so trägt eine jede dieß Geschäft einigen Commissaren auf, und versieht diese mit einer gehörigen Vollmacht oder einem Commissoriale und einer Instruction. Zu solchen Commissionen pflegt man einen Resgierungs = oder Justizrath, einen Kammer= oder Finanzrath und einen Forstmeister zu erwählen, diesen aber einen entweder schon in Pslichten steshenden, oder zu diesem Geschäfte besonders ver= pflichteten Geometer benzuordnen.

Db ein jeder Theil seinen eigenen Feldmesser abschicken will, oder ob bende sich nur Eines bestienen, und solchen auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wollen, hangt von der Willkühr der Interessenten ab; welches auch von den Untersgängern gilt.

§. 70.

Wie die solenne Gränzbeziehung gehalten wird.

Nachdem sich die Commissare mit einander wegen des Tages und Ortes, wann und wo sie zusammen kommen und den Anfang machen wolz len, verglichen haben; so wird alsdann zu der Gränzbeziehung selbst geschritten, und es werden gemeiniglich ebenfalls einige Einwohner und junz ge Leute aus den benachbarten Ortschaften dazu gezogen. *)

Hierben wird nun von benden Theilen alles und jedes, was ben diesem Actu vorgegangen ist, auf das sorgfältigste angemerkt und zu Protocoll gebracht.

Diefes Granzbeziehungs = Protocoll muß

^{*)} An den meisten Orten psiegt man ben den Gränzbes ziehungen die benachbarte Jugend mit herum zu führen, um sie der Gränze wegen zu unterrichten, da dann eis ner und der andere an solchen Orten, wo ein besonders zu merkender Stein vorkommt, zu künftiger Erinnerung entweder ben den Haaren gezogen, mit dem Hintern auf solchen Stein gestoßen wird, oder eine Ohrseige ers hält. Nach Florini Hausvater giebt man ben Sezung oder Beziehung der Gränzsteine den jungen Leuten, so daben zugegen sind, ein Nora bene ober Merkswohl, ins dem man sie ben den Haaren rupft, oder sie mit einer Ohrseige, oder mit einem Peitschenschlage regalirt.

dergestalt eingerichtet und abgefaßt werden, daß man aus demselben deutlich ersehen könne,

- 1) zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart der Gränzzug angefangen, fortgesetzt und beendigt worden.
- 2) In was für einem Zustande man die Gränz= zeichen und zwar eins nach dem andern ge= funden habe; welche völlig unbeschädigt und welche schadhaft, verrückt oder gar verloren und verkommen gewesen.
- 3) Auf welche Art die verdorbenen Granzzei= chen wieder hergestellt, und was für welche an der Stelle der verkommenen gesetzt worden.

Wenn sich ben dem Gränzzuge, in Ansehung der Basallen Städte oder Dorfgemeinden, deren Gränzen zugleich die Landesgränzen sind, und die ihre Deputirte dahin abgeschickt haben, ungewisse, zweiselhafte, streistige Gränzörter oder sonstige Gränzirrungen vorsinden; so müssen nicht allein diese Deputirten in dem Gränzprotocolle mit Namen angesührt senn, sondern es muß auch darinn umständlich angemerkt werden, worinn solsche Frungen bestanden, und ob und auf welche Weise die Differenzen bengelegt, und die Gränzen in Richtigkeit gebracht morz den.

S. 71.

Verhalten bey vorkommenden Granz-

In zweiselhaften Fällen wird dafür gehal= ten, daß die Landesgränze unter beyden angrän= zenden Landesherrn gemeinschaftlich sey. Wenn also ein Fluß die Gränze macht, so wird die Mit= te desselben als Gränze angenommen. Wenn daher in der Mitte des Flusses Inseln entstehen, so gehören selbige zur Hälste jedem angränzen= den Herrn; entstehen sie aber unweit des Ufers, so gehören sie dem Herrn des Ufers.

Ebendieß gilt auch ben Bergen, wenn die= fe die Granze ausmachen, wo alsdann auf dem hochsten Gipfel oder Rücken des Berges die Gran= ze angenommen wird.

Ein Andres ist, wenn aus den Gränzrecessen, oder durch Verjährung, langen Besitz oder andern Gründen dargethan und bewiesen werden kann, daß die Gränze allein in des einen an= gränzenden Herrn Eigenthum sen, und dem an= dern daran kein Recht zustehe.

Ben Granzbaumen pflegt aus denselben bes urtheilt zu werden, ob selbige einem Theile als lein gehören, oder gemeinschaftlich sind. Im ersten Falle sind sie nur von der außern Seite ober auswärts, im legten Falle aber auf ben= ben Seiten gezeichnet.

Bey den in altern Zeiten auf Unterlagen gesetzten Granzsteinen kann freylich heut zu Tage die bestrittene Aechtheit derselben nicht anders als nach dem bey der Hebung vorsindlichen Unsterlagen und des Steines außerlicher Bezeichnung beurtheilt werden, es sey denn, daß genaue und authentische Granzbeschreibungen und Granzecharten vorliegen, welche alsdann zum Grunde gelegt werden mussen, und wornach die Berichztigung vorzunehmen ist.

Se ereignet sich oft, wenn Gränzen neben ober auf Wegen fortlaufen, daß viele mennen, der Weg mache, wenn er auch noch so krumm geht, dennoch von einem Gränzorte zum anz dern die Gränze, welches aber nur da statt hat, wo es die alten Gränzvergleiche klar bestimmen, daß wenn auch der Weg krumm ist, dennoch nicht die Gränze vom Wege abweiche, sondern eben so krumm als der Weg geht, von einem Raalzzeichen zum andern fortlaufe. Ist aber dieses nicht ausdrücklich beschrieben; so hat allemat nur die gerade Linie zwischen zwen Gränzmaazlen statt.

Bey alten verlornen Gränzsteinen muß man sich um die Aufsuchung und Entdeckung derselz ben alle mögliche Mühe geben. Sind keine Documente über ihre Errichtung vorhanden, so mussen einige Untergänger beauftragt werden, diejenigen Stellen zu untersuchen, wo wahr= scheinlicherweise, oder nach Angabe alter gränz= kundiger Personen, Maale gestanden haben sol= len. Die Vorsindung von Zeugen benm Nach= graben ist alsdann ein Beweis von dem vorheri= gen Stande der Gränzzeichen.

§. 72.

Won den Differential = Grangcharten.

Wenn die Granzstreitigkeiten nicht in der Gute und durch Vergleiche bengelegt werden kön= nen; so mussen benderseitige Commissare dar= über an ihre Herrschaften berichten, und deren Entscheidung oder weitere Instruction sich aus= bitten; in ihrem Verichte aber die Lage und den Umfang des streitigen genau beschreiben, und zu mehrerer Deutlichkeit einen Differential= Grundriß benfügen. Dieser ist dergestalt ein= zurichten, daß man durch verschiedene Farben anzeigt, wie weit die Gränzen gewiß und rich= tig sind, und wo die zweiselhaften anfangen und aushören.

Es ist auch der Inhalt des streitigen Orts nach Morgen und Ruthen, und wie jeder Theil den Zug der Gränze verlangt, zu bemerken. Nach einem solchen Grundrisse wird alsdann die wahre Gränzlinie ausgemittelt, und provisozisch gezogen, derselbe von benderseitigen Commission und Geometern unterschrieben, und nach erfolgter Genehmigung ihrer benderseitigen Lanz

besherrn die neue Grange festgeseht.

Die Unfertigung solcher Differential: Gränze charten geschieht am zweckmäßigsten von benderseitigen Geometern, indem ein jeder für sich die Aufnahme besorgt. Wenn nun diese in allen Linien und Winkeln übereinstimmen und sich völlig decken; so ist man versichert, daß die Gränze richtig aufgenommen ist, oder bende Geometer müssen den nämlichen Fehler begangen haben, welches aber nicht leicht statt sinden wird.

§. 73.

Von den Granzbeziehungs : Proto-

Damit diese Gränzbeziehungs = Protocolle desto mehr Glauben haben mögen, müssen die Commissare bender Theile darauf bedacht senn, daß sie in substantialibus mit einander über= einkommen und gleichlautend sind; daher slei= sig mit einander verglichen, und aller Unter= schied und dissensus in materialibus sogleich

gånzlich gehoben werden muß. Db aber ben= derseitige Protocolle in formalibus überein= stimmen oder nicht, solches thut nichts zur Sache.

Endlich erhalten die Protocolle durch die Unterschrift samtlicher Commissare ihre völlige Kraft.

§. 74.

Mevision der Landesgränze zur Landesvermessung.

Da die Regulirung der Landesgränzen oft vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und sel= ten in kurzer Zeit genau bestimmt und berich= tigt werden kann; so pflegt man ben einer vor= zunehmenden Landesvermessung nur vorerst, so wie sie vorliegt, untersuchen zu lassen.

Die Landesgränze wird daher durch den Tustiz-Beamten, mit Zuziehung des Försters, eines Feldmessers und des Ortsvorstandes, oder wer soust die beste Wissenschaft davon hat, bloß revidirt, ein genaues Protocoll über den gegen=wärtigen Zustand derselben entworfen, und sol=ches an die dazu verordnete Behörde eingeschickt. In diesem Protocolle ist die Entsernung der Gränzeichen von einander bloß nach Schritten, ihre Lage und Beschaffenheit anzugeben, und daben zu bemerken, ob die Gränze bisher von

benden Theilen richtig anerkannt, oder ob ein Zweifel obwaltet, auch ob eine geometrische Gränzmessung davon vorliegt, damit die dazu verordnete Behörde im Stand gesetzt wird, das weiter Nöthige darüber zu verfügen.

Zur vollkommenen Uebersicht der Sache ist es sehr gut, wenn diesem Protocolle ein Hand= riß von der Lage der Gränze, nach einen ver= jüngten, der Sache angemessenen Maaßstabe bengefügt wird, auf welchen die anstoßenden verschiedenen fremden Territorial= Gränzen; so wie die umliegenden innern Amts= und Oorf= markungsgränzen bezeichnet sind, wie auch an= gegeben ist, über was für Hauptdistricte der Gränzug geht, oder welche demselben benach= bart sind.

Von den innern Gränzen des Landes.

§. 75.

Bon den landesherrlichen Grangen.

Bisher ist von außern oder Landesgranzen, als denjenigen gehandelt worden, welche ganze Staaten und Lander von einander unterscheiden. Nun kommt man zu den innern Granzen, wels che (f. §. 5) ihrer Beschaffenheit und Natur nach, verschiedene Benennung haben, und unter welchen zuerst die kandesherrlichen Grän= zen zu bemerken sind, die die Kammer= und Domainen= Güter, Regalien und Gerechtsamen umfassen, welche sich innerhalb des Landes bestinden.

§. 76.

Nupen und Nothwendigkeit einer Regulirung der Domainen= Güter.

Die Gränzsachen, welche die Domainen= und Kammer = Güter betreffen, pflegen aller Orten lediglich zum Ressort der Kammer zu ge= hören, dergestalt daß dieser die Cognition in selbigen, die Oberaussicht darüber, die Anord= nung der Gränzeisstationen, und was sonst zur Erhaltung der Gränzen gehört, allein zusteht, ohne die geringste Concurrenz der Regierungen und Justiz = Collegien, welche gemeiniglich nur in dem Falle mit der Kammer concurriren und ein Judicium mixtum bilden, wenn sich zwi= schen landesherrlichen Gütern, Jagden, For= sten 2c. und den Unterthanen, Gränzirrungen ereignen.

Es gereicht der Kammer zur großen Ehre, und ist allemat als ein Kennzeichen eines wohl und ordentlich eingerichteten Cameral = Wesens

anzusehen, wenn man findet, baf bie landes= herrlichen Domainen = Guter, Bofe, Menerenen und Wormerke, fo wie die Forst = und Jagd= Reviere gehörig versteint und abgemarket, über alles und jedes aber richtige Charten, Bermef= fungs = Regifter und Granzbeschreibungen vor= handen find. Es erfordert diefes bas landes. herrliche Intereffe felbst; benn man wird allezeit mahrnehmen, daß wenn diefe Grangen nicht berichtigt find, die angranzenden Bafallen und Unterthanen fid felten icheuen, ihre Befibungen und Guter 'über Die landesherrlichen Grangen nach und nach auf heimliche, liftige und ftraf= murdige Urt zu erweitern. Man wird gewiß in jedem Lande, wo eine allgemeine Landesvermeffung vorgenommen wird, mit Erftaunen ben vielen Unterthanen ein folches Uebermaaß von Meckern, Wiefen zc. antreffen, bag es mit ben alten Saal = und Lagerbuchern in feine Berglei= chung mehr geftellt werben fann, und biefe Uebermaaße haben fie bann mit Schaben und Abbruch der herrschaftlichen Waldungen und Gutern nach und nach an sich gezogen, woben dann dem Landesherrn noch überdieß ber Rachtheil qu= wachft, bag die Unterthanen von folden beim= lich abgewandten Gutern, weber Contribution noch andere Abgaben entrichten, sondern sie völlig fren benugen.

Daß es außerdem mit der gehörigen Bewirthschaftung nicht vermessener Güter, sie mögen aus Länderenen oder Waldungen bestehen, immer sehr unvollkommen und mißlich ist, wird jeder Sachkundige gewiß oft genung erfahren haben.

§. 77.

Regulirung der Domainen-Grangen.

Die Regulirung der Domainen = Gränzen hat der dazu bestellte Commissarius, er sen nun ein Mitglied des Kammer = Collegiums oder ein Beamter, mit Zuziehung des Forstbedienten, des Feldmessers, der von den anstoßenden Ortschaften besonders dazu bevollmächtigten Deputirten und der dazu vorzuladenden Grundeigenthümer, auch sonst daben berechtigten Interessenten, nach Maasgabe der vorliegenden Charten, oder wo diese sehlen, nach einer rechtlichen und mathez matischen Erkenntniß vorzunehmen, und sich in allem darnach zu richten, was hierüber ben Einzichtung der Landesgränzen angeführt worden ist.

Die Granzen der herrschaftlichen Domainen= und Grundstücke werden ebenfalls mit starken behauenen Sandsteinen umgeben, welche auf der einer Seite nach dem herrschaftlichen Eigenthu= me zu, nicht mit den landesherrlichen Wappen, sondern mit einer andern angemessenen Bezeich= nung zu versehen sind.

§. 78.

Kosten der Domainen-Grang-Reguli= rung.

Die Gränzregulirung der herrschaftlichen Grundstücke geschieht von den Beamten, Försster und Actuar, ohne daß dieselben irgend eine Vergütung dafür erhalten. Sollte aber das Geschäft so weit entsevnt senn, daß eine Abwezsenheit über Nacht erforderlich ist, so bekommen gewöhnlich der Beamte, Actuar und Forstbezdiente auch in herrschaftlichen Angelegenheiten die sestgesehen Diäten, und überdieß wird ersterm, wenn er keine Fourage auf ein Pferd hat, auch täglich ein Gewisses für Miethpferde verzgütet, wodurch alsdann die umständlichen Reisezund Transport Fuhren vermieden werden.

§. 79.

Aufsicht über die Gränzen der Domainen und deren Sicherung.

Die besondere Aufsicht über die Domainen= Granzen wird mehrentheils dem Landforstmei= ster, den Beamten und Domainen=Pachtern, so wie den Unterforstbedienten anvertraut, welche lettere verpflichtet sind, ben aller Gelegenheit ein aufmerksames Auge auf die Granzen zu has ben. Der Landforstmeister aber verrichtet mit den übrigen, zu gewissen und gemeiniglich schon bestimmten Zeiten, mit Zuziehung der Granzenachbarn, den Granzzug auf die Art, wie schon ben ben Landesgranzen angezeigt worden ist.

Geschieht aber die Gränzbeziehung nicht mit Auswärtigen, sondern nur mit Basallen, Gemeinden und Privatpersonen, die unter Einem Landesherrn stehen; so wird denselben der Tag, an welchem der Gränzzug vor sich gehen soll, blos bekannt gemacht, um daben zu erscheinen. In einigen Ländern wird auch ein Rath von der Kammer oder von der Regierung dazu abgeordenet, und dieses geschieht insonderheit alsdann, wenn an einem oder dem andern Orte die Gränzen unrichtig und streitig sind, und selbige unterssucht und in Richtigkeit gebracht werden sollen.

Von den Granzprotocollen und Recessen pflegt ein Exemplar ben der Kammer und das andere ben dem Amte aufbehalten zu werden. Zuweilen bekömmt auch der Förster eine Abschrift von der Granzbeschreibung zu seiner Nachricht; allein dieß ist eben nicht nothig, sondern es gnüzget, wenn die Förster benm Antritte ihres Dienstes von dem Landsorstmeister angewie= sen und ihnen die Gränzen gezeigt werden, wel= ches der Förster alsdann gleichmäßig wiederum gegen seine Unterbedienten und Burschen zu be= sorgen hat.

Sobald die Forstbedienten nachtheilige Versanderungen auf den Domainen = Gränzen wahr genommen haben z. B. das Gränzbäume abgeshauen, oder Gränzzeichen verändert worden 2c.; so müssen sie solches ungesäumt dem Beamten anzeigen, dieser aber hat darüber an die Kammer zu berichten, damit die Gränzen wieder in den vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verschienten Strase gezogen, oder sonstige Verfügungen getroffen werden können. Diese Anzeige ist darum zu beschleunigen, weil die geringste Nachtässig=keit hierin oft die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann; daher zuweilen der Verlust des Dienstes und andere scharfe Ahndungen darauf gesetzt sind.

Man bestimmt auch wohl gewisse Tage, au welchen die Förster von dem Zustande der Gränze berichten mussen, wenn auch gleich nichts Ausserordentliches vorgefallen ist, um alle in gehöriger Ausmerksamkeit zu erhalten. Gemeinigzlich werden dazu die zu gewissen Zeiten zu halztenden Forstamtstage genommen, oder es wird auch wol eine kurze Beschreibung der Gränzen jährlich den Amts und Forstrechnungen anges

hångt, oder die Oberforstbedienten sind angewiesen, sich alle Monate von ihren Untergebenen anzeigen zu lassen, ob keine Bäume auf der Gränze umgehauen, umgefallen oder verbrannt worden, Steine zerschlagen oder weggekommen, oder sonst etwas abgängig geworden sen.

Sind dergleichen Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung des Nachbars geschehen; so notirt man selbige blos, um ben der nächsten Gränzbeziehung es wieder in Stand zu setzen. Im Fall aber Gesahr auf dem Verzuge haftet, als z. B. ben Austretung der Gränzstüffe, so reparirt man einstweilen einseitig so viel als zur Abwendung eines größern Schadens nöthig ist, und bringt alles nachher in Bensenn der Nach-barn wieder in den vorigen Stand.

§. 80.

Die Gränzregulirung ben Domainen-Gütern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen.

Die Einrichtung der Gränzen ben solchen Städten und Dörfern, welche zu den Domainen und Kammergütern gehören, mithin unmittels bar unter der Kammer stehen, kann ohne Borswissen, Einwilligung und Anordnung der Kamsmer nicht vorgenommen werden, und man pflegt

keinem Magistrat' oder Beamten zu verstatten, dieses Geschäft für sich allein vorzunehmen. Die Kammer pflegt in solchen Fällen sowohl dem Forstmeister, als demjenigen Rathe des Collezgiums, in dessen Departement die Stadt oder das Dorf gehört, oder einem Steuerrathe, oder auch dem Kammersiscale, die Commission dazu zu ertheilen.

§. 81.

Nachtheile, wenn Vafallen und Grunde herrschaften das Recht zusteht, Gränzberichtigungen vorzunehmen.

In einigen Ländern stehet den Vasallen und Grundherrschaften das Recht zu, die Gränsen ihrer Stadt = und Dorfsluren sowohl übershaupt, als ihrer Unterthanen einzurichten, und also unter ihrer Autorität Gränzvermessungen und die Regulirung der Gränzen vornehmen und darüber Grundrisse und Zeichnungen versertigen zu lassen. Es leidet aber dieses Recht zuweilen starke Einschränkungen. So wird z. B. in den schlesischen Landen Keinem, er sey wer er wolle, verstattet, ohne königliche schriftliche Erlaubnis, gewisse Distrikte, Gegenden oder auch Städte auszunehmen und in Charten und Zeichnungen zu bringen; woben es jedoch jedem Dominio unz

benommen ift, feine Guter zu berfelben befferer Ginrichtung und Berwaltung vermeffen zu laffen, ohne davon einen ichadlichen Gebrauch ju machen. Chen fo wird zuweilen den Bafallen, Gemeinden oder Privatpersonen nicht gestattet, ihre auf den landesherrlichen Territorio gelegenen eigenen Waldungen fur sich allein zu versteinen ober zu vermarten; fondern fie find ichuldig, fol= ches durch die landesherrlichen Beamten, Forftmeifter oder Dberforfter durch ordentlichen Um. gang verrichten, und wenn die Sache zweifel= haft ift, folde burch gedachte herrschaftliche Beamte zuvorderft jederzeit an ben Landesherrn ober deffen Kanglen gelangen zu laffen und dar= über Befehl zu erwarten. Um wenigsten er= laubt man ben Bafallen, Stadten oder Privatperfonen, fur fich Grangeinrichtungen zu machen, wenn ihre Kluren an die Landesgranzen stoßen und mit felbigen einerlen Grange ausmachen, weil daben leicht etwas zum Nachtheile des Lan= besheren vorgenommen werden fann.

Es halten zwar die Rechtsgelehrten dafür, daß Feldnachbaren die Feldmarken auf ihren eigenen Gütern, eigenmächtigerweise bestimmen, neue Berainungen machen und Marksteine setzen könneten, ohne dazu die Einwilligung, Autorität und Anordnung ihrer Erb= und Lehnsherrn nöthig zu haben; zumal wenn diesem an seinen Grund=

ftucken mit Fortsetzung der Rainwege fein Schaden oder Rachtheil zugezogen wird. wenn man erwägt, daß durch bergleichen eigen= mådtige Granzeinrichtungen ben Unterthanen Unlag und Gelegenheit zu vielen funftigen Strei= tigkeiten und Processen gegeben wird, auch ba= durch sowohl die Flurbucher, als die auf diese fich grundenden Steuerregifter gar bald in Un= ordnung gebracht werden konnen; fo scheint fol= de Rechtslehre mit guten Polizen = und Came= ral = Grundfaben nicht wohl übereinzustimmen, und es wird daher diejenige Ginrichtung allemal den Borzug verdienen, wo die besondern gan= besgesetze verordnen, daß die Granzen der Unter= thanen = Guter nicht anders als mit Borwiffen und Einwilligung der Dbrigkeit jedes Orts, durch die Schultheiße oder besonders dazu verordnete Uebrigens Steinseger regulirt werden burfen. ift es bekannt, daß auch ben ben Privatgrang= Einrichtungen die anliegenden Nachbarn bazu gezogen werden muffen.

§. 82.

Unwendung des Vorhergehenden auf die Berichtigung der übrigen Gränzen, in besonderer Rücksicht auf eine specielle Landesvermessung.

Da man im Vorhergehenden ausführlich alles dasjenige abgehandelt hat, was ben der

Einrichtung und Sicherung ber Landes = wie auch ber Domainen = Grangen zu beobachten ift; fo wird man dieses ben den übrigen vorkommenden Grangen leicht in Unwendung bringen, und in jedem vorkommenden Falle das Rothige zu be= obachten wiffen. Es wurde daher größtentheils eine Wiederholung bes Borigen fenn, wenn man alle bie folgenden Granzen auf die namliche Weise durchgehen wollte. Ben der Ginrichtung ber folgenden innern Granzen schrankt man sich ba= her blos barauf ein, nur basjenige bavon angue führen, was daben vorgenommen wird, und als Borbereitung zu einer darauf folgenden fpeciel= Ien Landesvermeffung nothwendig gefchehen muß, um folde mit möglichster Bollkommenheit zu Stande zu bringen. In diefer Sinficht bedarf es daher nicht ben der Regulirung dieser oder jener Granze eine Granzbefdyreibung ober Grang= charte nach Unleitung des Vorhergehenden aufzunehmen, sondern es ift hinlanglich, vorläufig ein Protocoll darüber abzufaffen, in welchem die Lange der Linien nur nach Schritten, und bie Große ber Winkel nur ungefahr angegeben find, und diefem einen Grundriß bengufugen.

Soll demnachst ben vorgenommener specieller Landesvermessung über eine oder andere Granze eine vollkommene Granzbeschreibung und eine eizgentliche Granzcharte verfertigt werden, oder

wünscht diese oder jene Gemeinde von ihrer Dorfschafts-Gemarkung eine genaue Granzcharte zu besitzen; so wird es alsdann sehr leicht senn, diesem Verlangen Genüge zu leisten.

Ungeachtet dieser Abanderung im Vortrage aber, wird man nicht versäumen, hier und da, wo es erforderlich ist, dassenige anzuführen, was die eigentliche Regulirung und SicherstelInng dieser oder jener Gränze zunächst betrifft.

§. 83.

Regulirung der Amtsgrangen.

Die Amtsgränzen werden von den benach= barten Justizbeamten, mit Zuziehung der Amts= feldmesser, der respectiven Ortsvorstände, der Forstbedienten und sämtlicher daben interessirter Eigenthümer, deren Grundstücke an die Amts= gränze anstoßen, revidirt, und vorkommende Differenzen in der Güte berichtigt oder im Wege Rechtens entschieden.

Das Protocoll über die Regulirung eines Amts, muß in so viele Abschnitte getheilt seyn, als verschiedene benachbarte Amts= und Hoheits= gränzen statt haben, wo alsdann jede unter zwen benachbarten Beamten abgefaßte Beschreibung über die zusammentreffenden Amtsgränzen von ihnen gemeinschaftlich zu unterschreiben ist.

Macht ein Theil der Amtsgränze zugleich die Hoheitsgränze, und es ist die letztere blos revidirt; so wird diesern Abschnitt nur allein von dem Beamten unterzeichnet.

Ein Mehreres hierüber wird in Folgenden porkommen.

§. 84.

Regulirung der Stadt- und Dorfmarfungs-Granzen.

Jede Stadt = oder Dorfgemeinde hat im Umfange ihrer Wohnungen, Felder, Wiesen, Weiden zc. einen bestimmten Bezirk, welcher von dem Bezirk einer andern Gemeinde gewöhnlich durch Raine oder Gränzmaale abgeschieden ist, und die sogenannte Gemeind= oder Dorfmarkung ausmacht.

Dergleichen Stadt = und Dorfmarkungs=
gränzen werden durch den Beamten, mit Zuzie=
hung des Försters, des Feldmessers, der von
beiderseitigen Gemeinden besonders dazu zu be=
vollmächtigenden Deputirten, und die dazu vor=
zuladenden angränzenden Eigenthümer, auch
sonst daben berechtigten Interessenten, nach
Maaßgabe vorliegender Flurcharten, oder, wo
diese fehlen, nach einem rechtlichen und mathe=

matischen Erkenntniße folgendermaßen regulirt und versteint.

Der Beamte umgeht mit dem oben bestimm= ten Personale die Semarkungsgränze, und bez zeichnet seden Gränzpunct mit einem dauerhaften und numerirten Pfahle*); zugleich entwirft der Beamte ein kurzes Gränzprotocoll, worin bez merkt ist, ob die Gränze in gerader oder gebroz chener Linie fortläuft, und was dieselbe im letz tern Falle für einen Winkel macht; ob z. B. spiz zig, recht oder stumpf, ob der folgende Schenzkel rechts oder links von den nächstvorhergehenzden abweicht; auch muß die Entsernung der Gränzpuncte wenigstens in Schritten angegeben werden.

Ist dies gehörig geschehen, so kann der Besamte wissen, wie viel Granzsteine nothig sind; er läßt daher alsbald die erforderlichen Steine verfertigen, numeriren und an die bestimmten

^{*)} Zu diesem Sebrauche werden gewöhnlich besondere Pfähle verfertigt, die etwas stark und etwa 4 Fuß lang sind, auf welchen vorher die Nummer und ein angemessenes Zeischen eingebrannt ist. Sie dienen nur zur vorerstisgen Bezeichnung der Gränze, und bleiben so lange steschen, bis die eigentlichen Gränzsteine gesetzt worden, welsches sowohl der Sicherheit wegen bald nachher geschehen uuß, als auch, damit man diese Pfähle gleich wieder ben einer andern Dorfmarkungs: Gränzregulirung geschrauchen könne, wodurch im Ganzen viel Holz und Kossken gespart werden.

Puncte durch den Feldmesser und die Bevollsmächtigten der Gemeinde seizen. Hierauf umsgeht der Beamte mit den Gränzs Interessenten die versteinte Gränze noch einmal, um sich zu überzeugen, daß die Steine alle auf den richtisen Puncten stehen. Die geometrische und eisgentliche Gränzaufnahme bleibt alsdann bis zur speciellen Vermessung der Gemarkung aussessest.

§. 85.

Verhalten des Beamten ben Dorfmarkungs= Gränzstreitigkeiten.

Greignet sich ben dieser Granz = Regulirung an irgend einem Orte eine Streitigkeit, so muß der Beamte in Bensenn und mit Zuziehung der Angränzenden und daben Interessirten, diese Stelle genan besichtigen, die Umstände wohl überlegen, und wenn die Differenz nur eine Kleisnigkeit betrifft, die weder durch gerichtliche Urstunden noch durch untadelhafte Zeugen mit Sischerheit ausgemittelt werden kann, solche suchen in Güte benzulegen; außerdem aber, wenn die Streitigkeit nicht gütlich gehoben werden kann, oder die Differenz etwas groß ist, so muß er solchen District durch den Feldmesser in einen genauen Grundriß bringen lassen, und diesen

sen nebst einem ausführlichen Bericht' an die Behörde zu weiterer Verfügung überreichen.

§. 86.

Einrichtung des Protocolls über die Regulirung der Amts= und Dorfs= markungs= Gränzen.

Ben der Aufstellung des Protocolls über die Regulirung sowohl der Amts = als Dorfsmar= kungs = Gränzen, ist noch zu bemerken:

1) Die Nummern, Buchstaben und übrigen Bezeichnungen, welche auf alten richtigen Granzsteinen angetroffen werden, sind benzubehalten, und unverändert in das Protocoll, wie in die bengefügten Handrisse aufzunehmen.

2) In den Protocollen mussen da, wo Grang= steine zu stehen kommen, die Namen von samtlichen daran stoßenden Grundeigenthus mern angeführt werden.

Auch ist es rathsam, die nachsten bemer= kenswerthen und dauerhaften Gegenstände ben den Gränzen anzugeben, weil dadurch oftmals manche Differenz leicht gehoben wer= den kann.

3) In den Protocollen muß seitwärts die Num= mer derjenigen Handrisse angemerkt senn, auf welche sich die Beschreibung bezieht, so wie es benn auch nothwendig ist, die Protos colle zu paginiren, um daben muhsamerer Nachsuchungen entübrigt zu senn, und etwa= nige Bemerkungen leicht nach der Seiten= oder Blattzahl angeben zu können.

- 4) Ben Einsendung der Protocolle an die verz ordnete Behörde mussen jedesmal die tazu gehörigen Handrisse bengelegt werden.
- 5) Die genaueste Uebereinstimmung der Hand= risse mit den Protocollen, ist von dem Be= amten und Feldmessern besonders zu beob= achten.

§. 87.

Versteinung der Dorfmarkungs= Granzen.

Den Gemeinden wird es zur unerlaßlichen Pflicht gemacht, die gehörige Absteinung ihrer Gemarkungen, da wo bloß Hügel, kleine Auf-würfe, Graben, Hecken zc. sind, welche zwar dauerhaft scheinen, doch aber der Beränderung sehr leicht unterworfen senn können, auf ihre Kosten verrichten zu lassen, wozu sie ohnedieß schon Observanz verbindet.

Wo hingegen schon anerkannte, sichtbare und dauerhafte Granzmaale z. B. Flusse, Bas

che, Steine zc. vorhanden senn sollten, bedarf es keiner weitern Berfteinung.

Bur Versteinung der Gemarkungs= Granzen können gehauene Sandskeine von etwa 4 Fuß Länge (wovon 2 Kuß in die Erde zu setzen sind) genommen, und solche auf jeder Seite mit den Anfangsbuchstaben der anstoßenden Vorfmar= kung, nebst den erforderlichen Nummern be= zeichnet werden.

§. 88.

Ueber die Rosten der Regulirung einer Dorfmarkungs - Granze.

Die Kosten, welche die Regulirung der Gesmarkungs = Granze und der Gemeinds = Grundsstücke verursachen, können von den Gemeinden um so mehr getragen werden, als solche ohnes dem verbunden sind, die Granzen ihrer Gemarskungen von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Amts revidiren und berichtigen zu lassen, weßehalb denn auch eine solche vorzunehmende Granzeberichtigung für eine nothwendige Revision anszusehen ist. Diejenigen Kosten aber, welche durch die der Vermessung vorhergehende Granzsberichtigung zwischen den einzelnen herrschaftslichen oder auch Privatgrundstücken nothwensdig werden, sind aus dem zu der ganzen Unsche

ternehmung angewiesenen Fond zu befreiten, insofern nicht etwa, durch die Streitigkeiten der Granzen, besonderer Aufenthalt und Aufwand hier und da veranlaßt werden follte, welcher lettere, wie sich von felbst versteht, dem Eigen=

thumer zur Last fallt.

Der Beamte hat baher, in dem über jede Gemarkung, während einer folden Grang = Re= vision und Regulirung zu führenden Protocolle, genau die Zeit, der viertel, halben oder auch wohl ganzen Tage zu bestimmen, welche zur Beseitigung folder Streitigkeiten ben jedem Grundeigenthumer aufgegangen sind, und um welche der Fortgang des Geschäfts gehemmt worden ift, sodann aber ben Einreichung der über jede Gemarkung befonders, jedoch in Un= sehung des hinzugezogenen, bereits genannten Personals gemeinschaftlich und vollständig auf= zustellenden Koften = und Diaten = Rechnungen, genau die Ratas anzugeben.

1) Was die Gemeinden an Grangrevisions = Re= gulirunge = und Berfteinungs = Roften, ferner

2) was jeder Grundeigenthumer an Berftei= nungs = und fonstigen Aufenthalts = Roften, so wie endlich

3) Was die Generalvermeffungs = Raffe an Granzberichtigungskoften zwischen den einzel=

nen Grundstücken gu tragen hat.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Beamte zu berichten, was für Gränzregulirungs= Geschäfte in dem Laufe des Monats vorgefallen sind, und zugleich das Verzeichniß von den des* falls verursachten Diaten und übrigen Kosten ben* zuschließen.

§. 89.

Handriffe über die Regulirung der Umte- und Dorfmarkungsgränzen.

Zur Beförderung einer auf die Regulirung der Gränzen gleich folgenden Landesvermessung ist es sehr gut und anzuempfehlen, sowohl von den regulirten Umts= als Dorfmarkungsgränzen, durch Feldmesser einen Handriß verfertigen zu lassen und solche den Protocollen benzusügen.

Die Handrisse von den Amtsgränzen können theilweise gezeichnet seyn; die von den Dorf= markungsgränzen mussen aber im Zusammenhan= ge auf einer Charte dargestellt werden, indem auf diese die übrigen Gränzen, als von den Huzthungen, Triften, Zehnten z. mit ihrer Num= merfolge zu verzeichnen und vorzutragen sind.

Ben den Handrissen von der Amtsgränze ist zu bemerken, an welchen Puncten, Hoheits=, andere Amts- oder Dorfsmarkungs = Gränzen anstoßen, woben denn die Entfernung des Zu= sammentreffungs = Punctes vom nachsten Grang=

stein' in Schritten angegeben wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Namen der anstoßenden fremden Lånder, Aemter oder Dorfschaften, so wie die von bedeutenden Die stricten mit anzugeben sind. Diese Handrisse gewähren den großen Nußen, daß der in der Folge in einem Amte oder einer Dorfmarkung arbeitende Feldmesser sich ben der speciellen Aufenahme sehr leicht orientiren und seine Hauptlinie besser wählen kann, wodurch oft viele Zeit und Mühe erspart wird.

Eben so wird die Arbeit des Feldmessers be= fördert, wenn auf diesen Handrissen samtliche Namen derzenigen Interessenten angegeben wer= den, über deren Grundstücke die Granze geht,

oder die an selbige stoßen.

Der verjüngte Maaßstab zu den Handrissen von den Amts = und Dorfmarkungs = Gränzen kann etwa so angenommen werden, daß 150 Schritt auf Einen rheinlandischen Zoll gehen; woben man die gehörige Deutlichkeit erhält, ohne daß die Charten ein zu großes Format erhalten. Zedoch ist diese Bestimmung nicht allgemein, son= dern kann immerhin den Umständen gemäß, eini= ge Abänderung erleiden.

Die Feldmesser mussen aber angewiesen werden, zu diesen Handrissen, so wie überhaupt zu allen ihren zu überreichenden Zeichnungen, ein gutes, starkes und daben feines Zeichenpapier zu nehmen, und die vorkommende Beschreibung rich= tig und deutlich auszuführen.

Die Beamten behalten die über die Reguli= rung der Umts= und Dorfmarkungsgränzen ab= gefaßten Protocolle in Abschrift, nebst Copie von den dazu gehörigen Handrissen, wofür ein Bestimmtes aus der Generalvermessungs= Kasse zu vergüten ist.

J. 90.

Wie ben nicht gleich zu beseitigenden Granzstreitigkeiten zu verfahren ift.

Wenn ben Revision und Regulirung der Gränzen eine Differenz nicht gleich beseitigt werz den kann; so muß deswegen die specielle Aufenahme nicht aufgehalten werden, und die fernere Regulirung dis zur Entscheidung unterbleiben; sondern in solchem Falle wird die streitige Gränze mit seinen Kreuzen besonders bezeichnet, wie nämlich sowohl von dieser als jener Parten die Gränze prätendirt wird, und mit der Regulizung der unstreitigen Gränze fortgefahren.

S. 91.

Beispiel einer zu regulirenden Dorf= markungs-Granze.

Zu mehrerer Deutlichkeit des Vorgetragenen betrachte man die Charte Tab. I. Fig. 1. als Handriß einer regulirten Dorfmarkung, über deren Regulirung etwa folgender Amtsbericht zu erstatten wäre.

Bericht

fürstlichen Zustizamts Pragau

Regulirung der Sobenbacher Dorfmarkungs, Granze.

Da die Gränze der herrschaftlichen Walsdung, das Rabenholz genannt, bereits frühershin berichtigt und gehörig versteint worden ist; so sing man mit der Regulirung der Sodensbacher Dorfmarkungs : Gränze da an, wo selsbige von dem Waldgränzsteine Nro. 61 abgeht, und an der Rabenauer Dorfmarkung herunsterläuft.

Indem samtliche an der Sodenbacher Markung angränzende Dorfmarkungen im hie= sigen Umte liegen; so waren die dazugehöri= gen Ortsvorstände und Güterbesitzer befehligt, an ihren Granzen und auf ihren Grundstücken gegenwartig zu seyn, um ihre Rechte zu gewah= ren, übertrug man dem Amtsfeldmesser Gün= ter die geometrischen Arbeiten ben diesem Ge= schäfte, nachdem derselbe über Alles gehörige Instruction und besondern Auftrag erhalten hat= te, über die ganze Sodenbacher Dorfmar= kungs = Granze einen Handriß anzusertigen, um solchen dem Berichte beylegen zu können.

A. Regulirung der Gränze zwischen der Sodenbacher und Rabenauer Markung.

Man fing zuerst an, die Granze zwischen der Soden bacher und Rabenauer Markung zu reguliren, woben aus dem Dorfe Sodenbach der Schultheiß Abam Flider, und aus dem Dorfe Rabenau der Gerichtsschöppe Joseph Klimper, gegenwärtig waren; ging von besagtem Waldgränzsteine Nro. 61, unter einem stumpfen Winkel links ab, gerade zwischen die Aecker von Ernst Wille und Adam Blum hin, und setzte auf eine Entfernung von 171 Schritt von Nro. 61 den Pfahl Nro. 1.

Von Nro. 1 ging man unter einem stumpfen Winkel rechts ab, ließ den Acker von Ernst Wille aus Rabenau rechts, und den Acker von Friedrich Hase, links. Die Entfer= nung von Nro. 1 bis 2, war 80 Schritte.

Von Nro. 2 zieht sich die Gränze unter ei=
nem stumpfen Winkel links, und es liegt rechter Hand der Acker von Toseph Winter, und
linker Hand der Acker von Friedrich Hase.
Die Entsernung von Nro. 2—3 ist 95 Schritte.
Von dem Nummerpfahle Nro. 3 geht die Gränze
beinah' unter einem rechten Winkel links ab, in=
dem man Philipp Malers Acker rechts,
und Friedrich Hases Acker links hat. Auf
141 Schritte von Nro. 3, wurde der Pfahl
Nro. 4 gesest.

Indem man nun von Nro. 4 wieder beinahe unter einem rechten Winkel rechts abgeht, bleibt der Acker des Valentin Rapp links, und der des Philipp Maler rechts; auf 153 Schritt Entfernung von Nro. 4 wurde der Pfahl Nro. 5 eingeschlagen.

Von Nro. 5- geht es rechts unter einem stumpfen Winkel nach Nro. 6, wo rechts der Acker von Philipp Maler, und links der Acker von Ernst Müller befindlich. Die Linie ist 135 Schritte lang, und ihre Richtung geht genau auf die Thurmspihe des Dorfes Ra-benau zu.

Von Nro. 6 geht die Granze unter einem beinah rechten Winkel links ab, und ist 305

Schritt bis Mro. 7. Rechts liegt der Acker von Johann Müller, und links stoßen zwen Eigenthümer an, als von Mro. 6 auf 171 Schritt Ernst Müller, und auf die übriz gen 134 Schritt Christoph Fager.

Rurz vorher, ehe man zum Nummerpfahle Nro. 7 kommt, passirt man den Hauptweg zwi=

fchen Godenbach und Rabenau.

Von Nro. 7 geht die Gränze unter bennah rechtem Winkel rechts ab, am befagten Wege her= unter, so daß der Weg rechter Hand bleibt. Man hat Johann Müllern aufgegeben, ben der Versteinung seines Ackers, diesen jest über die Gebühr erweiterten Weg, bis auf die Brei= te von 16 Fuß einzuschränken. Die Länge der Linie zwischen Nro. 7 und 8 ist 160 Schritt.

Eine sich hierben außernde Granz=Differenz zwischen Johann Witte und Johann Müller, wurde gütlich ausgeglichen, und zu

beider Zufriedenheit befeitigt.

Von Nro. 8 geht es unter einem etwas stumpfen Winkel links ab, rechts liegt der Acker von Anton Blum und links der Acker von Johann Witte. Die Linie zwischen Nro. 8 und 9 ist 190 Schritt lang.

Von Nro. 9 zieht sich die Gränze unter ei= nem fast rechten Winkel rechts; man hat bis Nro. 10 70 Schritt; rechts ist der Acker von Anton Blum, und links der von Ernst Frohlich, u. s. w. f. bis zu

Nro. 19. Hier endigt sich die Markungs= Granze des Dorfes Rabenau, welche unter ei= nem sehr stumpfen Winkel rechts fortgeht.

B. Die Regulirung der Granze zwi=
schen der Sodenbacher und Baden=
burger Markung.

Hier fand sich der Ortsvorstand aus Ba= benburg Namens Peter Rumbrecht ein, um der Gränzeinrichtung benzuwohnen.

Die Gemarkungs = Gränze des Dorfs Ba= benburg geht von dem Nummerpfahle Kro. 19 unter fast rechtem Winkel links ab und bis Nro. 24 in gerader Linie über eine gemeine Huth und Weide fort. Die Entfernung zwischen Nro. 19 und 24, ist 900 Schritt, auf welche Weite, da sie ziemlich lang ist, an schickliche Pläte, noch vier Nummerpfähle, als: 20,21, 22 und 23 dazwischen, so gesetzt sind, daß von Nro. 19 bis 20 — 150 Schritt,

$$-20-21-170$$

$$-22-23-150$$

— 23 — 24 — 250 — beträgt. Auf 24 Schritt von Nro. 22 paffirt man den Hauptfahrweg zwischen Sodenbach und Badenburg, dessen Breite jest noch hier sehr willkührlich des Angers unbeschadet senn kann, u. s. w. fort.

Ben Regulirung der Sodenbacher und Heimbacher Markungs = Granze, ist in Folge des Protocolls zu bemerken:

a) Daß zwischen den Rummerpfählen 59 und 66 die Fischeren und Krebsung in dem Heim= berger Bache, zwischen den benden benach= barten Dörfern gemeinschaftlich, diese Ge= rechtigkeit aber weiter bis an das herrschaft= liche Rabenholz der Gemeinde Sodenbach allein zuständig ist; im Holze selbst aber der Herrschaft angehört.

b) Daß um dieses erstere bestimmter anzuzeisgen, die Granzsteine Nro. 60, 61, 62, 63, 64 und 65 abwechselnd auf ein und das ans dere Ufer des Granzbachs gesetzt worden sind,

u. f. w. fort.

Dbgleich nun, wie zu Anfange erwähnt wors den, die Waldgränze des herrschaftlichen Ras benholzes schon früherhin berichtigt und versteint ist; so hat man es doch der Bollständigkeit des vorliegenden Geschäfts für angemessen gehalten, da diese Gränze einen Theil der Sodenbacher Markungs = Gränze ausmacht, solche hier aufs zunehmen und mit dem Ganzen zu besserer Ueberz sicht in Verbindung zu sessen. Da rechts herrschaftliche Waldung fortläuft, so führt man nur die Anstößer aus der Soden= bacher Markung an, und bemerkt nebst diesen, die Direction der Gränze, wie auch die Länge der einzelnen Linien derselben, u. s. w.

Im herrschaftlichen Rabenholze befindet sich ein guter Sandsteinbruch, welcher vortreffliche Steine zu der Vermarkung liefern wird, und es ist bereits die Verfügung getroffen, die Ver= steinung selbst baldmöglichst vorzunehmen, u.s.w.

§. 92.

Von der eigentlichen geometrischen Charte über eine Dorfmarkungs-Gränze.

Um aber von einer Dorfmarkung eine eisgentliche geometrische Gränzcharte zu entzwersen, welche alle ersorderliche Genauigkeit besitzt, und als Benlage zu einer gehörigen Gränzbeschreibung dienen soll, ist nothwendig, daß solche nach einem etwas großen Maaßstabe entworsen wird, um die Linien in Ruthen, Fuspen und Zollen genau anzugeben, so wie in kurzen Linien alle darauf Bezug habende Gegensstände deutlich verzeichnen zu können. Denn hierben mussen die einzelnen Aecker 2c. mit ihren Längen oder Breiten, an welchen oder über welz

che die Granze hinzieht, genau angegeben, und die Nummer der Eigenthumer daben bemerklich gemacht werden 2c., welches ben einem kleinen Maaßstabe, der Deutlichkeit unbeschadet, nicht gut geschehen kann.

Ferner ist die Größe eines jeden Winkels, welchen die zusammenstoßenden Gränzlinien bil= den, wenigstens in Graden und Minuten zu mes= sen und einzutragen, so wie es die Vollkommen= heit einer solchen Gränzcharte befördert, wenn ben einigen langen geraden Gränzlinien die Winskel angegeben werden, welche Hamptgegen= stände z. B. Thurmspissen zc. die sich innerhalb oder zunächst außerhalb der Gränze befinden, mit den Endpuncten dieser Linie machen.

Daß auch hier die Mittagslinie des Orts und die wirkliche Långe des Fußes, welcher ben der Messung zum Grunde gelegt ist, angegeben wird, ist um so nothwendiger, da im Unterlassungsfall' oft nachtheilige Folgen entstehen können.

Die Charte Tab. I, Fig. I liefert hierüber ein Beispiel, woben folgende Granztabelle sehr vortheilhaft und nothwendig ist:

Grante Tabelle

von der versteinten Dorfmarkung Cobenbach, im Amte Pragau, aufgenommen im Banter. Jahre 1807, durch den Feldmesser Günter.

Aumerkungen.		15 THE STATE OF TH	Granglinie,
der Ansthößer, da, wo die Rarkungskeine fernung b. Aus- Ein- Ein- Ernung b. gues- teates	zwischen Sodenbach und W. S.	Jos. Winter, Fr. Hollipp Maler 19 2 3 2 1 89 30 2 2 1 89 30 2 2 2 1 89 30 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	" 1. W.
Ber Greng feine	на	w4 m0 p	1

- Shlieglich wird noch bemerkt: 1) daß die Thurmspige bes Dorfe Sobenbach mit der zwischen den Rummersteinen 19 und 24 befindlichen geraden Granzlinie ben Nro. 19 einen Winkel von 69 Grad 35 Minut., und ben Nro. 24 einen Winkel von 75 Grab 58 Minuten, macht.
- 2) Daß bie Bezeichnung von auswärts und einwarts gehenden Winkeln fich lediglich auf bie regulirte Markung von Cobenbach gründet.
- Daß die westliche Abweichung der Magnetnadel von der Mittaglinie des Drts Sobenbad, in diesem Sahre 24 Grad betrug.
- 4) Daß die erste Gränzlinie von Nro. 1 bis 2, ben Nro. 1 mit der Mittagslinie bes Orts Codenbach einen Winkel von 45 Grab auswarts macht, baß bie Gränzlinie zwischen Nro. 19 u. 24, ben Nro. 24 5° 40 Minut. macht.

Geht die Granze über viele und hohe Berge; so ift es immer gut, in der Tabelle noch eine Columne aufzunehmen, welche diejenige Lange enthalt, wie weit ein Grangftein von dem andern auf der schiefen Flache entfernt ift.

8. 93.

Unfnahme verschiedener Grangen.

Die Granze eines Landes, Umtes, einer Dorfschaft ze. in volligem Zusammenhange und geschlossener Figur aufzunehmen, geschieht am leichtesten und zuverläßigsten vermittelft festge= legter Hauptpuncte, innerhalb oder nahe au= Berhalb der Granze, als Thurme, große hervorragende Gebaude, Windmuhlen, hohe fren= stehende Baume 2c., von welchen menigstens zwen bis drey in vielen Granzpuncten sichtbar find.

Sind viele bergleichen Sauptgegenstände festgelegt, so ist man badurch im Stande, Die vorzüglichsten Granzpuncte burch ruckwarts Ein= fchneiden zu bestimmen, und ohne viele Schwie= rigkeit die dazwischen liegende Granze entweder durch gerade Linien oder durch Peripherisiren

aufzunehmen.

Gine große zusammenhangende und aus vielen Linien und Winkeln bestehende Granze allein durch Peripherisiren aufnehmen zu wollen, ist nicht anzurathen, weil, selbst ben der genaue= sten Arbeit, die Figur am Ende selten richtig zum Schluße gebracht werden kann.

Die Granzen eines Waldes aufzunehmen, ist wegen ofteres Mangels einer richtigen Drien= tirung schwierig. Auch hier ift es immer am fichersten, gang um den Wald umber, vorzug= lich weit sichtbare Objecte in Grund zu legen, und mittelft diefer nach Borbergebendem, fo viel Granzpuncte des Waldes wie moglich zu bestim= Ift der Wald fo fituirt, daß man den= felben mit einer gradlinigten Figur von wenigen Seiten vollig einschließen fann; fo ift diefes am vortheilhaftesten, und erleichtert die Arbeit au-Berordentlich. Wenn aber ein Theil einer folchen Granze mitten durch einen Bald geht, mo rechts und links nichts als hohes Golz ift, und feitwarts gar feine Begenftande fichtbar find, welche die Aufnahme beffelben begunftigen ton= nen; so ist man frenlich genothigt zu peripheris firen; man fann fich aber oft hierben Bortheile verschaffen, indem man entweder einen Winkel überschlägt, oder durch gerade Linien die Geiten der Figur vermindert, und durch lieberschlage und Meffung ber Linien von einem Grangpuncte jum andern, die mahre Richtung der Grange bestimmt.

Da diese Operation keinen Beweis von der richtigen Aufnahme liefert; so darf man sich alster angewandten Genauigkeit ohngeachtet, nicht darauf verlassen, sondern muß die Arbeit wiedersholen d. h. nachdem man die Aufnahme beensdigt, von rückwärts die nämliche Arbeit nochsmals vornehmen, und bende Figuren mit einsander vergleichen, wo es denn oft der Fall senn kann, noch eine dritte Messung zu Berichtigung der benden ersten vornehmen zu müssen.

§. 94.

Won der Zeichnung einer Grangcharte.

Die eigentlichen Gränzcharten, insofern sie blos die Lage und Figur des eingeschlossenen Districts bezeichnen, bedürfen eben keiner schönen, wol aber einer sehr genauen und richtigen Berzeichnung, weil selten die Situation zunächst der Gränze, nie aber die der ganzen umsteinten oder vermarkten Gegend aufgenommen wird.

Kommen wenige Gränzen auf einer solchen Charte vor z. B. nur die Landesgränze, und etwa einige anstoßende andere Hoheits = Umts= und Dorfmarkungs = Gränzen; so kann man sol= che durch starke, mittelmäßig starke und feine, durch länglichte oder runde Puncte, und streiztige Gränzen durch Kreuzlinien angeben. Sind

aber mehrere untergeordnete Gränzen mit anzu= zeigen, so können solche etwa nach Tab. 1 Fig. 2 unterschieden werden, welches jedoch als keine allgemeine Vorschrift anzusehen ist, und nach Befinden Abänderungen erleidet.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Bezeich= nung der vorkommenden Granzzeichen, wovon einige hier ebenfalls ben Tab. 1 Fig. 3 ange= geben sind.

§. 95.

Regulirung der Waldgrangen.

Die Waldungen eines Landes gehören ges wöhnlich größerntheils dem Landesherrn, jedoch besigen auch andere geistliche und weltliche Guts= herrschaften, Städte, Gemeinden, ja auch eis nige Privaten, oftmals beträchtliche Waldsbiftricte.

Bey dem Waldeigenthume, sey es nun vollkommen oder beschränkt, ist vorzüglich mit auf die Bezeichnung dessen Gränzen, oder auf die Berichtigung der bereits vorhandenen zu ses hen; weil sonst so wenig ein genaues Forst-Lasgerbuch, worin der Wald mit allen dazugehdsrigen Grundstücken, nebst deren Flächeninhalt aufgezeichnet ist, und welches zugleich eine Beschreibung der Gränzen, und anstoßenden Grundschreibung der Gränzen, und anstoßenden Grunds

stucke, wie auch die auf dem Walde haftenden Gerechtigkeiten und Servituten enthält — auf= genommen, als eine zweckmäßige Forst=Wirth= schaft befolgt werden kann.

Die Regulirung der herrschaftlichen Forstund Waldgränzen, wenn solche sämtlich inner=
halb der Landesgränze sich besinden, ist durch
den Tustiz=Beamten, mit Zuziehung des Oberförsters, oder eines Försters, Revierjägers,
Wildmeisters zc. eines Feldmessers, der benachbarten Gemeinde= Vorsteher und aller einzelnen
anstoßenden Grundeigenthümer vorzunehmen,
und ist übrigens daben, wie ben Regulirung
einer Dorsmarkungs = Gränze zu verfahren.
Trifft aber ein Theil des Waldes an die Landes verchtigung dieser Gränzlinie, benderseitigen Commissaren ein Forstmeister bengegeben wird.

Shemals bediente man sich häusig zur Vermarkung der Waldgranzen der natürlichen Granzzeichen, vorzüglich der Baume. Nachdem man
aber das Ungewisse und Veränderliche derselben
eingesehen hat, nimt man fast durchgehends
gehauene Sandsteine dazu. Sind also vor Alters Granzbaume gewählt, und es werden diese abgängig; so ist es besser diese Puncte sogleich wieder mit Steinen bezeichnen zu lassen.

§. 96.

Bemerkung über Grangbaume.

Das Eigenthum eines auf ber Granze fter henden Waldbaums, wird der Fuldaischen Db= fervanz gemäß, nicht nach dem Ueberhange der Mefte, fondern nach dem Sauptstamme bemef= Steht der Baum mitten auf ber Grange fen. mit einer auswärtigen Herrschaft ober auch mit einem innlandischen Wogteiherrn; fo wird bas Gigenthum getheilt. Allein auf Grangen mit Privat = Unftogern wird fürstlicher Geits das gange Eigenthum aus bem obfervang-maßigen Grunde: Der herr theile mit feinem Unterthanen, behauptet. Jenes befondere mit einem oder dem andern Granznachbar, etwa noch statthabende Herkommen, vermöge weffen bas Eigenthum jenem Theile zugehort, auf def= fen Grund und Boden der Baum fallt, ohne Rucksicht, ob er mitten auf der Granze oder nådift derselben gang auf diefer ober gang auf jener Seite gestanden hat, ift nur als eine Mus= nahme von der Regel anzusehen. *)

^{*)} Thomas Sustem aller Juldaischen Privatrechte, 2ter Theil, S. 163.

§. 97.

Versteinung der Waldgrangen.

Bey Versteinung der Waldgränzen ist noch zu bemerken, daß ein jedes Revier welches zusammenhängend ist und für sich ein Ganzes ausmacht, mit Steinen in fortgehender Nummer zu begränzen ist. Selbst kleine Districte, wie z. B. Gehege, Feldköpfe 2c. sind allein für sich zu nummeriren, und nicht in Zusammenhange mit größern Waldungen, wenn gleich letztere auch nahe ben erstern liegen und nur durch wenige Felder, Wiesen 2c. davon getrennt sind.

§. 98.

Bemerkung über Waldgrangen.

Die außere Waldgranze sowohl als die Unterabtheilungen derselben oder die Schneusen, durch etwa vier Fuß breite und dren Fuß tiefe Graben, oder durch natürliche Mauern zu mar= kiren, ist frenlich in manchen Fällen kostbar, aber es hat großen Nuhen, weil sie das zu= nächst an der Gränze weidende Vieh abhalten, die großen Holzdieberenen erschweren, die vie= len unnöttigen Wege im Walde verhindern, und die Gränzen selbst deutlicher bezeichnen und besständiger erhalten.

§. 99.

Protocod über die Regulirung der Waldgränzen.

Daß auch ben der Regulirung der Waldsgränzen von den Beamten ein Protocoll aufgesnommen, und dieses mit einem Handriffe vom Feldmesser begleitet wird, ist sehr zu empfehlen, und man hat alles dasjenige zu beobachten, was hierüber ben der Regulirung von Dorfmarkungsschierungen angeführt worden ist.

g. 100. Von ben Jagd- Granzen.

Die Jagdgerechtigkeit steht gewöhnlich dem Regenten, manchmal auch hier und da einigen Gutsherrn zu, und wird als eine Wirkung des unbeschränkten Eigenthums in den eignen Walzdungen und Feldern ausgeübt, oder sie ist Eiznem im bestimmten Bezirk eines Andern, entweder in Beziehung auf das Ganze, oder auf das kleine Jagdrecht, nach Art einer Dienstzbarkeit zuständig.

Die Tagdgerechtigkeit wird in die Allein= oder Privat= Tagd und in die Gefammt= oder Koppeljagd eingetheilt. Sowohl der Landesherr, als auch verschiedene der übrigen Jagdherrschaften haben meistens mit angränzen=
den Nachbarn Koppeljagd anszuüben, und so
haben auch inländische Jagdherrn hier und da
Koppel unter sich. Wenn die Jagdgerechtigkeit
sich nun bloß auf einen zusammenhängenden schon
vermarkten Walddistrict beschränkt; so bedarf
es keiner besondern Versteinung derselben, wel=
che alsdann schon durch die Waldgränzsteine be=
zeichnet wird. Dehnt sich aber solche zugleich
mit über benachbarte Fluren, Wiesen, Bäche 2c.
aus; so ist der Umfang davon mit den benöthig=
ten Steinen zu besehen, und als ein besonderer
District zu vermarken.

Ben der Regulirung der Gränzen, die Jagdgerechtigkeit betreffend, ist so wie ben den folgenden Gerechtsamen, eine detaillirte Beschreibung derselben, in Form eines Protocolls, aufzunehmen höchst nothwendig; selbst wenn auch
genaue Messungen und Charten darüber schon
vorliegen.

§. 101.

Won den Suth- und Weidegrangen.

Das Huthrecht wird entweder als eine Folzge des Eigenthums auf eignen Grund' und Bozden ausgeübt, oder es steht einem auf das anz bern Eigenthum, als eine Dienstbarkeit zu.

Wenn von Zwenen auf einem gemeinschaftlich eigenen Bezirke die Huth genossen wird; so ist es eine gemeinschaftliche Eigenhuth, welche eben so als eine Wirkung des Eigenthums des Gesmeinschaftlichen anzusehen ist. Wird sie aber von Zwenen oder Mehreren am dritten Orte aussgeübt; so ist es die sogenannte Koppelhuth. Diese ist von der Mitweide unterschieden, als welche jedem Eigenthümer, wenn ihm nicht bessondere Schranken gesetzt sind, in jedem Falle auf dem Seinigen zuständig ist, wenn gleich ein Anderer auf dem nämtichen Bezirke die Dienstsbarkeit der Huthgerechtigkeit geltend zu machen befugt seyn sollte.

§. 102.

Von der Triftgrange.

Wenn eine einzelne Privatperson, oder eine einzelne Commune, oder ein Gerichtsherr, oder ein Amt 2c. eine Triftgerechtigkeit privative exercirt; so heißt es eine Haupttrift; thun dies aber mehrere zugleich, so heißt es eine Koppelstrift. Um die Triftgerechtigkeit anzuzeigen, sest man Marksteine en Quinconce gegen einander über in bestimmter Weite des Weges oder der Trift, und zwar an jeder Seite in einer solchen Entfernung, daß von einem Steine zum andern die Gränze in gerader Linie fortläuft.

Statt der Steine kann man sich auch hier der holzernen Saulen bedienen, welche mit starken Steinen umsetzt werden, damit das Wieh selbige nicht so leicht beschädigen könne.

§. 103.

Von ben Behntgrangen.

Die Zehntgränzen sind nur in dem Falle zu versteinen, wenn die zehntbaren Grundstücke sämtlich an einander liegen und einen zusammen= hängenden District ausmachen, d. h. wo der Zehnte in Ansehung des Orts, wo gezehntet wird, universal ist, außerdem aber, wenn der Zehnten nur particular ist, würde es nicht wohl angehen, und es ist alsdann eine genaue Zehntbe=schreibung binreichend. In jenem Falle ist es anräthlich, die Versteinung eher vorzunehmen, als die von den Privatgrundstücken, weil das durch bey letzterm Geschäfte viele Arbeit und Kosten erspart werden können.

§. 104.

Von ben Fischeren. Grangen.

Die offenen Flusse samt der dazu gehörigen Fischeren = Gerechtigkeit und dem was noch im übrigen damit verbunden ist, gehören der Regel nach entweder zum unmittelbaren Eigenthume des Landesregenten, oder es wird das Recht auf dergleichen Gewässer auch von einer Gutsherrsschaft meistens in wie weit sich ihre Besigungen erstrecken, ausgeübt. Es sind zwar hier und da auch einzelne Gemeinden, Stiftungen oder auch Privaten mit dem Fischereprechte in fließenden Gewässern auf eine gewisse Strecke, oder auch in Teichen versehen, dieß ist aber eine Ausnahme von der Regel, und es sind gewöhnlicher Weise diese Eigenthümer verbunden, hiervon entweder mit ihrem Hauptgute, wenn sie als Pertinenz-Stücke damit vererbt sind, oder insbesondere die gewöhnlichen Lehn auch bestimmten Zinsgebühren ze. ihrer Herrschaft zu entrichten.

Um eine Fischeren = Gerechtigkeit zu vermar= ken, ist es nicht nothwendig, daß an dem gan= zen Gewässer hinunter, oder um dasselbe herum, Gränzzeichen gesetzt werden; sondern es dürfen nur ben Flüssen und Bächen zwen, zu Anfange und am Ende, und ben Teichen oder Weihern ein Zeichen an dem Ufer aufgestellt werden, wel= che Zeichen gewöhnlich in hohen Pfähten oder Säulen bestehen.

Ben den herrschaftlichen Fischeren = Gerech = tigkeit bezeichnenden Saulen, sindet man gemei= niglich eine Tafel angeschlagen, auf welcher oben Fische und Krebse, und unten ein Festungsbau= ober Zuchthaus = Urrestant, welcher au Händen und Füßen geschlossen, mit der Karre schiebt, gemahlt ist. Durch Ersteres soll die Gerecht= same des Fisch = und Krebsfangs angezeigt wer= den, und durch Letteres will man die Strafe andeuten, welche dem Frevler, welcher dieses Eigenthum verletzt, bevorsteht.

§. 105.

Bezeichnung ber Steine verschiedener Granzen.

Diejenigen Steine, welche gur Bermarkung ber herrschaftlichen Jagd =, Wald =, Suth=, Trift =, Bebnt = und Fischeren = Grangen gefest werden, erhalten eine ihrer Absicht entsprechende Bezeichnung; fo konnen 3. B. außer der Jahr= zahl und Rummer, die Baldfteine mit W. S., die Jagofteine mit J. S., die Suthsteine mit H. S., die Ttriftsteine mit T. S., die Behnt= fteine mit Z. S., die Fischerensteine mit F. S. bezeichnet werden. Die Steine, welche bie Grangen ber Dorfmarkungen angeben, merben an zwen einander gegenüberftebenden Seiten, mit dem Unfangsbuchstaben ber Dorfer und bef= fen Gerechtsame, deren Markung fie bestimmen, bezeichnet; 3. B. in dem vorhergehenden Ben= fpiele merden die Grangfteine zwischen ber Bemeinde Godenbach und der Gemeinde Ra=

benau einerseits mit D. S. M. und anderseits mit D. R. M. versehen.

Ebenfalls können die Amtsgränzsteine eine angemessene Bezeichnung erhalten, z. B. zwischen dem Amte Pragau und dem anstoßenden Amte Röppel, würden die Gränzsteine einerseits mit A. P. und andernseits mit A. R. zu bezeichnen senn, woben zugleich die jedesmalige Dorfmarskung, welche sie mit begränzen, bemerkt wersden Kann. 3. B. D. S. M. bezeichnet einerseits den Amtsgränzstein des Amts Pragau und der Dorfmarkung Sodenbach, und D. R. M. bezeichnet anderseits den Amtsgränzstein des Am.

J. 106.

Regulirung verschiedener Gränzen von demjenigen Eigenthum, welches einer Stadt, einem Dorfe 2c. zusteht.

Die Regulirung der Wald=, Huth=, Trift=, Behnt= und Fischeren = Granzen, insofern diese Gerechtsame einer Stadt oder Dorfschaft zuste= hen, also die Nutung von einer ganzen Gemein= de ausgeübt wird, hat der Beamte auf gleiche Weise wie die Dorfmarkungs = Granzen vorzu= nehmen und zu versteinen.

Alle diese Gränzsteine können mit dem Na= men oder gewöhnlichen Zeichen der Stadt, des Fleckens oder Dorfs, nebst der Jahrzahl und zugehörigen Nummer bezeichnet werden.

Die Privatgütersteine läßt man entweder gar nicht, oder nur mit dem Anfangsbuchstaben der Privatpersonen Ramen, oder sonst mit ans dern willkührlichen Zeichen unterscheiden. Bestonders ist dieß rathsam, wenn eine Privatpersson einen großen District Land oder Waldung gesen viele und verschiedene Gränznachbaren zu versteinen hat.

§. 107.

Bemerkung über Gränzsteine, wenn sie mehrere Gerechtsame zugleich bezeich= nen.

Wenn viele Gerechtsame an einem Orte ans zuzeigen sind; so ist es nicht nothig, daß mehs vere Steine zusammengesetzt werden; denn ein und eben derselbe Stein kann wohl verschiedene Bedeutungen zugleich haben; er kann Dorfmars kungs=, Jagd=, Wald=, Huth=, Trift=, Zehnt= und Privat=Gränzstein zugleich senn, welches nur besonders in dem zu führenden Gränzreguli= rungs= Protocolle angemerkt werden muß. Ein Gränzstein darf ferner nicht mit meh= reren Rummern, welche Bezug auf verschiede= ne Gränzbezeichnungen haben, versehen werden; sondern er erhält nur eine Nummer in derjeni= gen Hauptgränze, in welcher er die Marke an= giebt. Bey Beschreibung der übrigen Gränzen, muß sich jedesmal auf diese einmal bestimmte Rummer bezogen werden.

§. 108.

Regulirung der Privatgrangen.

Was die Privatgrangen oder die Gran= gen der einzelnen Grundftucke der Unterthanen betrifft, so ift deren Erhaltung und Berichtigung ebenfalls von der größten Nothwendigkeit. Die Stadte, Bafallen und andere Gutsherr= schaften pflegen zwar ihre Gutergranzen noch in ziemlicher Richtigkeit zu erhalten; allein in Un= sehung der einzelnen Unterthanen muß man befennen, daß berfelben Felder, Biefen und an= dere Grundstucke, bin und wieder noch in gro= Ber Unrichtigkeit und Unordnung find. Man findet zwar fast aller Orten, Gaal = und Lager= bucher, worinn diese Guter nach ihrer Lage und Grofie beschrieben fteben, wenn man aber bie= felben auf dem Felde aufsuchen will, so verur= facht es zuweilen viele Muhe und Arbeit, ehe

Bald hat hier, bald man fie finden fann. bort ein Nachbar bes andern seinen Ucker oder feine Wiese nach und nach burch Ueberpflugen oder Uebermaben febr geschmalert, oft ift ein Grundbesitzer gang und gar und zuweilen aus der Mitte einer Flur völlig herausgedrängt wor= ben, der oder deffen Erben und Rachkommen ihren Acker und Wiese zwar auf dem Papiere oder in ihrem Briefe und Saalbuchs = Extracte haben, auf bem Felde aber nicht finden konnen.

Wird auch einem Gutsbesitzer sein Uder 2c. nicht ganz entzogen; so sucht doch der habsuch= tige Nachbar von jeder Seite beständig davon etwas abzuzwacken, so daß oft der Eigenthu= mer kaum die Balfte deffen, mas ihm im Fluroder Lagerbuche zugeschrieben steht, übrig be-

hålt.

Diese Unordnungen ruhren nun von nichts andern, als davon ber, daß die Grundstücke nicht gehörig versteint ober vermarket sind. Schaden aber, den diefe Unordnungen verurfa= chen, kann allen benen nicht unbekannt fenn, welche aus Erfahrung wiffen, was fur eine Men= ge Processe solcher streitigen Granzen wegen, jahrlich geführt werden.

Will man aber die Unterthanen ruiniren, ja will die Herrschaft sich selbst die Quellen ihrer größten Einkunfte verstopfen; so barf man ben Unterthanen nur die Mittel und Wege gestatten, sich einander in den Gerichtshöfen durch Prozesse eine der auf Streithändel um das Ihrige zu brinzen. Dieses wird aber ein jeder weise Regent, der auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen bezdacht ist, sorgfältig zu verhindern suchen, und demnach unter andern zu diesem Entzwecke dieznenden Maaßregeln, auch dafür Sorge nehmen, daß die Grundstücke der Unterthanen, sowohl ben den Domainen und Kammergütern, als ben den Grundbesitzungen der Vasallen, Städten und übrigen Herrschaften gehörig vermessen, und verzsteint, auch die Gränzen derselben, in bestänzen diger Richtigkeit erhalten werden.

§. 109.

Verfahren ben Granz-Regulirung der Grundstücke der einzelnen Unterthanen.

Die Regulirung und Begränzung der Pri= vatgrundstücke kann ohne Benseyn des Beamten, blos durch den Feldmesser und den Ortsvor= stand oder einige Gemeinds Deputirte mit Zu= ziehung der daben interesserten Grundeigenthü= mer vorgenommen werden. Betrifft es Wal= dungen; so ist der Förster noch zuzuziehen. Die Regulirung wird sehr erleichtert, wenn von dem Beamten, aus jeder Dorfschaft, zwen bis dren gewissenhafte, friedliebende und der Flur kundige Manner dem Feldmesser ben seiner Arbeit zugegeben werden. Diese sind zugleich als Feldgeschworne, ben Setzung der Steine sehr gut zu gebrauchen.

g. 110. Fortsetzung.

Die Aussührung selbst geschieht etwa auf folgende Art: der Feldmesser bestimmt mit Zuziehung der ebe: genannten Personen, nach Maaßzgabe der vorliegenden Flurcharte, oder wo diese nicht vorhanden ist, nach der Uebereinkunft der Anstößer, die Gränzen eines jeden Grundstücks, und bezeichnet sie mit starken dauerhaften Pfähzlen, in welchen ein Theil des herrschaftlichen Wappens, oder nur bloß ein Kreuz einges brannt ist.

Jede an solchen Granzpfählen ausgeübte Frevel sind eben so hart zu bestrafen, als wenn sie an einem Granzsteine selbst geschehen waren.

Neber die Verpfählung der einzelnen Pris vatgrundstücke führt der Feldmesser ein Protos coll, in welchen die Namen der Besitzer und des ren Unstößer aufgezeichnet sind, mit wie viel Gränzpfählen solches umgeben ist, wo diese stehen, stehen, wie viel auf jeder Seite und wie viel Schritt solche von einander entfernt sind. Gut ist es, wenn die Bogen eines solchen Protocolls gebrochen sind, und seitwärts die Figur und unz gefähre Lage der Grundstücke nur nach dem Auzgenmaaße verzeichnet wird, welches von großen Ruhen für die folgende specielle Lufnahme ist.

Dieses vom Feldmesser aufgenommene Protocoll, ist nach geschehener Regulirung an das Amt abzugeben.

S. 111.

Verhalten des Beamten und Geomesters ben Privat-Granzstreitigkeiten.

Sollten aber ben dieser Regulirung Granz= Differenzen vorkommen, und sich die Grundbez sißer über einen streitigen Punct nicht gütlich vergleichen wollen; so ist solches sofort den Bezamten anzuzeigen, und wenn der Beamte die Widersprüche ordnungsmäßig nicht beseitigen kann, (welches jedoch den Beamten in jeden vorkommenden Falle zur besondern Angelegenzheit zu machen ist) wird von demselben hierüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, in welchem Alles genau enthalten senn muß, was auf die streitige Gränze Bezug hat, und solches an die Behörde eingeschickt. Von dem Feldmesser

aber ist dieser Punct deutlich in seinem Protocolle zu bezeichnen, um demnächst ben der Aufnah=
me, wenn die Sache noch nicht entschieden senn
sollte, sich genau an den Besitzstand zu halten,
und auf den Charten nur das und in wie weit
das Grundstück streitig sen, gehörig bemerken
zu können.

Gewöhnlich wird ben Beamten die Gewalt gegeben, Die blos inlandischen Streitigkeiten, ben welchen der landesherrlichen Territorial= Ge= rechtigkeit nichts prajudicirt wird, wofern kein Theil seine Befugniß schriftlich oder mit unverwerflichen Zeugen zu bemonftriren vermag, zwi= Schen den streitenden Partenen möglichst bengu= legen, und barnach ben streitigen Ort zu ver= marken. Wo aber allen angewandten Fleißes ungeachtet feine Gute zwischen den Partenen statt finden will, und die Differenz bedeutend ift, muß der Beamte ebenfalls von dem ftreiti= gen Orte einen besondern Riß verfertigen, und darüber eine ausführliche Registratur verfassen laffen, und desfalls Bericht abstatten. ereignenden Kleinigkeiten aber innerhalb Landes, welche oft in der jahrlichen Rugung faum eini= ge Kreuzer betragen, pflegt man den Unterthanen feine Beitlaufigkeiten und Processe gu perstatten.

§. 112.

Berfteinung der Privatgrangen.

Wenn die Privatgrangen abgepfahlt sind, fo hat der Beamte den Grundeigenthumern be= fannt zu machen, daß es zu ihrem eignen Bor= theile gereiche, wenn sie vor der speciellen Ber= meffung, ihre Grundstucke, wo nicht mit ge= hauenen, boch mit rauben Steinen begrangen ließen, und daß man nach der Aufnahme der Gemarkung, die Grangpfahle wieder ausneh= men laffen wurde, um fie ben einer andern glure vermarknng wieder zu gebrauchen. In diefem Falle wurden die Eigenthumer ben funftig febr leicht vorfallenden Irrungen genothigt fenn, sich mittelft der aufgenommenen Charten, von bem Feldmeffer, gegen eine nicht unbedeutende Bezahlung, auseinander fegen zu laffen. andern Falle aber murd' ihnen der Hauptvor= theil zuwachsen, daß durch eine regelmäßige Absteinung, fast durchgangig die Mittelraine abfallen und mitbefået werden konnten 2c.

Vieler Schwierigkeiten wird man hierben überhoben senn, wenn der Grundsatz geltend gemacht wird, daß sobald nur einer von zwenen Nachbarn darein williget, der andere alsdann benzutreten verbunden senn solle.

g. 113. Kortsehung.

Bey der Begränzung von Privat = Grund= stücken, bedient man sich gewöhnlich nur star= ker Bruch = oder Feldsteine, welche in den Ecken und starken Biegungen so gesetzt werden, daß von einem Steine zum andern die Gränze des Grundstücks in gerader Linie fortläuft.

Diese Steine werden so gesetzt, daß die Seite des Steins nach demjenigen Grundstücke gerichtet wird, mit dessen Eigenthümers Bezeich= nung sie versehen sind. Jedoch bleibt es einen jeden Interessenten überlassen, ob er seine Branzssteine mit dem Unfangsbuchstaben seines Namens versehen will oder nicht.

§. 114.

Vortheile, welcher sich die Gemeinden und Unterthanen ben der Regulirung ihrer Grundstücke bedienen konnen.

Gemeinden und Privateigenthumer konnen sich ben einer neuen Versteinung ihrer Besitzungen oft große Vortheile machen, wenn sie die Granzen der benachbarten Grundstücke vergleischen, d.h. so viel möglich und so viel es ohne Nachtheil des Einen oder Andern geschehen kann,

ben geraden Linien nahe zu bringen, indem ge= rade Grundstücke nicht so viel Steine zur Be= gränzung erfordern, und sich auch besser beackern lassen als andere von sehr winklichten und krum= linigten Umfange.

Zu solchen Einrichtungen muß sedesmal der Beamte sowohl, als der Feldmesser behülflich senn, indem es gleich vortheilhaft für das Ganze als Einzelne ist, und die specielle Aufnahme dadurch außerordentlich befördert wird.

§. 115.

Grangen der Stammguter.

Un manchen Orten findet man sogenannte Stammgüter, welche formlich versteint sind, dies se so wie alle vorsindliche ältere und unstreitige Versteinungen sind allerdings benzubehalten, und im Protocolle gehörigen Orts aufzunehamen.

g. 116. Versteinung der Wege.

Man findet auch oft von den Alten abge= steinte Wege, um dadurch zu verhindern, daß ein Weg von seinem Platze nicht auf die an= gränzenden Aecker, Wiesen zc. getrieben werden könne. Dergleichen Steine sind zwar nicht von einer großen Nothwendigkeit, jedoch ist es in manchen Fällen sehr gut, solche zu setzen und höchst erforderlich, wenn einzelne Triften und Wege über andere Eigenthümer Grundstücke gehen.

§. 117.

Erhaltung und Sicherung der Dorfmarkungs = Granzen.

Bur Erhaltung und Sicherung ber Dorf= markungs = Grangen, wie auch ber Privatgran= gen von den Grundstucken der einzelnen Unter= thanen, in ihrer beständigen Ordnung und Richtigkeit, dienen theils wohl eingerichtete Flurbucher, theils eine ofters anzustellende Flurund Granzbeziehung. Da eine jede Stadt und ein jedes Dorf feinen eigenen Flurdiftrict hat, wel= der von den benachbarten unterschieden, und mit gewiffen Marken umgeben ift, die Grunds ftucke der Einwohner aber besonders durch ge= wiffe Granzzeichen von einander abgesondert find; fo follte auch billig eine jede Stadt und ein jedes Dorf ihr eigenes Grang = und Flur= buch haben, worin sowohl die Hauptgranzen der ganzen Flur, als auch die Grundstucke ber einzelnen Burger und Unterthanen nach ihren

Gränzen deutlich beschrieben stehen, damit aus denselben sowohl die vorfallenden Streitigkeiten sogleich und ohne viele Weitläufigkeit und Ko= sten entschieden, als auch die Steuer=Register 2c. berichtigt werden können.

Was die Flur = und Gränzbeziehung anbe= trifft, so ist zuweilen schon vorgeschrieben, wie oft dieselbe vorgenommen werden soll. Un ei= nigen Orten geschieht solche alle Jahr' und zwar im Frühlinge zu Anfange Maymonats, oder im Herbste, da weder Schnee, Laub noch Früchte hindern, an andern Orten nur alle sechs Jahre.

Diese Granzvisitation muß mit Autorität und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit angestellt werden, zumal wenn neue Granzzeichen zu er= richten sind. Man gebraucht hierzu verpflich= tete Feldmesser, Feldgeschworne und die an vie= len Orten verordneten Steinsetzer oder Unter= ganger.

Wenn Gränzsteine von neuem zu seßen sind, und man nicht wissen kann, an welchem Orte sie ehedem gestanden haben; so müssen als= dann bende Nachbarn einen gewissen Platz zu Aufrichtung derselben hergeben, und es sind auch die Marksteine auf bender Theile Kosten anzusschaffen.

Wenn die Besichtigungen geschehen, muß der Actus in das Flur= oder Granzbuch, besfern und sichern Beweises willen, eingetragen werden.

Daß aber ben solcher Granzbeziehung die Unterthanen mit Ober = und Untergewehr, mit Trommeln und Pfeisen erscheinen, wie es an einigen Orten der Fall ist, ist gar unnöthig, sondern vielmehr als eine Sache anzusehen, die zu Jank, Schlägeren und vielen Unordnungen Unlaß geben, und sehr schädliche Folgen nach siehen kann *), mithin nach guten Polizen = Grundsähen nicht zu gestatten ist.

Ereignen sich Streitigkeiten; so mussen die Unterthanen folche ben der vorgesetzten Obrig= keit anbringen und daselbst entscheiden lassen, und sind sie so wenig als die Basallen, Magi= strate und andere Gutsherrschaften befugt, die Sache mit Gewalt und gewaffneter Hand auß= zumachen.

> g. 118. Von den Flurwallfahrten.

Von diesem Granzzuge ist in katholischen Orten die jährliche Flurwallfahrt verschie=

^{*)} Daher benn auch der kluge und rechtsverständige Hauss water sogar verlangt, daß dergleichen geweihete und gleichs fam geheiligte Gränzbesichtigungen, nicht durch unans ständige Krechheit oder Neppigkeit, am wenigsen durch Sotteslästerung und Kluchen beschimpst werden sollen.

Diefe geschieht nur um jene Dorfgemeind= markungen, wo Pfarren find. Um bie festges feste Flur = und Dorfmarkung in steter Ordnung zu erhalten, murden von den versammelten Ge= meinden schon von jeher rings um die zu ihrer Markung gehörigen Bezirke jahrlich formliche Granzzüge angestellt. Da es aber Mode war, daß fast ben jeder öffentlichen Feierlichkeit beili= ges Geprange mit untergemischt ward; so geschah es auch ben diesen Grangzugen. Man fang und betete daben, und so ward die blos burgerliche Feierlichkeit in ben sogenannten geiftlichen glur= ritt umgeschaffen. Die Gemeinden versam= melten sich mit ihrer geistlichen und weltlichen Dbrigkeit an einem gewiffen Tage zu Pferde, man bauete an den Flurgränzen gegen die vier Weltgegenden Altare; dort fang man das Evan= gelium, gab nach fatholischen Gebrauche über bie Kelber ben Segen, woben man auch an gewisfen Plagen der Granzen besondere Merkmale ver= In neuern Zeiten ift größtentheils der sogenannte Flurritt, so wie er vorher mar, zur Entfernung aller Migbrauche abgeschafft und ftatt deffelben eine feierliche Proceffion gu Fuße am Simmelfahrte-Tage ober an Pfingften, ein= geführt worden. Indeffen ift eine folche noch heut zu Tage eingeführte Flurwallfahrt um fo weniger fur ein gang untrugliches Mittel gur Gi=

cherung der Gemarkungsgränzen zu halten, als zu vermuthen ist, daß oft der Witterung hals ber bessere Wege gesucht und nicht gerade da, wo die Gränze herzieht, hergegangen wird. Ohnehin wird jest selten ben den Processionen zu Fuß, der Entfernung wegen, die Flurgränze beobachtet; daher die vormalige Absicht von selbst abfällig wird, und überhaupt ben diesem Gesbrauche nur allein der Endzweck übrig geblieben ist, Segen der Früchte vom Schöpfer zu ersbitten.

§. 119.

Sicherung ber Privatgrangen.

So wie die Dorfmarkungs-Gränzen zu gewissen Zeiten begangen werden mussen, um sich
zu versichern, daß die Gränzsteine noch unverletzt und an ihren gehörigen Orten stehen, wie
die weggekommenen, versenkte, mit Erde bedeckte, ausgerissene, an der Ueberschrift beschädigte Gränzsteine erneuert werden mussen; eben
so ist es nothig, daß der Ortsvorstand jährlich
einen Flurzug vornimmt, um die Furchsteine
d. h. die Gränzsteine der einzelnen Grundstücke
von den Einwohnern, in Ordnung zu erhalten.
Ein jeder, dem ein Gränz = oder Furchstein ausgepslügt, versetzt oder sonst entkommen ist, muß

solches dem Ortsvorstande anzeigen, welcher an einem bekannt gemachten Tage die innere Dorf=markungs= Granzen revidirt, und mit Zuzie=hung eines Feldmessers die fehlenden Granzstei=ne erneuert.

Diejenigen, welche überführt werden, ders gleichen Gränzsteine ausgerissen, versetzt, bes schädigt, oder entwendet zu haben, müssen uns nachsichtlich außer Erstattung aller Kosten zum abschreckenden Benspiele ernstlich und öffentlich bestraft werden. Dadurch erhält jeder die Größe seines Feldes, und alle Neigung dem andern seine Gränzen zu verrücken, wird besnommen.

§. 120.

Vom Flur= oder Dorfmarkungs= Rechte.

Schließlich führe ich noch Einiges an, was der Herr Geheimerath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privat=rechte, Iten Bandes, S. 242, über diesen Gegenstand erwähnt.

Zur Bewahrung der Fluren, auch wohl der Dorfmarkungs = Granzen, sind besondere Flurschützen von den Gemeinden bestellt, welz che das sogenannte Flurpfandrecht auszuüben befugt sind.

Bey den Markungs = oder Flurrechte ist bes sonders zu bemerken, daß eine Gemeinde Ause wärtiger, wenn er gleich eigenthümliche Grundsstücke in der befragten Gemeinde und Flurmarstung liegen hat, als ein Forensis nicht die gemeinen Vortheile des Huthrechts oder sonst eis nes andern Gemeinderechts gleich den Mitnachsbarn zu genießen hat, ungeachtet er andrer Seits die auf den Grundstücken ruhenden Lassten, als Zins, Lehnsschuldigkeiten, Steuer, auch da wo einzelne Grundstücke spannbar sind, die Bespannung, der Regel nach, zu leisten versbunden ist.

Ferner ist die sogenannte Marklosung, ver=
möge welcher ein zur bestimmten Dorfmarkung
domicilirter Mitnachbar wider einen Gemeinde=
auswärtigen das Näherrecht ausüben kann, ei=
ne besonders merkwürdige Folge des Flur = oder
Dorfmarkungsrechts. Indessen aber kömmt
in solchen Fällen oft die Frage vor: ob denn
auch dieses oder jenes Grundstück, dieser oder
jene ganze Güterbezirk, zu dieser oder jener
Gemeindemarkung, wovon die Rede ist, wirk=
lich gehöre?

Beg solchen Vorkommenheiten ist hauptsächlich auf die Markungs = Kennzeichen und Merkmale zu sehen. Hieher gehören

- 1) Richtige Granzsteine, Maalbaume, Auf= wurfe, und was sonst als eine Granzlinie angesehen werden kann.
- 2) Der gewöhnliche Privat=Gränzzug, welcher wenigstens alle zwen Sahre von jeder Gemeinden meinde um ihre Dorfsmarkung geschehen soll= te. Es sind die anstoßenden Gemeinden nachbarlich hierzu einzuladen, benm Zuge, welcher unter Ansührung des Schultheißen fortgesührt wird, die Mängel der Marfungszeichen zu notiren, und hiernächst dem Amte anzuzeigen, damit die Herstellung seh= lerhafter Gränzmale, oder aber, wo noch keine sind, die Aufrichtung ächter Zeichen besorgt werden könne.
- 3) Wenn die bestimmte Gemeinde auf den strei= tigen Markungsbezirke, so wie auf ihrer unstreitigen Markung, das eigne gemeine Huth recht immer ausgeübt hat.
- 4) Wenn sie verbunden war, daselbst die gemeine Lasten zu tragen z. B. Reparatur gemeiner Wege und Stege 2c.
- 5) Wenn die Steuern von den Grundstücken des in Frage befangenen Districts zu einer gewis= sen Gemeinde zeither überliefert, und durch den Vorsteher oder Schultheißen derselben, weiters zum Amte besorgt worden.

6) Wenn die auf den erwähnten Grundstücken begangene Frevel vom nämlichen Gemeinde= Schultheißen ben dem Rügegericht angezeigt, und unter der nämlichen Gemeinde = Rubrik vom Amte geahndet worden sind u. s.w.

§. 121.

Roften der Privatgrang=Regulirung.

Da der Aufwand einer Regulirung der Pri= vatgränzen gemeiniglich aus dem zu der ganzen Unternehmung angewiesenen Fond bestritten wird; also die Unterthanen von der Einrichtung ihrer Grundstücke, außer der Versteinung, kei= ne Kosten haben; so ist es nicht mehr als billig, wenn die dazu benöthigten Gränzpfähle unent= geldlich geliesert und die erforderlichen Arbeiter und Gehülsen aus den Gemeinden gestellt wer= den.

§. 122.

Ueber die Diaten ben Grang-Reguli-

Geschieht, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Bezahlung des ben solchen Geschäften angesstellten Personale Diatenweise; so laufen diese Diaten ben einer Landesgranz = Regulirung fort,

wenn auch schlechte Witterung die Fortsetzung der Arbeit einige Tage nicht erlaubte.

Ben Regulirung der innern Gränzen erhalzten, wie bereits erwähnt ist, die herrschaftlichen Bedienten nur in den Fällen keine Diäten, wenn diese Arbeit landesherrliche Domainen und Rezgalien betrifft, und solche nicht so weit von ihzen Wohnungen entlegen sind, daß sie füglich Abends zu Hause kommen können. Ben den Feldmessern aber, sobald solche nicht im Dienste stehen, und einen gewissen siren Sehalt geniessen, macht dieses Ausnahme, und selbige bestommen für jede Arbeit, sie sen herrschaftlich ober nicht, die für sie festgesetzen Diäten.

Ben einer allgemeinen Regulirung der im Lande befindlichen Gränzen können aber den Feldmessern nicht gut versäumte Tage vergütet werden; denn sie sinden alsdann hinreichende Beschäftigung; die Einrichtung der größern Diestricks Gränzen, die Privatgränzen oder die Versteinung selbst, wird sie genug beschäftigen, und die regnigten Tage sind auf die Verzeich nung der Handrisse zu verwenden, indem diese gewöhnlich in duplo versertigt und besonders, nach ihrer Größe und der daben gehabten Urzbeit bezahlt werden.

Aleußere und innere Landesgränzen.

J. 123. Von Geleitsgränzen.

Bu den außern und innern Granz zen gehören diejenigen, welche nicht allein innerhalb eines Landes sich befinden, sondern auch über die Landesgränze hinaus gehen und in das Gebiet eines andern Regenten sich erstrecken, als da sind:

Geleitägränzen. Das Geleit ist eine Gerechtsame, fremden oder eigenen Unterthanen Sicherheit auf der öffentlichen Landstraße, wis der alle freventliche Anfälle zu leisten, und das für eine gewisse Abgabe von denselben zu ers heben.

Man findet Benspiele, daß diese Gerechtig= keit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist, und an vielen Orten ist es Herkommens, daß Jemand in eines andern Herrn Gebiet und Landesobrig= keit die Geleitsgerechtigkeit auszuüben hat, wel= che alsdann als ein Servitus juris publici an= zusehen ist.

§. 124. Von Zollgränzen.

Zollgränzen. Der Zoll wird für die Frenheit, Handel zu treiben, und für den Ge= brauch brauch der Straßen, Flusse, Brücken zc. von Personen, welche Waaren transportiren, von Wagen, Karren, Pferden, von gekauften oder verkauften Viehe, imgleichen von Schissen, Flossen zc. abgegeben, und es ist ebenmäßig auch hierben öfters der Fall, daß ein Landesherr auf fremden Gebiete zu der Erhebung des Zolls das Recht habe. Gewöhnlich ist das Geleitsrecht und das Zolls Regale mit einander vereiniget.

Die Regulirung obiger benden Granzen kann lediglich durch benderseitige Commissare, ohne Zuziehung eines Feldmessers zc. vorgenommen werden, indem daben selten Falle eintreten, welche einer geometrischen Darstellung bedürfen.

§. 125.

Bon Bergwerfsgrangen.

Bergwerks granzen. Die Markungen der Bergwerks = Districte, der Gruben und des unterirdischen Baues gehen oft über die Landes granzen unterhalb der Erde fort, so daß die obere Fläche, der Grund und Boden einem ans dern Landesherrn gehört, als die unterhalb bestindlichen Gänge, Stollen 2c. wie dieß besons ders in der Grasschaft Mannsfeld der Fall ist, wo ehedem die ober = und unterirdischen Anstheile von Preußen und Sachsen so durcheinans der liefen.

Bey der Regulirung solcher Granzen ist al=
lerdings ein Bergrath nebst einem Markscheider
von benden Landesherrschaften den übrigen Com=
missaren zuzugeben. Ereignen sich hierben Dif=
ferenzen, so wird eine General=Befahrung an=
gestellt, und über den streitigen Ort ein Befah=
rungs=Bericht an das Bergamt erstattet, welchen
der Grubenriß (sowohl der Solen=als Seigerriß)
und der Tageriß von dem Markscheider angeser=
tigt, benzulegen ist, worauf dann vom Berg=
amte das Weitere verfügt wird.

§. 126.

Rumerirung der Grangfteine.

Die Numerirung der Steine oder Zeichen, sowohl in der äußern als den innern Gränzen, ben einer Regulirung derselben, ist besonders ans zurathen, weil man dadurch, wenn etwa ein Stein verlohren geht, solches sogleich entdecken kann, außerdem ist im Augemeinen noch folgen= des daben zu bemerken:

Da es wohl schwerlich irgend ein großes oder kleines Land gibt, wo die Zeichen oder Marken ben der außern oder der Hoheitsgränze in einer ununterbrochenen Nummerfolge fortgehen, instem die Regulirung der Landesgränzen gewiß nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeis

ten, mit diesem und jenem benachbarten Landen, hin und wieder im Einzelnen schon seit mehreren Jahrhunderten geschehen ist, so hat man daben wohl keine ununterbrochene Nummersolge beobsachten können, und es werden daher in allen Ländern die Nummern auf den Hoheits Gränzesteinen, durch das Zusammentressen mit den Nummern von andern Landesgränzsteinen, mehr oder weniger abgesetzt oder unterbrochen senn, und sich bald hier, bald da nach der benachbarten Bezeichnung dieser Marken richten.

Dem sen nun, wie ihm wolle; so dürsen ben einer Gränz=Regulirung, sen es zum Be= hufe der Landesvermessung, oder geschehe es aus anderer Absicht, diese durch Alter und Charaf= teristif ehrwürdig gewordenen Gränzzeichen, eben so wenig in der habenden Bezeichnung eine Berän= derung erleiden, als mit einer neuen andern Num= mer versehen werden, weil diese Abänderung in den alten Gränzregulirungs = Protosollen und Re= cessen, leicht die nachtheiligsten Frungen ver= anlassen könnte; sondern sie müssen ganz in ihrer alten ursprünglichen Bezeichnung bleiben, und mit solcher in die neuen Gränzrevisions = oder Gränzregulirungs = Protolle und darüber verser= tigten Charten ausgenommen werden.

Auch selbst wenn alte abgegangene Landes: granzsteine durch neue zu ersetzen sind; so hat

man lettern genau die vorige Bezeichnung, ohne irgend eine Abanderung, wieder einzuverleiben.

So wie die Hoheitsgränze an mehrere be= nachbarte Länder stößt, so treffen auch die Amts= gränzen entweder theils an die Landesgränzen und andere Amtsgränzen, oder sie werden allent= halben aus benachbarten Amtsgränzen ein und desselben Landes gebildet.

Es werden daher in jedem Lande nur we= nige Aemter seyn, deren Amtsgränzen ben einer Vermarkung in einer ununterbrochenen Num= merfolge fortgehen können; sondern die meisten Beamten werden ihre Amtsgränzsteins=Num= mern durch Hoheits= und andere benachbarte Amtsgränzsteins=Nummern, oder allein durch andere Amtsgränzsteins=Nummern, unterbre= chen mussen.

Es ergiebt sich von selbst, daß je größer und je arrondirter ein Land ist, auch mehrere Aemter oder große Districte in denselben, mit einer ununterbrochenen Nummerfolge ben den Gränzsteinen versehen werden können, und es bes darf daher in dieser Hinsicht ben jedem Lande einer besondern dem Locale angemessenen Berfügung, nach welcher diese Numeration vorzunehmen ist.

In den Aemtern stoßen die Stadt = und Dorfmarkungs = Granzen entweder an die Ho= heitsgranze, an benachbarte Amtsgranzen, oder an andere Dorfmarkungsgränzen. In benden ersten Fällen fällt von selbst eine zusammenhänsge Nummerfolge der Gränzzeichen weg, und im letten Falle sind in manchem Amte nur sehr wesnige Dorfmarkungen, die wenn ihre Gränzen zuerst regulirt werden, eine ununterbrochene Nummerfolge auf ihren Gränzsteinen erhalten können.

Die Größe der Aemter und die Anzahl der darin gelegenen Dorfschaften, bestimmt auch hier die nähere Einrichtung.

Da man nun die Gränzsteine nicht mit dop=
pelten oder mehreren Rummern versehen darf,
ohne dadurch Irrungen und Unordnung herben
zu führen; so ist aus obigen ersichtlich, daß
sich die äußeren und inneren Gränzen eines Landes
nicht wohl mit Steinen besehen lassen, auf wel=
chen die Rummersolge nicht bald weniger, bald
mehr, durch andere anstoßende Gränzsteins=
Nummern unterbrochenwird. Jedesmal hat man
aber vorzüglich darauf zu sehen, daß da, wo
es thunlich ist, diese Unterbrechung und Ab=
sehung der Nummersolge, so wenig als möglich
statt sindet.

Sehr naturlich ist es, daß die Hauptgran= zen d. h. diejenigen, welche größere und bedeu= tendere Districte umfassen, denen Granzen, wel= che kleinere und minder wichtigere Reviere um= geben, ben der Numerirung ihrer Granzzeichen vorangehen, so wurde z. B. folgendermaßen zu numeriren senn:

1) Die Landesgranzen,

2) die Umtsgranzen,

3) große geschlossene herrschaftliche Domainen= guter,

4) die Stadt= und Dorfmarkungsgrangen,

- 5) die Forst = oder Waldgränzen. In Ländern aber, wo die Waldungen sehr bedeutend sind, und in großen Flächen sich befinden, würde diese den Dorfmarkungsgränzen vorangehen;
- 6) die Jagdgrangen,
- 7) die Suth = und Triftgrangen,
- 8) die Zehntgranzen,

9) die Fischerengrangen.

Wenn daher eine Dorfmarkungsgranze, welche an die Landesgranze stößt, protocollisch beschrieben werden soll, so muß es z. B. folgen= bergestalt geschehen.

Die Granze der Dorfmarkung A füngt ben den Landesgranzstein Nro. 6 der N. N. Hoheits= granze an, und ziehet mit dieser fort, bis an den Landesgranzstein Nro. 50 vorbenannter Hoheitsgranze.

Von diesen Landesgränzstein Nro. 50 geht die Dorfmarkungsgränze unter einen fast rechten Winkel links ab, wo die benachbarte Gränze des Amts D, insbesondere aber die Dorfmar= kung B und dessen Nummersteine von 1 bis 24 die Dorfmarkung A westlich einfassen u. s. w.

Es versteht sich nun aber von sethst, daß in dem Protocolle die genauere Details des gan= zen Granzzugs, so wie im Vorhergehenden er=

wähnt ift, angegeben werden muffen.

Anmerkung. Aus den Handrissen, so über die vorzüglichsten Landesgränzen entworfen werden, ist leicht zu entnehmen, wie viel Steine von jeder Art erforderlich sind, und wie solche bezeichnet werden müssen. Sind nun die Steine vom Steinhauer verfertigt; so bezeichnet solche der Feldmesser mit schwarzen Delfirniß, nach welcher Bezeichnung alse denn das weitere Einhauen geschieht.

Folgendes, nebst bengefügten Risse Fig. 2 kann zur bessern Uebersicht des Vorgesagten

bienen.

S. 127.

Disposition zu einer Regulirung der innern Granzen des in der Beilage Tab. II, Fig. 3 verzeichneten Landes.

In diesem vorliegenden Benspiele befinden sich 10 Aemter A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. unter welchen 8 an die Landesgränze stoßen und

wo nur 2 Uemter von andern in demfelben Lande liegenden Umtsgranzen umgeben sind, das ganze Land ist von den 4 fremden Hoheitsgranzen A. B. C. D. eingeschlossen.

Die fremden Landesgränzen sind zwar jede für sich mit Gränzsteinen besetzt, welche unter einander eine fortlaufende Nummer haben, diez se Nummerfolge wird aber ben dem Zusammenztreffen derselben, unterbrochen. Die Nummersfolge der Hoheitsgränze dieses angeführten Lanzbes versetzt sich also 4mal, und es scheint diese Unterbrechung ben sämmtlich benachbarten Lanzbesgränzsteinen ebenfalls statt zu sinden.

Ferner ist ben dieser Vorlage im ganzen Lande nur ein einziges Umt, dessen Gränzzeischen ben einer neuen Regulirung seiner Gränze mit einer fortlaufenden Nummerfolge versehen werden könnte, entweder das Umt I. oder K. und es ist willkührlich, welches von benden dazu gewählet wird; hier ist I. genommen.

Der Beamte von I. hat deshalb die Regulirung seiner Amtsgränze zuerst vorzunehmen, und die Numerirung der Gränzsteine von x anfangend zu besorgen.

Die Beamten der angränzenden Aemter, mussen nun diese Nummer aufnehmen, und kon= nen die übrigen Steine ihrer Umtkgränzen mit den benachbarten Beamten gemeinschaftlich se= hen und numeriren lassen; jedoch ist immer dahin zu sehen, daß die Fortnumerirung so viel wie möglich auf einander folge und nicht ohne Noth abgesetzt wird, daher es immer beseser ist, wenn ein Umt nach dem andern regulirt wird, wie dieß in vorliegender Zeichnung näher zu ersehen ist.

Hier ist die Regulirung der Amtsgränzen folgendermaßen geschehen: Amt I. K. E. F. G. H. A. B, C. D. Mit der Regulirung der Stadt= und Dorsmarkungs= Gränzen eines jesten Amts, hat es gleiche Bewandniß wie ben den Amtsgränzen z. B. ben der Regulirung diesser Gränzen im Amte E. sindet sich nur eine Dorsmarkung K. deren Gränze mit Steinen in fortlaufender Nummer besetzt werden kann, die übrigen Dorsschaftsgränzen sind sämmtlich entsweder durch die Landesgränze, oder durch ans dere Amts= und Dorsmarkungsgränzen untersbrochen, daher die Nummern ihrer Gränzsteine oft abgesetzt werden.

Ben der Regulirung der übrigen untergeords neten Gränzen hat es gleiche Bewandniß, und jeder Beamte und Feldmesser wird sich hierben leicht zu benehmen und die Anordnung darüber zu tressen wissen.

§. 128.

Von Grangstreitigkeiten zwischen Pri-

Ben den Granzen, vorzüglich ben den Gran= gen von Privatgrundstuden, entstehen oft Strei= tigkeiten, welche nicht immer lediglich ben benachtheiligten Flacheninhalt oder die verminderte Große derfelben zum Grunde haben, fondern zugleich auch auf besondere Gerechtigkeiten und auf gemiffe landesherrliche Berordnungen beruben, 3. B. wegen Große ober vielmehr Breite, ber zwischen ben Meckern liegen zu laffenden Rai= ne; wegen Sehung von Secken oder lebenbiger Befriedigungen; wegen Mufftellung von Baunen, Planken, Mauern oder todten Ginfaffungen, we= gen Ziehung ber Granggraben und Grangauf= wurfe; wegen Unlegung von Solzbesaamungen; megen Errichtung von Gebauden; megen Breite der Bege zc. woruber einige allgemeine Bemer= fungen hier mitzutheilen, ben übrigen vorgetra= genen Saden gang angemeffen fenn wird, ob= gleich fich alles diefes nach ber Landes - Berfaffung und den darüber abgefaßten Gefeben richtet.

Von den Rainen als Granzen.

Die Romer hatten für die Raine zwischen Privat = Aeckern eine Breite von 5 Fuß ange=

nommen, die unveränderlich bleiben mußte; diese konnte von den Schiedsrichter allemal festgesett werden, und es half keine Verjährung oder lanz ger Besit, den Jemand dieserhalb ansühren mochte. Betraf es aber mehr, so war der Prozes nicht der Gränze, sondern des Eigenthums wegen, und mußte ben dem Praeside provinciarum ausgemacht werden. Allein diese Gezset sino schon durch die Constitution des These od o sius ausgehoben worden.

Heut zu Tage ist zu den Rainen oder Scheid= lingen eben keine gewisse Breite bestimmt, und es mussen in dem Falle, da die Sache streitig wird, die betreffenden Parthepen durch neue Messungen und durch neuerrichtete Gränzen aus einander gesetzt werden.

In einigen Ländern ist es gesetzlich, daß, wenn ein Rain ben Aeckern die Gränze macht, und man übrigens ben jenen die Ober = und Un= teracker unterscheiden kann, der Rain allemal für den Besitzer des Oberackers gehört, und zwar von unten dis oben an die Ebene, und der Besitzer des Unterackers hat hieran gar keinen Antheil. Eben dieses sindet auch ben Weinder= gen, die manchmal so gelegen sind und keine an= dre Gränze als einen Rain oder Gang haben, statt. So ist z. B. ben den Weindergen zu Franke furt an der Oder die Regel angenommen, daß

der Besiger des hohen Berges, außer dem Raisne, noch einen Sichelschlag d. i. so weit man mit der Sichel reichen kann, in der Abdachung ges gen den unterwärts gelegenen Berg sich zueignet. Ueber diesen Gegenstand führt Herr geheime Rath Thomas in dem System aller Fuldaischen Privatrechte folgendes an:

"Ungeachtet die mehreften Bauernguter ge= schlossen sind, so sind sie boch ihrer Lage nach meistens fo beschaffen, daß jedes einzelne Grund= ftuck vom andern entfernt lieget, und von feinen Unftogern abgemarket ift. Das gewohnliche Gutermarkungszeichen auf dem Uckerfelde find die im Lande eingeführten Mittelraine. Der Dbfervang gemäß follte ein jeder Mittel= rain wenigftens eine Breite zweer Schuhe haben. Er ist als gemeinschaftliches Eigenthum ber benden Unftogenden anzusehen, und jenem eine schwere Strafe angedroht, der sich unterfanget, einen folden megzuzackern. (In bem alten ful= daischen Cent = und Rugegerichte fiudet man in biesem Falle die jammer lich ften Strafen. Go foll z. B. der Frevler in die Erde bis an ben Sals gegraben und ihm mit einem Pfluge der Ropf abgeschnitten werden.) Muf Wiesen und Suthen bestehen die Privatgrangmaale in Aufwurfen, einzelnen Bufchen, Beden, Beiden = und Erlen= Baumen, auch zuweilen Privatgrangsteinen. Ben

einzelnen Grundstücken findet oft das sogenannte Wendrecht statt, vermöge wessen der Eigen=
thümer besugt ist, sich auf seines Unstößers Grundstück mit seinem Pfluge oder Eggen her=
umwenden zu dürsen. Allein, da dieses Recht
unter die Rlasse der Dienstdarkeiten gehört, folg=
lich nicht zu vermuthen ist: so mußes durch Ver=
träge oder einer ächten Verjährung bewiesen vor=
liegen, wenn es Unwendung sinden soll; da=
her kömmt es, daß sich der Eigenthümer der
Regel nach auf seinem Eigenthume selbst ein
sogenanntes Vor= oder Wendbeet zur eignen
Nothdurft liegen muß."

§. 130.

Bon ber Secten - Gerechtigfeit.

Eine Reihe nahe aneinander gepflanzter, in= einander gestochtenen, oder auch gerade aufge= wachsenen Sträuche, zur Befriedigung oder Ver= schließung eines Feldes, einer Wiese, eines Gar= tens, eines Weinberges, oder eines ganzen Ho= ses, wodurch Menschen und vorzüglich Vie= he der Eingang verwehrt ist, wird eine Hecke oder lebendige Befriedigung genannt; hingegen heißt eine solche Umschließung, welche aus durchslochtenen abgehauenen Zweigen und Reisern, oder von neben einander in die Erde stehenden Pfählen, oder von Brettern, oder schmal geschnittenen Latten, oder von Erde, Lehmen, Steinen oder Fachwerk gemacht ist, eine todte Befriedigung; insbesonders aber legt man lettern Arten Befriedigungen in versschiedenen Ländern und Gegenden unterschiedliche Namen ben, als: Zaun, Pfahlzaun, Planke, Staket, Erd=Lehm, auch Pisemauer, Stein=mauer, Steinwand, Steinrücken, Fachwand.

3ft jemand befugt, irgend ein Grundftuck mit einer Befriedigung verfeben gu burfen, und er will solches mit einer lebendigen Becke umge= ben, fo muß er den Stamm der Strauche 3 guß von der eigentlichen Granglinie guruckziehen; in= dem der Nachbar durch ben Wachsthum und der Ausbreitung des lebendigen Sagens fonft benach= theiligt wurde. Wem also die Hecke eines befriedigten Grundstucks zukommt, gebort noch eine Weite von 3 Fuß außerhalb berfelben vom Bedenstamme abgerechnet, welches die Beden= Gerechtigkeit genannt wird. Ift 3. B. die Große eines zehntpflichtigen Stuck Landes zu be= ftimmen, welches mit einer Secke umgeben ift, Die zu diesem Grundstucke mitgehort; fo ge= schieht die Meffung nur bis auf den Stamm der Secken, und es wird auch der Flachen = Inhalt fo weit berechnet; hingegen ber Theil außerhalb der Becken, fofern er nur die Becken= Gerechtig=

keit ausmacht, darf nicht mitgemessen und bez rechnet werden, indem die Hecken = Gerechtigkeit, weil sie auswärts fällt, keinen Ertrag leistet, der zum Zehntertrag zu rechnen ist, obgleich die Hecken = Gerechtigkeit dadurch nicht verloren geht. Wenn hingegen die Hecke dem Nachbar gehört, so kommen demselben auch noch 3 Fuß außerhalb des Heckenstamms zu; der Flächenbetrag muß also von den Inhalt des zehntpflichtigen Landes ab gezogen werden, wenn solches vorher bis an den Stamm der Hecke gemessen ist.

Wenn ein Grundeigenthümer angeklagt wird, daß er mit Anlegung seiner Hecken dem Nachbar benachtheiliget habe, so kann daben folgendes statt finden:

- 1) Wenn der Beklagte die Größe seines Grundstücks, um welches die Hecke gezogen ist,
 anzugeben und zu erweisen permag, so wird
 solches bis auf den Stamm der Hecke ausgemessen und berechnet.
 - a) Kömmt nun der Flächeninhalt mit der angegebenen Größe überein, so werden auf allen Umfangslinien der Hecke 3 Fuß ein= wärts, mit der Hecke gleichlaufende Linien abgesteckt, und der Eigenthümer oder der Beklagte ist verpflichtet, auf diese Paral= lellinie die Stämme seiner Hecke sehen zu lassen.

- b) Ist der berechnete Flachen = Inhalt klei=
 ner, als der so aus dem Lager = oder Saal =
 buche, oder aus andern Urkunden erweiß =
 lich wird, so untersucht man, ob das Feh =
 lende die Hecken = Gerechtigkeit ausmacht,
 und wenn dieses zutrifft, so ist die Klage
 entschieden; beträgt aber die Hecken = Ge=
 rechtigkeit etwas mehr als gedachter Man =
 gel, so ist einer Kleinigkeit wegen der Ver =
 gleich der beste Weg, die Sache zu beseitigen.
- c) Ist hingegen der, nach geschehener Aus=
 messung, berechnete Flächen = Inhalt, gro=
 per als der erwiesene; so muß der Eigen=
 thumer, außer der Hecken = Gerechtigkeit
 noch so viel von seinem Grundstücke abtreten, als der durch die Berechnung gefunde=
 ne Ueberschuß beträgt.
- 2) Wenn der Klager erweisen kann, wie groß sein Grundstuck ist, das an des Nachbars Hecke trift, so wird wie vorhin, solches ge= nau gemessen. Wenn nun
 - a) durch die Berechnung sich nicht mehr sin= det, als der bewiesene Flächen=Inhalt be= sagt, so muß der Beklagte noch 3 Fuß breit mit allen Seiten der Hecken, die an des Klägers Grundstücke gränzen, zurück gehen.
 - b) Kommt aber mehr heraus, als der er= wiesene Inhalt beträgt, so ist zu unter= suchen,

suchen, ob die Größe des Ueberschusses mit der Größe der Hecken=Gerechtigkeit nach dem Flächenmaaß übereintrifft. Fin= tet sich letteres; so wird durch diesen Um= stand die Klage gehoben

- c. Uebertrifft hingegen der Ueberschuß die Hecken. Gerechtigkeit um vieles, so kann alsdann der Beklagte an denjenigen Anspruch machen, was nach Abzug der Heschen Gene Gerechtigkeit übrig bleibt.
- 3) Wenn keine von benden Partenen die Größe ihres Grundstücks anzugeben weiß, sondern nur jeder Theil eine andere Scheidung behauptet.
 - a. Kann die angegebene Scheidung oder Gränzlinie des einen Theils erwiesen wers den, so ist ohne weitere Untersuchung hiers ben zu entscheiden, weil der Stamm der Hecke von der Scheidelinie 3 Fuß eine wärts entfernt seyn muß.
 - b. Wenn aber keine von benden angegebenen Gränzen bewiesen werden kann, so wird der zwischen denselben liegende Platz, so klein er auch ist, mit möglichster Genauig= keit gemessen, nach einem großen Maaß= stabe aufgetragen, alsdann zuerst auf dem Papier, und demnächst an Ort und Stelle in die Hälfte getheilt. Von der abge=

steckten Scheidelinie muß bann ber Stamm ber Becke 3 Fuß einwarts entfernt fenn.

- 4) Wenn einer sowohl als der andere die Größe seines Grundstücks angiebt, jedoch keiner von benden seine Ungabe erweisen kann. In dies sem Falle werden in Ermangelung sicherer Urkunden
 - a. wenn durch die Berechnung für den Flä= chen-Inhalt eines jeden Grundstücks so viel gefunden wird, als dessen Besitzer ange= geben, so hat der Beklagte die Hecken= Gerechtigkeit nicht beobachtet; daher wird die Klage wie ben 2 ad a entschieden.
 - b. Kommt für den Flächen-Inhalt des Beklagten mehr heraus, als er angegeben hat, so wird die Sache, wie ben 1 ad c. beseitigt.
 - C. Ereignet es sich, daß das Grundstück des Beklagten mit Zurechnung der Hecken=Ge= rechtigkeit so groß oder kleiner ist, als der Eigenthümer angegeben hat, zumal wenn nach der Berechnung die Summe der ben= den Grundstücke mit der Summe der ben= den angegebenen Inhalte übereintrifft, so wird aus diesem Grunde zum Vertrag ge= rathen.
- 5. Tritt der Fall ein, daß der eine Theil fein Grundstuck großer, und des andern feines

kleiner angiebt, wenn schon Letterer von fei= nem Stucke eine andere Große behauptet.

a. So wird zuforderft eine zuverlaffige Rach= richt von der Große des einen Grundftucks erfordert : alsdann wird ber Plat, bef= fen angegebene Große durch Urfunden oder gultige Beugen erwiesen ift, bis auf bem Stamm ber Bede ausgemeffen nub aufgetragen. Run mag fur ben fumma= rischen Flachen = Inhalt so viel für, bende Grundstude gefunden werden, als fie nach der Angabe enthalten sollen oder nicht, so wird von der berechneten glachen = Sum= me der erwiesene Inhalt abgezogen, und wenn biefer bem Eigenthumer ber Bede zugetheilt wird, fo findet fich benm Muf= tragen biefes Inhalts, ob von Geiten bes Befigers die Beden- Gerechtigfeit beobach= tet worden fen. Ift foldes nicht gefche= hen, fo wird ben Bestimmug der Große feines Plates, zugleich die Linie fur ben Bedenstamm abgesett, und dem Gigen: thumer die Erfullung ber Becken = Berech = tigkeit angebeutet. Befommt aber ber Gegenpart die ermiefene Große, fo werden bemfelben langs der Becke, die mit feinem Grundftude granget, 3 Fuß nach der Breis te zugeftanden.

b. Wenn fein Beweis von der zuverläffigen Husfage des einen Theils herben zu schaf= fen ift, und man will nicht nach der mund= lichen Behauptung des einen oder bes an= bern Parts die Sache berichtigen, fo pflegt einer von befraglichen Intereffenten gum Gibe gelaffen zu werden; alsbann wird bas beschworne Stud genau gemeffen, auf= getragen und berechnet, und diejenige Gro-Be auf bem Plage abgetheilt, die beffen Eigenthumer beschworen hat. Trifft es nun benjenigen Intereffenten, welcher bie Becke gezogen hat; oder anlegen will, fo muß derfelbe den leberschuß nebst der Be= den = Gerechtigkeit abgeben; das unver= meffene Stuck gehort alsbann nach benben Artifeln, bem andern Parte, und nimt von bem Sedenstamme 3 Fuß abwarts fei= nen eigentlichen Unfang.

6) Da sich aber ben dergleichen Streitigkeiten die Umstånde ereignen können, daß der eisne Theil sowohl als der andere, entweder aus Unwissenheit oder mit Vorsatz sein Grundsstück zu groß angiebt, so ist nach der Billigskeit solgendermaßen zu verfahren. Soll keisner von benden Partenen die Bekräftigung ihrer Aussage durch den Eid zugelassen wersden, so mussen bende Grundstücke genau ges

messen, aufgezeichnet und berechnet werden. Gesetzt der Klager hatte sein Grundstück

24 Morgen 311 uud der Beklagte zu 3 3 . - angegeben, fo mare die Gumme biefer benden Stude 53 Morgen. Angenommen nun, baf ver= moge gedachter Berechnung, fur bende Stude nicht mehr als 47 Morgen heraus gekommen, mithin 7 Morgen weniger als die summaris fche Ungabe enthält, und man wegen Man= gel bes Beweises keiner von benden Ausfagen Glauben geben fann, fo darf auch feiner Par= ten die angegebene Große zugetheilt werden; mithin muß der vermoge ber Ausmeffung und Berechnung sich ergebene Mangel (als ber Unterschied zwischen der angegebenen und der durch die Berechnung gefundenen Summe) auf die aus benden Angaben entstandene Gum= me repartirt werden, diefes auszumitteln, muß man sich folgender Proportion bedienen:

Wie sich die von beyden Theilen angegebene Größe von $5\frac{3}{4}$ Morgen zu den gefundenen wirklichen Inhalte von $4\frac{7}{8}$ Morgen verhält, eben so muß sich die angegebene Größe des einen Theils von $2\frac{7}{4}$ Morgen zu dessen zu be= kommenden Inhalt verhalten; also:

5% Morgen: 4% Morg. = 2% Morg.: A. Antheil oder da 1 Morg. = 160 M.

920 □n.: 780 □n.=560 □n.: A.

A. fein eigentl. Theil -305/218 3.

920 □N.: 780 □R. = 560 □N.: B.

B. sein eigentl. Theil -474,782 .

Zusammen = 780 □N.

Diese gefundenen Inhalte werden auf dem Plaze jedem abgesteckt. Wenn nun die Befolgung der Hecken = Gerechtigkeit demjenigen obliegt, welcher 474, 782 DR. bekömmt, so darf dieser seine Hecke nicht anders als 3 Fuß einwärts sühren, welche demnach so weit mit der Gränze parallel abgesteckt werden, als die Hecke sich erstreckt.

Soll daher ein Grundstück, welches mit ei= ner lebendigen dazugehörigen Befriedigung um= geben ist, versteint werden; so mussen die Granzzeichen auswärts und 3 Fuß vom Stamm der Hecke entfernt, gesetzt werden.

Diese angegebene Hecken = Gerechtigkeit von 3 Fuß ist jedoch nicht allgemein, sondern in jedem Lande pflegen darüber besondere Vor= schriften gegeben zu senn; so wird z. B. in einer Dorsverordnung für das Fürstenthum Minden vom 7. Febr. 1755 verordnet, daß derjenige, welcher statt eines todten Zauns eine lebendige Hecke von Hainbuchen anlegen will, von des Nachbars Grundstücke mit dem Stamm der Hecke I Fuß breit, dafern er aber die Hecke oder den Hagen von Weißdorn macht, 1½ Fuß breit zusrück weichen soll, jedoch mit Vorbehalt seines darüber habenden Eigenthums.

An öffentlichen Wegen ist es ebenfalls noth= wendig, die Hecke um einige Fuß zurückzusetzen, um nicht durch die Ausbreitung derselben den Weg zu schmälern und vielleicht so zu verengen,

daß die Passage behindert wird.

Wird aber eine lebendige Hecke mit Ueberein= kunft zweier aneinanderstoßender Grundeigen= thůmer auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, so fällt die Hecken=Gerechtigkeit von selbst weg, und der Stamm ist alsdann genau auf die Granz= linie zu sehen. In diesem Falle muß solches aber in dem Lagerbuche ben den Grundstücken genau beschrieben werden.

§. 131.

Bon tobten Grang. Befriedigungen.

Um ein Grundstück mit einer todten Befriedigung zu umgeben z. B. mit einem Zaun, ist es nicht nothig, solchen so weit als eine Hecke von der Scheidung zurück zu ziehen; sondern es werden die Pfähle nur so viel einwärts gesetzt, baß deren außerste Flache die Granzlinie berührt und daher die ganze Befriedigung auf des Eigenthumers Grund und Boden steht. Ein gemeinschaftlicher Zaun wird aber auf die Mitte der Granze errichtet.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Staketts ober Gattern, mit Planken und Mauern.

Die gewöhnliche Observanz, daß man einen Planken oder Bretterzaun, dem Eigensthum nach, von der angeschlagenen Latte und dersenigen Seite von welcher die Nagel eingesschlagen sind, beurtheilen musse, ist nicht triftig genug, indem von des Eigenthumers Seite recht gut durch Ueberlangen, die Bretter nach und nach oder eine Latte nach der andern angeschlagen wersen ben kann.

§. 132.

Von den Granggraben.

Macht ein Graben die Granze, so gehört derselbe ganz zu demjenigen Grundstücke, wohin die ausgegrabene Erde geworfen ist. Befindet sich zu benden Seiten des Grabens ein solcher Auf= wurf, so ist der Grabe gewöhnlich gemeinschaft= lich zwischen den benachbarten Sigenthumern.

§. 133.

Von Besaamung und Holzanpflanzung zunächst den Gränzen.

Ben Besaamung oder Anpflanzung von zah= men oder wilden Bäumen, muß der Eigenthü= mer 8—10 Fuß von der Gränze des benachbar= ten Grundstücks zurück bleiben, weil außerdem, wenn das Holz anwächst, das benachbarte Land durch den Schatten und Wurzeln der Bäume zu sehr benachtheiliget wird.

Im alten Sachsen Rechte ist es erlaubt, in Garten und Feldern des Nachbars herüberwach= sende Baumzweige und Wurzeln abzuhauen.

Macht eine Allee von Baumen die Granze zwener benachbarten und verschiedenen Besitzern zugehörigen Grundstücke, so gehört dem Eigen= thümer der Allee noch das Terrain auf 8 bis 12 Fuß weit vom Baumstamm langs der au= pern Seite der Allee herunter, weil er um diese Weite die Baume hat zurücksehen mussen.

Oftmals hat sich aber auch der Nachbar ben Anpflanzung von Hecken, ben Besaamungen oder Anpflanzung von Bäumen, des ihm zukom= menden Rechts begeben; wenn dieß hinlanglich erwiesen werden kann, so sinden deshalb keine weitern Bestimmungen statt.

§. 134.

Bon ber Grange zwischen Gebauben.

Manchmal befindet sich zwischen den Bans der den zweiger benachbarten Gebäude ein Gang oder freger Raum, um in Feuersgefahr leichter zu Hülfe kommen zu können zc. Zu dem Ende war ben den Römern, da man noch viel von Holz bauete, durch die Decemviro verordnet, daß zwischen zwen Häusern ein 2½ Fuß*) breiter Raum bleiben sollte. Wenn es nun in Frage kömmt, wem dieser Gang oder Zwischenraum gehöre, so wird präsumirt, es sen ein jeder gleich weit ab mit seinem Hause geblieben, solglich der Gang benden Theilen gemein; es sen denn, daß der Andere durch Gränzsteine erweißlich machen könnte, daß so weit, als diese zeigen, ihm der Zwischenraum gehöre.

§. 135.

Von ber Breite ber Wege.

Nach den Gesetzen der 12 Tafeln sollte eine frene, öffentliche und gemeine Landstraße 8,

^{*)} Wenn der Pariser Fuß in 1440 gleiche Theile oder Scruvel getheilt wird, so enthält davon der alt romische Fuß 1306.

in ben Krummungen aber 16 Schuh Breite ha= Beil aber diese Breite einer Landstraße fur zu enge gehalten wurde, fo erforderte man mit Recht, daß die Breite einer Landstraße überall wenigstens 16 Fuß halten muffe, bamit ein Fuhrwerk dem andern bequem ausweichen konne.

In Frankreich find die heerstragen breit, und nicht unter 36 Fuß angelegt; in andern Landern finden verschiedene Bestimmungen bar= über statt. Gewöhnlich wird aber einer Haupt= und Poststraße die Breite von 40 bis 60 Fuß; den Triften einschließig der Graben 30 bis 36 Fuß; ben Wegen zwischen ben Drtschaften 24 Fuß; den Feldwegen welche nicht fur Reifende bestimmt find, sondern nur zum Ackerbau über die Felder ze. geben 12 Fuß, und den Fußwegen 2 bis 3 Fuß verstattet, und wenn diese Breite überschritten ift, welches außer ben Chauffeen im Winter leicht und oft geschiehet; fo werden fie bis dahin wieder zurud gewiesen.

Huch da ift diese Bestimmung geltend, wo folche Wege oder Triften versteint werben. Gin= griffe von anstoßenden Guterbesigern in solche ge= meine Bege, werden alsbann nicht geftattet, und der Ueberfluß, der bisher nicht gebrauchten Bus

ftungen fann beffer benugt werden.

Ueber das Recht ber Fußpfabe, Fahrwege

und Viehtrieben oder Triften im Fuldaischen ist zu bemerken:

1) Daß alle unnothige Fußpfade vermieden were den follen,

2) die Breite eines allgemeinen Fahrweges ist 12 bis 16 Fuß,

3) Feld = oder Servituten = Wege hingegen sind gewöhnlich nur 8 bis 10 Fuß breit. Von lehterer Art giebt es auch solche, welche nur 5 bis 6 Fuß breit beschrieben sind, wo zuwei= len nur von einem Einzigen die Fahrt behaup= tet wird, und folglich der Fahrende nie einem Andern unter Wegs begegnet.

4) Rach bem gemeinen Rechte ift ein Biehtrieb weniger als ein Fahrweg, und daher der Begriff bes ersteres im Begriffe bes letteren Allein im Fuldaischen ift gerade enthalten. das Gegentheil. Gin Biehtrieb, oder eine Bieh= trift ift jum Uebertriebe bes Biehes gur Beide 2c. bestimmt, und enthalt die Breite von 20, 30 und mehrere guf. Die gewöhnliche Gigenfchaft des Trieb = ober Triftrechts ift, daß das unbespannte und frene Bieb, auch meh= rere Stude untereinander, über ben Trift= Diffrict getrieben werden fonnen. Gin Fahr= weg hingegen ift nie zum Uebertriebe bes le= digen Wiehes bestimmt, fondern es muß ent= weder bespannt oder wenigstens paarweise ge=

koppelt oder eingejocht darüber geführt mer= ben. Fahrrecht ift also weniger als Trieb= recht. - Jedoch giebt es auch Triften, wo bas Wieh nicht anders als zusammengebunden ober unter bem Jodie gur Beide getrieben werden darf; es sind aber biefe nach Art ei= ner Ausnahme besonders beschrieben, und mei= stens da anzutreffen, wo der Trieb burch ein Geholz oder Ackerfeld gehen muß. Biehtrift kann auch im Bezuge auf die gu treibenden Biehgattungen im allgemeinen und im befondern Berftande genommen merben. Der Regel nach ift fie allgemein und verfteht fich von allem Biebe; als eine Ausnahme bin= gegen find zuweilen gewiffe Biebgattungen, welche nur allein übergetrieben werden durfen, beschrieben; daher kommt der Schaaftrieb u. dal.

Unmerk. Die Breite der Fahewege richtet sich überhaupt nach der Breite der Wagenspur oder des Gleises. Die suldaische Spur ist mit der hessischen gemein, und ent=
hålt nach dem nürnberger Maaß 5 Fuß; nach
dem Frankischen zu ist sie etwas kleiner.
Das engere Gleis oder die Mittelspur enthält
4 Fuß 6½ Zoll.

§. 136.

Untersuchung wegen Schmalerung eines Grundstücks.

Zum Schluß des Vorherigen wird noch folzgender Fall angeführt.

Wird ein Grundeigenthumer von seinem Nachbar wegen des Abslügens angeklagt, so muß jeder dem Beamten den Flächen-Inhalt sei= nes Stuck Landes anzeigen.

a) Wenn nun die Größe des einen Stücks ent= weder aus den Amts = Urkunden, aus dem Flurbuche oder aus andern zuverlässigen Nach= richten bestätigt wird; so darf nur dieß Stück ausgemessen werden, und man läßt diejenige Größe, welche nach der sichern Angabe daran mangelt, durch die Abnahme von dem andern Stück ersehen.

b) Läßt sich aber von keinem Stück der Inhalt erweisen, so werden bende Stücke genau ge= messen und alsdann einem Jeden so viel zuge= theilt, als er nach seiner Angabe haben muß. Ergiebt sich ben der Berechnung ein kleiner Ueberschuß von wenigen Quadratruthen, so kann solcher entweder als ein Rain oder Feld= scheidling der Länge nach zwischen benden Länz derenen bestimmt werden, oder es ist derselbe

unter benden Partenen in gleicher Große zu vertheilen.

c. Wenn bende Partenen ihre Grundstücke großer angeben, als solche ben der Vermessung befunden werden, so wird billigermaaßen also verfahren:

A. giebt z.B. ein Grundstück } zusammen zu 1 Morgen 80 | R. } 2 Morgen B. — — 120 | R. } 40 | R.

an. Nach geschehener Messung wird aber der Inhalt von benden Grundstücken nur zu 2 Morgen gefunden, welches also 40 .R. weniger als die angegebene Größe ist.

Um nun die wahre Größe eines jeden Stücks zu finden, setzt man: Wie sich der Inhalt bender Stücke nach der Angabe verhält, zu dem Inhalte bender Stücke nach der Messung und Berechnung, also verhält sich der Inhalt des ersten Stücks A. nach der Angabe, zu seiner wahren Größe die dem gefundenen In= halte proportionirt ist. Daher

2Morg.40□N.: 2Morg.=1 Mg.80□N.: x. also für A. 213; □N..

Serner

2Morg.4©□R.: 2Morg. = 120□R.: y.

also für B. 1063 —

diese gefundene Inhalte sind nun Diejenigen,

welche bende Interessenten Aund B. erhalten mussen.

Wie nun die weitere geometrische Arbeit ben der Theilung selbst vorgenommen wird, ist in meiner im Jahre 1805 herausgegebenen Abhandlung über Theilung der Gemeinheiten aussührlich angegeben.

§. 137.

Granzstreitigkeitzwischen Dorfschaften und Aemtern.

Mit den Grangstreitigkeiten zwischen Dorfschaften, Memtern und benachbarten Landern hat es eine gang andere Bewandniß, als wenn nur einzelne Grundbesiger auf ermahnte Art in Uneinigkeit gerathen; denn obgleich eigentlich in benden Fallen der Unterschied, worüber der Streit entsteht, eine Flache ausmacht, so ift solche boch im obigen Falle nicht von solchem Werthe, daß man beswegen die Ausmeffung einer ganzen Gerichtsbarkeit, oder zwener Uem= ter ober ganzer Länder anordnen follte; denn wenn schon die eine oder die andere Parten die Große ihres Bezirks mit Zuverläßigkeit angugeben vermögte, so ware doch die Entscheidung burch die Ausmeffung einer ganzen Gerichtsbarkeit zu weit hergeholt, zumal da hier der Streit Streit blos die Jurisdiction betrifft, welche die eine Parten der andern durch die Behauptung einer andern Granze streitig macht. Weil nun diese Granzen nichts anders sind als Linien, so kommt es ben dergleichen Streitigkeiten nur auf Linien an, welche die wahre Scheidung einer Gerichtsbarkeit von der andern ausmachen.

Wenn nun keine sichere Urkunden von einer oder andern Parten bengebracht werden können, so muß, im Falle es eine Dorfmarkungs = eine herrschaftliche Domainen = oder eine Amtsgränze in ein und demselben Lande betrifft, der fragzliche Segenstand der Landesobrigkeit angezeigt werden; diese schickt alsdann Commissare nebst einen erfahrnen Feldmesser zur Besichtigung der Gränzen ab, woben von jeder Gerichtsbarkeit ein Deputirter sich einsinden muß.

Teder Deputirte zeigt den Commissaren den Lauf der Gränze an, welchen seine Parten be= hauptet. Die Commissare besprechen sich über die Sache, und wenn die Partenen durch diese oder jene Vorschläge nicht zum Vergleiche zu bringen sind, wird jede behauptete Gränze durch den dazu bestimmten Feldmesser genau aufge= nommen, deutlich verzeichnet, und der Landes= regierung durch die Commissare überliesert, von welcher alsdann die Entscheidung erwartet wer= den muß.

Gränzstreitigkeiten zwischen zwen Dorfschaf= ten oder zwen Aemtern, welche unter einerlen Landesherrschaft gehören, verursachen nicht so große Schwierigkeit um entschieden zu werden, als Differenzen zwischen benachbarten Landes= gränzen, und lassen sich gewöhnlich in kurzer Zeit und ohne bedeutende Kosten beseitigen.

Angenommen das Amt A. sen mit dem besnachbarten Amte B. wegen der Gränze streitig. Das Amt A. berichtet an die Landesobrigkeit, daß schon der vorige Beamte die Ausübung seisner Gerichtsbarkeit bis auf die Gränze abc der Fig. 4. Tab. II. geführt habe. Das Amt B. zeigt dagegen an, daß es seit vielen Jahren bis auf die Gränze aeh d seine Jurisdiction gehabt, welche von dem Amte A. streitig gemacht wird, und bezieht sich auf desfalls eingelieserte Berichte; außerdem kann das eine Amt so wenig als das andere die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüsche aus einem richtigen Lagerbuche oder mit zusverlässigen Charten erweisen.

Da hier benderlen Angaben keine Beweise zum Grunde haben, so wird die Landesobrigkeit ben diesen Umständen den einen Theil so wenig als den andern Benfall geben, und es kann keine von benden angegebenen Gränzen geltend senn, indessen kann das eine Amt seinen Anspruch nicht ganz verlieren, und das andere den seinigen nicht ganz gewinnen. Um in einen solchen Fall der Billigkeit gemäß zu verfahren, wird einem geschickten Feldmesser aufgegeben, das streitige Territorium, welches zwischen den benden präztendirten Gränzen befindlich ist, zu halbiren, und darnach die benderseitigen Amtsgränzen zu reguliren.

Der Feldmesser wird daher zuvor eine ge= naue Aufnahme der ganzen Figur abcdhea vornehmen mussen, welche nach einem etwas groz ßen Maaßstabe zu verzeichnen ist, alsdann theilt derselbe die ganze Fläche auf der Charte und steckt die Theilungstinie in Gegenwart der Com= missaren und benderseitigen Deputirten auf dem Plaze ab. Dieser Proceß, so wie er auf dem Risse angegeben ist, wird der Landesobrigkeit mit Bensügung eines demonstrativen Berichts zur Nachricht und zur Nechtsertigung des Feld= messers eingeliesert.

Die geometrische Theilung der Fläche ab c dhe a kann nun frentich auf mancherlen Weise vorgenommen werden, doch ist Folgende den Umständen am angemessensten und sehr bequem, weil sie keiner Berechnung, sondern nur einer leichten Verzeichnung bedarf.

Man verbindet die Granzpuncte e und b im= gleichen h und c durch gerade Linien be und he halbirt sowohl be als he in o und f, so wird ber Triangel a be burch a o, wie der Triangel hed durch df in zwen gleiche Theile getheilet.

Run ist noch die Figur behczu halbiren und zwar aus den benden Puncten o und f; man verwandelt daher das Trapezoides behc in ein Dreneck okm indem man hczu benden Seiten verlängert, oc und oh, mit diesen die Parallelle bm aus b und ek aus e führt, und die Linien om, ok zieht.

Nun halbirt man die Grundlinie km des Drepecks okm inn, zieht on, so wird domn = donk. Weil nun, wenn man of für die Theilungslinie annähme, das Drepeck onk um den Triangel ofn zu groß würde, indem der Punct fnicht auf die Mitte der Grundlinie steht, so muß dieser Triangel, welcher den Ueberschuß ausmacht, weggenommen werden.

Dieß zu bewerkstelligen, macht mann i = fn, zieht o i, halbirt diese in r, so wird durch die gebrochene Theilungslinie or und r f der Tri= angel om k oder die denselben gleiche Figur beho durch die angegebenen Puncte o und f halbirt

fen.	Andrew Associated Report of
Denn	ofx # fnx = orx # xnri
und	ofx # orx = fnx # xnri
mithin	fnx-orx=orx-fnx
folglich	orx = fnx
nun war	omn = onk

folglich orfmo = orfko

oder borfcb = oehfro.

Wenn ferner in Fig. 5. Tab. II. abcdef die von dem Umte A. pratendirte Granze ift, hin= gegen ag d f von dem Umte B behauptet wird, und man follte bier ebenfalls die Differeng-Flache halbiren, so kann die geometrische Theilung am kurzesten vorgenommen werden, wenn man die Grundlinie cg des Drenecks cdg halbirt, so wird durch dh das Dreneck cdg in zwen gleis che Theile getheilt. Um die Figur abcg aus den Puncten a und h zu halbiren, verwandelt man folche in das Drepeck aig, theilt deffen Grundlinie ig in k in zwen gleiche Theile, macht kl=hk, zieht al und halbirt diefe in m. fo giebt am, mh die neue Scheidelinie, melche die Figur ab cg in zwen gleiche Theile theilt. Das noch übrige Dreneck def zu halbiren, ge= schieht am besten, indem man hid verlangert und aus e mit df die Parallelle no führt, dn in x halbirt, so giebt x f die neue Theilungs= linie des Drenecks def.

Wegen Verschiedenheit der Figuren, welche sich ben den mannichfaltigen Gränzdifferenzen er= geben, kann die Theilung nicht immer auf einer= len Art verrichtet werden, der Feldmesser muß

sich daher in der Theilung der Figuren unter mancherlen Bedingungen sehr üben.

Die vorzüglichsten Fälle dieser Art findet man in meiner 1805 herausgegebenen Abhand= lung über Theilungen der Gemeinheiten.

Obgleich die Theilung der Figuren durch geometrische Construction leichter und geschwin= der, als die durch Berechnung geschehen kann, so ist doch in den Fällen, wo nur wenige gerade und lange Linien, zwischen den Anfang und End= punct des streitigen Territorii statt sinden sollen, lettere Art der ersteren vorzuziehen.

Es betrage z. B. die ganze streitige Terri= torial = Flache a b c d h e a Fig. 6. Tab. II. 3326 = R., also dessen Halfte 1663 = R.

Man verbindet den Anfangspunct a und den Endpunct d durch die gerade Linie ad, berech=
net die untere Fläche adhea zu 1358 \(\square\), diese von obiger Hälfte abgezogen, bleiben noch
305 \(\square\) R. übrig, welche besagter unteren Hälfte
noch zuzusetzen sind.

Diese Zusetzung geschieht nun am leichtesten mittelst eines Drepecks. Man verdoppelt da= her 305 giebt 610 \(\subsetention \text{R., dividirt diese mit der Grundlinie ad} = 139 \text{Ruthen, so erhält man 4,4 Ruthen für die Höhe des Drepecks. Er= richtet man also auf die Mitte der Linie ad das Perpendikel gf=4,4 Ruthen, so geben

af und fd die neue Theilungslinie. Die Lange des Perpendikels oder die Hohe des Drenecks
fg kann auf der Linie ad in allen Punsten aufgerichtet werden, so wie es die Umstände erfordern und es dem Locale angemessen ist.

Obgleich man auf mehrere Art diese Vor= gabe ausführen kann, so ist doch die hier ange= gebene gewiß eine der einfachsten, und giebt stets die längsten geraden Linien zwischen dem termi-

nus ad quo und ad quem.

Die Bestimmung der neuen Gränzlinie z. B. 20 rfd Fig. 6 oder die Absteckung derselben auf dem Plate selbst, geschieht in freier Gegend am sichersten und geschwindesten, wenn man die Länge oe und hf auf den Diagonalen be und hc, so wie den rechtwinklichten Abstand des Punctes r von der Linie of abmist; im durch=schnittenen Terrain aber muß man mittelst Ab=steckung der Winkel, diese neue Gränzlinie be=stimmen, woben jeder geübte Feldmesser sich leicht die Hülfen verschaffen wird.

§. 138.

Gränzstreitigkeit zwischen zwen benachbarten Landen.

Um die Hoheitsgranze zwischen ben benden benachbarten Landen A und B Tab. II. Fig. 7.

zu berichtigen, wo A bie Granze efg, B aber Die Granze hik pratendirt, und wo bie Musgleichung fo gefchehen foll, baß benberfeitige behauptete Granzen wegfallen und bie Differenge Fläche zu halbiren ist, nimmt man die Theilung wegen Beschaffenheit ber Figur am besten aus dem Puncte h vor. Man zieht also bie Linie if und verlangert folche, verwandelt die Figur ifhg in das Drened hid, halbirt id in p, fo theilt hp bas Drened hid, also auch bas Biereck ifhg in zwen gleiche Theile. Ferner wird das Trapezoides keif aus dem Puncte p in das Dreyect ep b verwandelt, cb in a halbirt und pa gezogen, so theilt a p ebenfalls bas Drened cbp oder die mit demfelben gleiche Fi= gur keif in zwen gleiche Theile, und aph ift Die neue gemeinschaftliche Granze zwischen ben beyden Landen A und B.

Inhalt.

Erklärung bes Worts Gränze §. 1. Von den Gränzen überhaupt §. 2. Erhaltung der Gränzen u. 3. Anordnung der Gränzen §. 4. Verschiedenheit und Eintheilung der Gränzen §. 5. Allgemeine Eintheilung der Gränzeichen §. 6. Natürliche Gränzeichen §. 7-Künstliche Gränzeichen §. 8.

I. Bon ben Landes : Grangen.

Landes : Gränzseichen überhaupt §. 9.

Gewöhnliche Gränzeichen ben den Landesgränzen §. 10.

Auswahl der natürlichen Gränzeichen §. 11.

Auswahl der künstlichen Gränzeichen §. 12.

Henennung der Gränzsteine §. 13.

Henennung der Theile des Gränzsteines §. 14.

Aeußere Form der Gränzsteine §. 15.

Innere Deschaffenheit der Gränzsteine §. 16.

Wahl der Gränzeichen ben verschiedenen Goden §. 17.

Eintheilung der Landes : Gränzsteine §. 18.

Bezeichnung der Landes : Gränzsteine §. 19.

Gehörige Placirung der Haupt = und Nebensteine §. 20.

Innere Bezeichnung der Gränzsteine §. 21.

Von der Beplegung der Zeugen §. 22.

Ruzen der Zeugen ben einem Gränzsteine §. 23.

Die außere Bezeichnung eines Granzsteins sowohl, als des fen Unterlagen find nicht immer sichere Beweise seiner Aechtheit §. 24.

Sauprurfachen ber Grangftreitigkeiten S. 25.

Bestimmung ber Landes . oder Territorial - Grangen §. 26. Weranlaffung ju einer Landes - Grangregulirung §. 27.

Bu einer Landes, Grangregulirung ift der Confens bender benachbarten Staaten erforderlich S. 28.

Bon den ben einer Landes. Grangregulirung juguziehenden Geometern und übrigen Personen S. 29.

Worbereitungen zu einer Landes: Grangregulirung S. 30. Nachtheile, wenn gemeinschaftliche Wege die Landesgranzen

bestimmen §. 31.

Anzuwendende Dorficht, wenn bie Grangen in Waldungen und Gebufchen fortgeben §. 32.

Bestimmung der Grange, wenn fie durch einen Teich ober Wei-

Bestimmung der Grange, wenn sie durch Landgraben oder Landwehren bezeichnet wird . S. 34.

Größere Sicherung naturlicher Grangen durch funftliche Grange

Nachtheile, wenn man Grangfteine zu nahe an Baumen fest

Bon Steinfegern ober Untergangern S. 37.

Nothwendigkeit richtiger Granzbeschreibungen und genauer Granzcharten S. 38.

Worauf ben einer Granzbeschreibung und Granzcharte zu sehen 6. 39.

Bortheile einer Grangcharte, wonn feine genaue Grangbeschreis bung vorhanden §. 40.

Ohne eine Granzeharte ift die Bestimmung zweper auf einander folgender, aber verloren gegangener Granzsteine nicht möglich §. 41.

Arbeiten der Geometer §. 42.

Anfängliche Arbeiten der Gränzregulirungs Commissare §.43. Einrichtung der Gränzbeschreibung §. 44.

Kortfegung ber Grangbeschreibung 5. 45-

Deftimmung ber Grangwinkel S. 46.

Befchluß ber Grangbeschreibung S. 47.

Dugen einer Grangbeschreibung § 48.

Nuten der Grangcharte, wenn auch eine genaue Grantbeschreibung vorliegt §. 49.

Beschaffenheit ber Grangcharte S. 50. 51. 52.

Borficht ben dem Aufnehmen einer Grangcharte S. 43.

Bortheile, wenn ber Grang : Commiffar Mathematik ver:

ftebt §. 54. Bergleichung ber Grangbeschreibung mit ber Grangcharte §.55.

Bom Grangreceffe S. 56 .:

Aufbewahrung ber Granzbeschreibung und ber Granzcharte §. 57.

Unwendung bas Borbergebenden auf alle Grangen §. 58.

Roften der Landes : Grangregulirung S. 59.

Berichtigung der Landesgrangen, wenn feine Grangbeschreis bung und Charte vorhanden find S. 60.

Beweise ber Landesgrangen §. 61.

Mittel jur Sicherung ber Lanbesgrangen S. 62.

Ursachen, wodurch Landesgranzen zweifelhaft werden konnen 5. 63.

Bon ben Grangvifitationen S. 64.

Bon ber einfeitigen Grangberichtigung S. 65.

Anzeigen über Grangveranderungen §. 66.

Bon ber folennen Grangberiebung S. 67.

Die folenne Granzbeziehung findet nur mit dem angran-

Won dem ben einer Landes - Gränzregulirung anzustellenden Merfonale §. 69.

Wie die folenne Granzbeziehung gehalten mird S. 70.

Bon den Differential : Grangcharten . 5. 72.

Bon den Grangbeziehunge , Protocollen S. 73.

Revision ber Landesgrange jur Landesvermeffung 5. 74.

Inhalt.

II. Won ben innern Grangen bes gandes.

Bon ben landesherrlichen Grangen S. 75.

Mugen und Nothwendigkeit einer Regulirung der Domainen. Granzen S. 76.

Regulirung ber Domainen : Grangen 5. 77.

Roffen ber Domainen : Grangregulirung S. 78.

Aufsicht über die Grangen der Domainen und beren Siches rung §. 79.

Die Gränzregalirung ben Domainen - Gutern muß unter Anordnung und mit Einwilligung der Kammer geschehen § 80.

Nachtheile, wenn Dafallen und Grundherrschaften das Archt guftebt, Granzberichtigungen vorzunehmen §. 81.

Unwendung bes Borhergehenden auf die Berichtigung ber übrigen Grangen, in besonderer Rücksicht auf einer spesciellen Landesvermeffung §. 82.

Regulirang ber Umtegrangen 5. 83.

Regulirung der Stadt - und Dorfmarkunge : Grangen S. 84.

Berhalten des Beamten ben Dorfmarkungs-Granzstreitigkeiten S. 85.

Einrichtung bes Protocolls über die Regulirung der Amte- und Dorfmarkunge- Grangen S. 86.

Berfteinung der Dorfmarkunge, Grangen S. 87.

Neber die Roften der Regulirung einer Dorfmarkungs : Grange § 88.

Sandriffe über die Regulirung der Umts = und Dorfmarkungs= Grangen §. 89.

Wie ben nicht gleich zu befeitigenden Granzstreitigkeiten zu verfahren ist §. 90.

Benfviel einer zu regulirenden Dorfmarkungs: Granze S. 91. Don der eigentlichen geometrischen Charte über eine Dorfmarkungs: Granze S. 92

Mufnahme verschiedner Grangen S. 93.

Bon ber Beichnung einer Grangcharte 5. 94.

Regulirung ber Balbgrangen S. 95.

Bemerfung über Grangbaume § 962

Berfteinung ber Waldgrangen S. 97.

Bemerkung über Balbgrangen S. 98.

Protocoll über Die Regulirung ber Walbgrangen §. 99.

Won den Jagdgrangen S. 100.

Bon ben Buth ; und Beibegrangen S. 101.

Bon den Eriftgrangen S. 102.

Mon ben Behntgrangen §. 103.

Don den Fifcheren : Brangen S. 104.

Bezeichnung ber Steine verschiebener Grangen S. 105. Regulirung verschiebener Grangen von bemienigen Eigenthum.

welches einer Stadt, einem Dorfe 20. jufteht S. 106.

Bemerfung über Grangfteine, wenn fie mehrere Gerechtsas me zugleich bezeichnen §. 107,

Regulirung ber Privatgrangen § 108.

Berfahren ben Grangregulirung ber Grundflucke ber einzelnen Unterthanen §. 109. 110.

Berhalten bes Beamten und Geometers ber Privats Grants freitigkeiten §. 111.

Berfteinung ber Privatgrangen S. 112. 113.

Bortheile, welcher fich die Gemeinden und Unterthanen ben ber Regulirung ihrer Grundflucke bedienen tonnen 5. 114.

Grangen der Stammguter S. 115.

Berfteinung ber Wege S. 116.

Erhaltung und Sicherung ber Dorfmarkungs, Grange §. 117.

Don ben Flurmallfahrten S. 116.

Siderung ber Privatgrangen S, 119.

Vom Flur : oder Dorfmarkungs : Rechte S. 120.

Roffen ber Brivat : Grangregulirung S. 121.

Beber die Diaten ben Grang : Regulirungen S. 122.

III. Aleufere und innere Landes - Grangen.

Bon Geleitsgränzen §. 123. Don Bollgränzen §. 124. Von Bergwerksgränzen §. 125. Numerirung ber Gränzsteine §. 126.

Inhalt.

Disvosition zu einer Regulirung der inneren Grangen, des in ber Benlage Tab. 11. F.3. verzeichneten Landes §. 127.

Bon Grangftreitigkeiten gwischen Privaten S. 128.

Bon ben Rainen als Granger S. 129.

Won der Becken : Gerechtigfeit §. 130.

Bon den todten Granzbefriedigungen §. 131.

Don ben Granggraben S. \x32.

Von Besamung und Holzanpflanzung zunächst ben Grangen §. 133.

Don ber Grange gwifchen Gebauben S. 134.

Von der Breite ber Wege §- 135.

Untersuchung wegen Schmalerung eines Grundflucks S. 136.

Grangfireitigkeiten swifchen Dorffchaften und Memtern S. 137.

Grangfreitigfeiten gwischen zwen benachbarten ganden 5.138.

the interest of the second of the second

ALCONO CENTA PROBLEM DE LA CONTRACTOR DEL CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR DEL CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR DE LA CONTRACTOR DE LA

